

MENSCHENRECHTSZENTRUM „MEMORIAL“
Netzwerk „Migration und Recht“
Svetlana A. Gannuschkina

*Adresse: PZ "Memorial", Russia, 103051, Moscow, Malyj Karetnij Pereulok
E-Mail: sgannush@mtu-net.ru*

<http://www.refugee.ru> und <http://refugee.memo.ru>

Übersetzung: Bernhard Clasen und Günter Widemann,

*Spenden für die Flüchtlingsarbeit in Rußland an das „Komitee Bürgerbeteiligung“ (Vorsitzende: Svetlana Gannuschkina)
über:*

Lew Kopelew Forum, Kr Spk Köln, Konto: 11099, BLZ: 37050299. Stichwort: Refugee.ru

Nach der Flucht aus Tschetschenien

Rußland:
**Zur Situation von Menschen, die aus
Tschetschenien geflohen sind.**

**Moskau
2002**

Der vorliegende Bericht wurde verfasst anhand von Unterlagen, die von Juristen des Beratungsnetzwerkes für Flüchtlinge „Migration und Recht“ zusammengestellt wurden.

Verantwortlich für die Anlagen:

I. Solotarewskaja,
M. Lwowa,
A. Barachojew

Einführung

I. Zur Situation tschetschenischer Zwangsumsiedler in Rußland im Lichte der „Leitlinien zu Binnenflüchtlingen.“

II. Status, Registrierung, Dokumente.

- Der Status des Zwangsumsiedlers
- Registrierung
- Dokumente

III. Arbeit, medizinische Versorgung, Bildung, materielle Unterstützung

- Zum Recht auf Arbeit
- Medizinische Versorgung
- Bildung
- Renten
- Vermögensrechte

V. Diskriminierung

- Gefälschte Beweise und Dokumente in Strafprozessen
- Verhaftungen und Hausdurchsuchungen
- Diskriminierung in den Massenmedien

V. In den Lagern Inguschetiens.

Frühling 2002

- Humanitäre Hilfe.
- Bildung.
- Gas, Wasser und Strom.
- Medizinische Versorgung.

VI. Mit Druck sollen die Menschen zur Rückkehr nach Tschetschenien bewegt werden.

IV. Anlagen

Einführung

Im Folgenden soll die Situation der Menschen Tschetscheniens beschrieben werden, die ihre Häuser und Wohnungen während und als direkte Folge der mittlerweile acht-jährigen kriegerischen Handlungen verlassen mußten. Wurde 1994 in Tschetschenien noch „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“, so wird seit 1999 dort eine "anti-terroristische Operation" durchgeführt. Am 30. Mai 2001 wurde in der Russischen Föderation ein Gesetz verabschiedet, das die Ausrufung des Ausnahmezustandes genau regelt. Doch bis auf den heutigen Tag wurde in Tschetschenien das Ausnahmerecht nicht ausgerufen. Voraussetzung für die Ausrufung des Ausnahmezustandes sind laut Gesetz: Unruhen in großem Umfang, Terrorakte, Handlungen von ungesetzlichen, bewaffneten Gruppierungen (Artikel 3, Punkt a). Alle diese Voraussetzungen sind in Tschetschenien gegeben. Im Gesetz sind bestimmte Rahmenbedingungen festgelegt, innerhalb derer Rechte und Freiheiten der Bürger beschränkt werden dürfen. Doch die in Tschetschenien stationierten Truppen, die für Ordnung sorgen sollen, agieren faktisch in einem rechtsfreien Raum, sind in ihrem Handeln keinerlei Beschränkungen unterworfen. In der Folge mußten 568449 Bürger Rußlands ihre in der Tschetschenischen Republik liegenden Wohnorte verlassen. Mehr als ein Drittel dieser Menschen lebt in Inguschetien, die einzige Region, die erhebliche organisatorische Anstrengungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen unternommen hat. Die materielle Lage in diesen Lagern ist katastrophal, es gibt praktisch kein Geld. Trotzdem lassen sich die Flüchtlinge nicht von Versprechungen ausgezahlter Renten und Kindergeld nach Tschetschenien locken. Obwohl die Ausgabe von Lebensmitteln in den Lagern eingestellt worden ist, die Behörden sich jede nur erdenkliche Mühe machen, um die Flüchtlinge zu einer Rückkehr zu bewegen, leben die Menschen lieber in völliger Armut als in ständiger Angst vor tödlichen Gefahren, „Säuberungen“, dem spurlosen Verschwinden, oder außergerichtlichen Strafaktionen.

Einige sind dennoch zurückgekehrt. Sie konnten sich an relativ sicheren Orten niederlassen und leben in Flüchtlingslagern in Tschetschenien. Ein anderer Teil versuchte, in Rußland bei Verwandten oder Bekannten unterzukommen und bei diesen Hilfe zu erhalten. Doch die Möglichkeiten der in anderen Regionen Rußlands lebenden Verwandten und Bekannten sind erschöpft.

Da es auf internationaler Ebene keine Konventionen gibt, welche die rechtliche Situation von Menschen regelt, die ihre Wohnorte verlassen mußten, ohne jedoch ihren Staat verlassen zu haben, und es auch in Rußland für diese Personengruppe keine entsprechende Gesetzgebung gibt, nehmen wir als Richtschnur unserer Einschätzung die entsprechenden Empfehlungen der UNO, die sich weltweit zunehmender Anerkennung erfreuen. Auf dieser Grundlage können wir aufzeigen, daß die Menschen Tschetscheniens in der Russischen Föderation unter Bedingungen leben, die vom internationalen Recht als inakzeptabel angesehen werden müssen.

Das Material für den vorliegenden Bericht wurde von den MitarbeiterInnen des Netzwerkes „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums „Memorial“ zusammengetragen. Zu diesem Netzwerk zählen 48 Rechtsberatungsstellen für Migranten in den verschiedensten Regionen Rußlands und das Beratungsbüro des „Komitees Bürgerbeteiligung“ (siehe Anhang 1). Da die Situation in Tschetschenien

und in den Flüchtlingslagern Inguschetiens mehrfach ein Schwerpunkt anderer Berichte von Menschenrechtsorganisationen war, befaßt sich dieser Bericht mit der Lage der aus Tschetschenien stammenden Menschen, die sich in anderen Gebieten Rußlands niederließen. Die Juristen unseres Netzwerkes geben pro Jahr 20.000 Beratungen, unterstützen Flüchtlinge in Gerichtsprozessen, helfen den Migranten bei der Abfassung juristisch einwandfreier Dokumente und versuchen, weitere Hilfe zu leisten. Aufgrund dieses regelmäßigen und direkten Kontaktes sind sie mit den Migranten und deren Problemen und Sorgen sehr vertraut. In das Beratungsbüro des „Komitees Bürgerbeteiligung“ in Moskau kommen nicht nur Tausende von Migranten, die sich juristische, soziale, medizinische, materielle und andere humanitäre Hilfe erhoffen. Auch führende Persönlichkeiten von Menschenrechtsorganisationen aus verschiedenen Regionen suchen das Büro des „Komitees Bürgerbeteiligung“ auf. Diese Kontakte ermöglichen den Mitarbeitern des Beratungsnetzwerkes einen guten Überblick über die Gesamtsituation.

Dieses Gesamtbild gibt allen Anlaß zur Besorgnis und führt zu der Schlußfolgerung, daß Binnenflüchtlinge (im internationalen Sprachgebrauch: IDPs - Involuntarily displaced persons) aus Tschetschenien nicht nur keinerlei Unterstützung von den Behörden erhalten. In den meisten russischen Regionen befinden sie sich außerhalb des Rechts, sind einer bewußten und grausamen Diskriminierung durch Behörden und Gesellschaft ausgesetzt. Daneben gibt es einige wenige und erfreuliche Beispiele von Hilfsmaßnahmen für Menschen aus Tschetschenien. Diese sind meist von Privatpersonen, Nichtregierungsorganisationen oder Tschetschenen selbst initiiert, welche zu einem gewissen Erfolg gelangten und mit den Behörden zusammenarbeiten. Doch diese erfreulichen Einzelhilfen können die Situation in Rußland nicht beeinflussen. Medizinisch gesprochen ist die Situation der aus Tschetschenien stammenden Personen mit dem Leben nicht vereinbar.

I. Zur Situation tschetschenischer Zwangsumsiedler in Rußland im Lichte der „Leitlinien zu Binnenflüchtlingen (IDPs)“

Im Lauf der letzten Jahre wurde das Problem der in ihrem eigenen Land Vertriebenen zusehends von der Weltgemeinschaft erkannt. Bereits 1992 richtete der Generalsekretär der UNO den Posten eines Vertreters für Binnenflüchtlinge (IDPs) ein. Diese wachsende Aufmerksamkeit ist in erster Linie auf den Zusammenbruch des sozialistischen Imperiums und der auf dessen Gebiet zunehmenden Konfliktherde zurückzuführen. Da dies nicht mehr als Übergangsphase, sondern als Dauerzustand begriffen wird, sehen sich UNO und andere internationale Organisationen gezwungen, dieser Frage eine wachsende Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Vereinten Nationen gehen davon aus, daß ein Land, in dem ein Teil der Bevölkerung zu Binnenflüchtlingen geworden ist, für die rechtliche Hilfe und soziale Fürsorge der Opfer zuständig ist. Die Position, daß, was immer mit den Bürgern eines Landes geschehe, ausschließlich oder in erster Linie eine innere Angelegenheit sei, verliert an Bedeutung und wird zunehmend durch die Einsicht ersetzt, daß die Weltgemeinschaft für jenen Teil der Bevölkerung unseres Planeten verantwortlich ist, der leidet oder diskriminiert wird – wo immer dieses geschehen mag.

In der Regel wenden sich Staaten, auf deren Territorien sich derartige Konflikte abspielen, gegen einen wirksamen Schutz dieser Personen und interpretieren ihn als politische Einmischung. Und auch hilfsbereite Staaten sind nicht immer bereit, die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen. Gleichzeitig fehlen der

Weltgemeinschaft Mechanismen, die eine reale Einflußnahme auf die Politik von Regierungen ihren Binnenflüchtlingen gegenüber ermöglichen würden. Die Furcht vor einer Verschlechterung der Beziehungen mit einem starken Nachbarn oder Partner ist bei Politikern häufig stärker als das Verantwortungsgefühl für die betroffenen Menschen.

Die Staaten sind für die Geschehnisse auf ihrem Territorium verantwortlich. Nimmt ein Land seine Pflichten gegenüber einer bestimmten Personengruppe nicht wahr, so hoffen die Opfer auf Hilfe von außen. Eine Welt, die diese Hilfe versagt, ist nicht berechtigt, sich als zivilisiert zu bezeichnen, wenn sie diese Hoffnungen nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie wichtig es ist, gemeinsame Vorgehensweisen zu erarbeiten, die beschreiben, wie den Binnenflüchtlingen geholfen werden kann, und wie sie – auch in einem internationalen Rahmen – geschützt werden können. 1998 verfaßte der Vertreter des UNO-Generalsekretärs, Herr Francis M. Deng, einen Bericht: „Leitlinien zu Binnenflüchtlingen“. Gedacht war dieses Dokument als Arbeitsgrundlage für den Umgang mit Binnenflüchtlingen unter einem möglichen UN-Mandat, gegenüber Staaten, anderen Machtstrukturen, Personengruppen und Individuen; ebenfalls vorgesehen war dieses Dokument für "Intergovernmental and Non-governmental Organizations". Diese Leitlinien und weitere Arbeiten (*Aid on the Use of the Guiding Principles on IDPs*, Brookings Institute, 1999) bilden bis auf den heutigen Tag das einzige Instrument, auf das man sich stützen kann, wenn man die Situation der Binnenflüchtlinge in jedem einzelnen Fall analysieren will.

Die „Guiding Principles“ beschreiben eindeutig, wer als Binnenflüchtling („IDP“) anzusehen ist. Es sind Personen, die „sich gezwungen sahen oder gezwungen wurden, ihr Haus oder ihren Wohnort infolge von bewaffneten Konflikten, um sich greifender Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, vom Menschen oder der Natur verursachten Katastrophen zu verlassen, ohne hierbei die eigenen international anerkannten Staatsgrenzen verlassen zu haben.“ In der russischen Gesetzgebung existiert diese Personengruppe nicht. Dies erschwert die Umsetzung der Leitlinien in Rußland.

Binnenflüchtlinge erfahren in unserer Praxis eine unterschiedliche Behandlung, abhängig von der Ursache der Binnenflucht. Im Falle von Naturkatastrophen oder technogenen Katastrophen gibt es seitens der Regierung Erlasse, die sich auf ein konkretes Ereignis beziehen. Auch wenn diese Verfügungen häufig nur sehr beschränkt wirken und nicht vollständig ausgeführt werden, bieten sie den Betroffenen doch ein gewisses Maß an staatlicher Unterstützung.

Wesentlich schwieriger ist die Lage der Opfer von bewaffneten Konflikten und kriegerischen Handlungen. Ist der Staat eine der Konfliktparteien, nimmt er Binnenflüchtlinge als Schuldige wahr und versagt ihnen eine angemessene Unterstützung. Es gibt eine Personengruppe in der russischen Gesetzgebung, die den Binnenflüchtlingen (IDPs) nahekommt. Dies sind die „Zwangsumsiedler“. Allerdings faßt das Gesetz der Russischen Föderation russische Bürger, die gezwungen waren, aus anderen Ländern nach Rußland umzusiedeln und Personen, die innerhalb Rußlands umsiedeln mußten, zu einer einzigen Gruppe, eben den „Zwangsumsiedlern“ zusammen. Erstere sind Repatrianten, eine Personengruppe, zu der es kein Gesetz gibt, was sich durch die objektiven Schwierigkeiten erklären läßt, ein derartiges Gesetz zu

formulieren. Das Gesetz zu „Zwangsumsiedlern“ entstand in Folge der Verabschiedung des Gesetzes der Russischen Föderation über Flüchtlinge. Dies führte dazu, daß sich die Begriffsbestimmung eines Zwangsumsiedlers praktisch gar nicht von der Begriffsbestimmung eines Flüchtlings unterscheidet. Der einzige Unterschied ist, daß ersterer ein russischer Staatsbürger ist. Dies bedeutet, daß eine Person, die den Status eines Zwangsumsiedlers erlangen möchte, nachweisen muß, daß sie persönlich aufgrund ihrer nationalen, konfessionellen, politischen oder sozialen Zugehörigkeit diskriminiert worden ist. Im Rahmen der Begriffsbestimmung wird auch über massenhafte Unruhen gesprochen. Da der Text an dieser Stelle jedoch ungenau formuliert ist, wird nicht klar, ob es sich hier um ein Kriterium handelt, das bereits das Vorliegen der Diskriminierung nachweist oder ob es als eine mögliche Folge von Diskriminierung gesehen wird.

Im Ergebnis führte diese unklare Begriffsbestimmung dazu, daß im Unterschied zu 1991-1996, der Zeit vor und während des ersten Tschetschenien-Krieges, Opfer der kriegerischen Handlungen zwischen 1999 und 2001 praktisch nicht den Status eines Zwangsumsiedlers erhielten. D.h. wer 1996 noch damit rechnen konnte, wegen der „massenhaften Unruhen“ den Zwangsumsiedlerstatuts zu erhalten, erhält diesen nach 1999 nicht mehr. Der Grund für dieses veränderte Vorgehen läßt sich einfach erklären: die erste Welle von Flüchtlingen aus Tschetschenien bestand vorwiegend aus Russen. Da die meisten Russen zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges das Gebiet von Tschetschenien bereits verlassen hatten, waren die Flüchtlinge des zweiten Tschetschenien-Krieges in ihrer überwiegenden Mehrzahl Tschetschenen, die nur noch in einer Flucht einen Ausweg vor den Bomben und den Übergriffen durch die Militärs sahen. Es gibt direkte Hinweise zur Existenz einer Vorschrift, der zufolge Tschetschenen kein Status eingeräumt werden soll (siehe auch Abschnitt II, Punkt 2).

Daneben gibt es kein anderes Gesetz, das den Staat in die Pflicht nehmen würde, den Binnenflüchtlingen die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen. Doch die „Guiding Principles“ formulieren internationales humanitäres Recht im Bereich Menschenrechte und humanitärem Recht. Diese wiederum sind Bestandteil der Gesetzgebung Rußlands. Dies bedeutet, daß diese Rechtsnormen umgesetzt werden müssen, unabhängig davon, ob es den Begriff „Binnenflüchtling“ in der Gesetzgebung eines Staates gibt oder nicht.

Leider ist man in der russischen Praxis von einer Umsetzung der im UNO-Bericht formulierten Prinzipien weit entfernt.

Tschetschenen, die in anderen Subjekten der Russischen Föderation Zuflucht suchen, bei Bekannten oder Verwandten leben, genießen nicht die gleichen Rechte wie die lokale Bevölkerung, so wie in Prinzip 1 gefordert. Sie erhalten von den Behörden keine Registrierung. In der Konsequenz heißt dies, daß sie mit besonderen Strafmaßnahmen rechnen müssen. Derartige Maßnahmen betreffen nicht nur nicht registrierte Mieter, sondern auch Vermieter, die diesen Wohnraum zur Verfügung stellen (siehe Abschnitt II). Diese Tschetschenen erhalten keine Arbeit, ihre Kinder können die Schule nicht besuchen (siehe Abschnitt III), in einigen Regionen wird ihnen die erforderliche medizinische Versorgung verweigert. An dieser Stelle sei vermerkt, daß das Gesundheitsministerium das einzige staatliche Organ ist, das praktisch immer auf eine Bitte um Hilfe für einen Binnenflüchtling reagiert. Die meisten Binnenflüchtlinge haben jedoch keine Möglichkeit, sich direkt an das Gesundheitsministerium zu wenden.

In Tschetschenien wird eindeutig das Prinzip Nr. 10 verletzt. Dieses verlangt vom Staat, seine Bürger vor Morden, standrechtlichen Exekutionen, dem gewaltsamen Verschwinden von Menschen, ihrem Festhalten an einem geheimen Ort zu schützen. Doch gemäß diesem Prinzip sind nicht nur oben beschriebene Handlungen verboten, auch die Drohung mit derartigen Handlungen oder das Aufrufen zu diesen ist es. All dies findet man in Tschetschenien in großem Umfang. Viele öffentliche Auftritte von Politikern, Presseartikel, sind direkte Aufrufe zu beschriebenen Handlungen.

Unter Verletzung von Prinzip 12 werden Bürger Tschetscheniens nicht nur auf dem Territorium von Tschetschenien, sondern auch in anderen Gebieten Opfer willkürlicher Verhaftungen (siehe Abschnitt V und Anlage 3).

Prinzip 13 verbietet ausdrücklich die Zwangsrekrutierung von Binnenflüchtlingen und die Bestrafung derer, die sich diesem Kriegsdienst entziehen. Dieses Prinzip 13 umzusetzen scheint besonders wichtig, ist doch der Umstand der Zwangsrekrutierung von jungen Bewohnern Tschetscheniens eine ganz besondere Provokation.

Im Herbst 2001 begann man mit der Rekrutierung von Bewohnern Tschetscheniens. Insgesamt wurden 525 Bewohner Tschetscheniens der Jahrgänge 1975-1983 einberufen. In einem Antwortschreiben auf eine Anfrage eines Abgeordneten erklärte der stellvertretende Vorsitzende der Regierung Tschetscheniens, daß die Bürger Tschetscheniens „ungeachtet der schwierigen gesellschaftlichen und politischen Situation ein hohes Maß an Bewußtsein und Patriotismus gezeigt haben“.

Das allgemein gültige Prinzip 17 – die Zusammenführung von Familien in sehr kurzen Zeiträumen – wird von den Behörden verletzt. Diese weigern sich häufig, Verwandte der wenigen anerkannten Zwangsumsiedler in die Auffangzentren für Binnenflüchtlinge aufzunehmen.

Ebenfalls regelmäßig verletzt wird Prinzip 20, das die Aushändigung notwendiger Dokumente an Binnenflüchtlinge fordert: Paß, Geburtsbescheinigung, Ehebescheinigung. So bleibt das Innenministerium hartnäckig dabei, daß Pässe nur am Ort der Registrierung ausgestellt werden dürfen, d.h. in Tschetschenien. Und dies ungeachtet dessen, daß eine Reise dorthin Freiheit oder sogar Tod bedeuten kann. Nicht einmal bei Körperbehinderten macht man eine Ausnahme. Auch sie erhalten keine Pässe an ihrem vorübergehenden Wohnort (siehe Abschnitt II).

Auch Prinzip 18, welches für die Binnenflüchtlinge einen gewissen Grundstandard in der Lebenshaltung fordert, wird nicht eingehalten. Ein großer Teil der russischen Bevölkerung hat einen sehr niedrigen Lebensstandard. Doch die überwiegende Mehrheit der Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien hat praktisch überhaupt keine Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, man lebt von sehr niedrigen Gehältern, geringen Unterstützungsgeldern durch NGOs und Privatpersonen und von Renten (falls man deren Auszahlung durchsetzen konnte).

Ganz zu schweigen vom Recht auf Eigentum (Prinzip 21). Die Binnenflüchtlinge sind der verbreitetsten Form des Eigentums, nämlich der von Wohnraum und Privateigentum, beraubt (siehe Abschnitt III). Auch andere Eigentumsformen sind ihnen immer weniger zugänglich. Kleinere und mittlere Firmen, die Bürgern Tschetscheniens gehörten, sind praktisch vernichtet. Nur größere Firmen, die sich dem Einfluß der Politik entziehen konnten oder eine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Behörden gefunden haben, konnten überleben. Ein kleiner Teil der Kriegsoffer in Tschetschenien kam in den Genuß einer – wenn auch nur sehr

geringen – Kompensation. Zu diesem Personenkreis gehören Menschen, die die Tschetschenische Republik zwischen dem 12. Dezember 1994 und dem 23. November 1996, also während des ersten Tschetschenien-Krieges, verlassen haben. Bis auf den heutigen Tag wurde keine einziges Dokument verabschiedet, das Kompensationsleistungen an Bürger Tschetscheniens regeln würde, die Tschetschenien nach dem Herbst 1999, dem Beginn der zweiten Etappe der kriegerischen Handlungen, verlassen haben. Ihr in Tschetschenien zurückgelassenes Eigentum wird gnadenlos vernichtet und ausgeplündert.

Seit geraumer Zeit bemühen sich die russischen Behörden, die Binnenflüchtlinge in den Lagern in Inguschetien zu einer Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen. Die Einstellung der Nahrungsmittelverteilung sollte dies beschleunigen. Dies ist auf keinen Fall mit Prinzip 28 vereinbar. Prinzip 28 verlangt von den Behörden, die Voraussetzungen für eine freiwillige, gefahrlose und würdevolle Rückkehr der Binnenflüchtlinge sicherzustellen und gleichzeitig die materiellen Voraussetzungen für diese Rückkehr zu schaffen (siehe Anhang 4).

Internationalen humanitären Organisationen und lokalen Nichtregierungsorganisationen wird der Zugang zu den Binnenflüchtlingen nicht so wie in Prinzip 30 beschrieben ermöglicht (siehe Anhang 5).

Die in den Prinzipien wiederholt erwähnten Rechte der Frauen erfahren in der russischen Praxis eine bedauerliche Spezifik. Die Hauptsorge für die Familien von Binnenflüchtlingen obliegt eindeutig den Frauen. Ungeachtet der Schwierigkeiten läßt sich eine Verbesserung des innerfamiliären Status der Frauen beobachten. Aus Furcht vor dem Terror der Miliz trauen sich Männer häufig nicht auf die Straße. Sie haben Angst vor Verhaftung, Erpressungsversuchen und falschen Anschuldigungen. Vor diesem Hintergrund können sie ihre Familie nicht ernähren, verlieren ihren sozialen Status, sind unter den neuen Bedingungen völlig orientierungslos. Es gibt Familien, in denen der Vater und die erwachsenen Söhne ausschließlich von dem bescheidenen Gehalt der Mutter leben, die als Putzkraft in anderen Haushalten oder als Verkäuferin auf dem Markt einen bescheidenen Betrag verdient. Männer erkranken unter diesen Bedingungen häufiger an schweren Herz- und Kreislaufstörungen, an neurologischen und psychischen Störungen.

Somit wäre festzuhalten, daß die Russische Föderation von einer Erfüllung der von der UNO formulierten „Leitprinzipien“ weit entfernt ist. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, daß dieses Dokument eine weite Verbreitung erfährt, Behörden und Bevölkerung informiert werden. Gleichzeitig ist zu hoffen, daß Mechanismen ausgearbeitet werden, die sicherstellen, daß derartige Dokumente nicht nur den Charakter von Empfehlungen haben.

II. Status, Registrierung, Dokumente

Der Zwangsumsiedlerstatus

Die Frage, wie und wann ein Binnenflüchtling den Status eines Zwangsumsiedlers erhält, ist eine der wichtigsten Fragen, die hier behandelt werden. Die Gründe sind vielfältig.

Erstens. Angesichts des Fehlens von normativen Akten, die eine zielgerichtete Hilfe für die Opfer der zweiten Welle der kriegerischen Auseinandersetzungen in

Tschetschenien, d.h. seit 1999, festlegen würden, ist die einzige Hoffnung der Binnenflüchtlinge, den Status eines Zwangsumsiedlers zu erhalten. Dies würde ihnen zumindest einen minimalen Anspruch auf Hilfe verschaffen. Gleichzeitig garantiert dieser Status die sozialen Rechte seines Trägers.

Zweitens: anerkannte Zwangsumsiedler sind den Anfeindungen und Verfolgungen der Milizorgane in weit geringerem Maße ausgesetzt. Sie haben sogar die Möglichkeit, die Anmeldung am Wohnort („Propiska“) zu erhalten. Dadurch können sie ihr Leben an ihrem neuen Wohnort legalisieren (es fällt uns schwer, von einem „legalisierten“ Aufenthalt von Menschen zu sprechen, die das Territorium ihres Staates überhaupt nicht verlassen haben).

Drittens. Die Gewährung oder Verweigerung des Zwangsumsiedlerstatus sind eindeutige Fakten, anhand derer man sich ein sehr genaues Bild machen kann, inwieweit in einer bestimmten Region Migranten wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden.

Zwischen 1991 und 1996, d.h. vor und während des ersten Tschetschenien-Krieges, erhielten ungefähr 150 tausend Bürger Tschetscheniens diesen Status. Im Unterschied hierzu hatten zwischen Oktober 1999 und Ende 2001 lediglich 12464 Menschen, nachdem sie Tschetschenien verlassen hatten, den Zwangsumsiedlerstatus erhalten. Vor diesem Hintergrund sei noch einmal erwähnt: offiziellen Angaben zufolge haben 568449 Menschen in diesem Zeitraum Tschetschenien verlassen. Und das Föderationsministerium gibt offen zu, daß „die überwiegende Mehrheit derer, die den Status erhalten haben, nicht zur Titularnation gehören.“, d.h. sie sind nicht Tschetschenen. Grundlage der Verweigerung des Status für Tschetschenen ist das „Fehlen der erforderlichen Merkmale und Umstände, so wie sie in Artikel 1 des Gesetzes der Russischen Föderation „Zwangsumsiedler“ vorgesehen sind.“ Dies belegt deutlich, daß die Behörden heute bei der Gewährung des Zwangsumsiedlerstatus einen anderen Maßstab anlegen, als sie es 1996 taten. Damals waren „massenhafte Unruhen“ Grund genug für die Gewährung des Zwangsumsiedlerstatus.

Es gibt Hinweise von Mitarbeitern der Migrationsorgane, die davon sprachen, daß sie eine Vorschrift erhalten haben, Tschetschenen keinen Zwangsumsiedlerstatus zu gewähren, da diese keine Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen, konfessionellen oder politischen Zugehörigkeit seien. In einigen Regionen ist es üblich, nur den wenigen Tschetschenen diesen Status zu gewähren, die ihre Loyalität gegenüber den Machthabern in Rußland bewiesen haben, in der Zeit der Regierung von Zavgajew zu einer direkten Zusammenarbeit bereit gewesen waren und die eine direkte Verfolgung durch moslemische Fundamentalisten oder Banditen direkt nachweisen können. Die Praxis hat gezeigt, daß sich in der Regel ein positiver Bescheid nur nach Durchlaufen des Rechtsweges erreichen läßt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die ethnische Zugehörigkeit der Bürger Tschetscheniens bei der Gewährung des Zwangsumsiedlerstatus offiziell eine Rolle spielt (siehe Anhang 2).

Die Angaben von Anhang 2 verdienen besondere Beachtung. Aus ihnen wird deutlich, daß in der Republik Inguschetien lediglich 89 Personen den Zwangsumsiedlerstatus erhalten haben. Und dies, obwohl Inguschetien fast so viele Menschen aufgenommen hat, wie die eigene Bevölkerung zählt. Es ist bekannt, daß die Migrationsorgane von Inguschetien vom föderalen Zentrum genauestens beobachtet werden. So verwundert nicht, daß Inguschetien zwar viele Flüchtlinge aus Tschetschenien aufnimmt, gleichzeitig aber bestrebt ist, die allgemeinen Vorschriften

einzuhalten. Tschetschenen, die in der Vergangenheit der Zentralgewalt weitgehend loyal waren, bemühen sich, in Moskau unterzukommen. Doch auch in Moskau konnten nur 157 Tschetschenen den Zwangsumsiedlerstatus erhalten. Etwas wohlmeinender war Sankt Petersburg. Hier gab man immerhin 433 Tschetschenen diesen Status. Die Gebiete Saratow und Tambow gewährten 627 bzw. 687 Personen den Status. Dies ist immer noch zehn mal mehr als in den Nachbarregionen. So erhielten in Samara nur 57 Personen, in Pensa nur 55 Personen und in Rjasan nur 47 Personen den Status. In den Gebieten Kurgan, Orenburg, Tomsk, in denen es große Aufnahmelager gibt, verfügen jeweils weniger als 100 Menschen über diesen Status. Mehr als drei Viertel aller anerkannten Zwangsumsiedler erhielten diesen Status im Gebiet Stawropol (3250 Personen).

Die Daten machen deutlich: es hängt von den jeweiligen lokalen Behörden ab, in welchem Umfang der Zwangsumsiedlerstatus gewährt wird. Dies untermauern die Aussagen der Juristen des Netzwerkes „Migration und Recht“.

So berichtet die Juristin Tatjana Scharowa aus Astrachan, daß der Familie von M.A. Mazajew und Ja.R. Achmetchanov und ihren vier Kindern, die im Juli 2000 Tschetschenien verlassen hatten, der Zwangsumsiedlerstatus verweigert worden ist. Ihre Klage auf Anerkennung war erst im März 2001 schriftlich registriert worden. Als Grund für ihren Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler hatten sie angegeben, daß sie von wahhabitischen Kämpfern bedroht worden seien, sie mit der wahhabitischen Interpretation des Islam nicht einverstanden seien und sie zu einer Zusammenarbeit mit den Banditen gezwungen worden wären. Am 21. Juni 2001 wurde der Antrag abgelehnt mit der Begründung, die angegebenen Gründe seien nicht die vom Gesetz der Russischen Föderation zu Zwangsumsiedlern vorgesehenen.

Dieser Fall ist kein Einzelfall. **Berichten Tschetschenen über Verfolgungen aufgrund ihrer sozialen oder konfessionellen Zugehörigkeit durch die Rebellen, schenkt man ihnen keinen Glauben, meint, dies sei nur der Versuch, den Status zu bekommen.** Tatsächlich ist diese Annahme falsch. Uns sind mehrere Fälle bekannt, in denen Tschetschenen wegen ihrer Zusammenarbeit mit den russischen Behörden nicht nur mit dem eigenen Leben, sondern auch mit dem Leben ihrer Kinder bezahlt haben. Unter den regelmäßigen Besuchern des „Komitees Bürgerbeteiligung“ gibt es viele Frauen, die so ihre Angehörigen verloren haben. Der Ehemann einer dieser Frauen (aus naheliegenden Gründen wird hier sein Name nicht angegeben) leistete seinen Dienst bei den Einheiten des Innenministeriums der Russischen Föderation. Er war kein Unterstützer des Regimes von Maschadow. Als sein Dorf 2000 zum wiederholten Mal in die Hände der Rebellen gefallen war, mußte er sich verstecken. Nachts waren die Banditen in sein Haus eingedrungen, konnten ihn jedoch nicht finden. Vor den Augen seiner Frau töteten sie auf brutale Weise seinen ältesten Sohn. Selbst diese Erzählung reichte für die Anerkennung als Zwangsumsiedler nicht aus.

Die Juristin der Beratungsstelle in Tambow, Walentina Schajsipowa, berichtet von den schwierigen Bedingungen auch der Tschetschenen, die die russischen Machthaber unterstützt hatten. In der Nacht des 5.8.1996 hatte der Rebellenführer Schamil Basajew persönlich den Leiter der Verwaltung des Gebietes Vedenno, Amir Abdulachiew Zagajew, aus dessen Haus entführt und ihm die Ermordung aller Familienmitglieder als Verräter angedroht. Zwei Tage fand man Zagajew tot in der Nähe der Moschee des Nachbardorfes.

Nach dem Mord an ihrem Vater entschieden sich seine Tochter Malika Amirovna Zagajewa und ihr Mann Iles Mustajewitsch Tuchaschew zur Flucht mit

ihren zwei kleinen Kindern. Wenig später ließ man ihren Mann wissen: wenn er sich nicht dem bewaffneten Widerstand anschließe, erwarte ihn das gleiche Schicksal.

Dank der Hilfe von Freunden konnten Malika und Iles mit ihren kleinen Kindern nach Nasran fliehen. Doch auch dort ließ man sie nicht in Ruhe. Iles Tuchaschew teilte man erneut mit, daß er mit Blut den Verrat seines Schwiegervaters waschen müsse.

Über den Migrationsdienst schickte man sie am 17.1.2000 nach Tambow, wo sie sofort den Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler stellten. Mit Entscheid vom 24.8.2000 versagte ihnen die Verwaltung des Gebietes von Tambowsk den Status. Die Familie legte gegen diesen Bescheid beim Bezirksgericht Oktjabrskij in Tambow Berufung ein. Zwei mal verloren sie, doch am Ende, nach Vorlegen mehrere Dokumente, nach Artikeln in den Medien und Zeugenaussagen, wurde ihnen endlich der Zwangsumsiedlerstatus eingeräumt.

Menschen, die sich erfolgreich den Zwangsumsiedlerstatus erkämpfen konnten, sind leider Einzelfälle. Sajd-Emin Mitiewitsch Jaskajew, ein anerkannter Künstler der Tschetschenisch-Inguschen Republik, konnte seine Frau und fünf Kinder vor dem Krieg retten und von Grosnij nach Tambow bringen. Er selber blieb in Grosnij, wollte er doch nicht sein Vermögen und das vor dem Krieg erworbene Haus verlieren. Wegen seiner Zusammenarbeit mit den russischen Machthabern wurde Jaskajew, nach eigenen Angaben, in schwarzen Listen geführt. Er mußte sich in Kellern verstecken. Einmal war er gemeinsam mit zwei anderen Artisten des Ensembles „Nochtscho“ brutal zusammengeschlagen worden. Als Folge dieses Ereignisses erlitt er einen Infarkt. Als seine Freunde erfuhren, daß die Rebellen nach ihm suchten, holten sie ihn aus dem Krankenhaus und halfen dann der aus Tambow angereisten Ehefrau, ihn im Dezember 2000 nach Tambow zu bringen. Jaskajew wurde Invalide zweiter Gruppe. In Tambow konnte er keine Rente bekommen, da in seinem Arbeitsbüchlein die Bezeichnungen seiner Arbeitsstellen nicht den offiziellen Bezeichnungen entsprochen hatte. Und die Verwaltung des Gebietes teilte ihm mit, daß er keinen Zwangsumsiedlerstatus erhalten werde. Ungeachtet der medizinischen Gutachten und der Zeugenaussagen von B. Kapinos, T. Geziew und M. Kagirow wurde der ablehnende Bescheid vom Gericht Oktjabrskij bestätigt.

Angesichts dieser Entscheidung und der Ablehnung seiner Rentenbezüge erlitt Jaskajew erneut einen Herzinfarkt. Jetzt ist er Invalide der ersten Gruppe.

Der Jurist des Beratungsnetzwerkes in der Stadt Tscheboksar, Petr Ajvenov, teilte mit, daß der Migrationsdienst in der Republik Tschuwaschien in einem offiziellen Brief № / 52 vom 19.12.2000 informierte, daß nach Tschuwaschien eingereisten Bürgern der Tschetschenischen Republik, die sich nicht an ihrem vorherigen Wohnort abgemeldet hatten, kein Status gewährt werden könne, „da sie nicht zu dem Personenkreis gehörten, der vom Migrationsdienst entsprechend dem Gesetz der Russischen Föderation über Zwangsumsiedler betreut werde.“

Über einen weiteren Fall berichtet der Jurist des Beratungsnetzwerkes in Woronesch, Vjatscheslav Bitjuzkij. Das Ehepaar T.Z. Makaewa und Ch.M. Jasajew, russische Staatsbürger tschetschenischer Nationalität, und drei ihrer kleinen Söhne, konnten im November 1999 während der Bombardments von Grosnij nach Inguschetien fliehen. Da es im Flüchtlingslager keine freien Plätze mehr gab, schickte sie der Migrationsdienst weiter in das Gebiet Woronoesch. Dort stellten sie, nachdem sie einen Platz im Lager bekommen hatten, den Antrag auf Anerkennung. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Auch die Berufung in der höheren Instanz war erfolglos. Im

November 2000 wandte sich T.Z. Makajewa an das Bezirksgericht Kominternovskij in Voronesch. Als Beweis für die reale Gefährdung durch Verfolgung beschrieb sie, wie friedliche tschetschenische Zivilisten im Oktober 1999 während der Einnahme von Grosnij durch die Streitkräfte hingerichtet worden waren, wie ihr Nachbar nach seiner Entführung umgekommen war. Sie schilderten die Erzählungen der Mutter von Makajewa, die in Grosnij zurückgeblieben war, und über die Verfolgung von Tschetschenen allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit berichtete. Erst ein Jahr später behandelte das Gericht den Fall – und lehnte den Antrag ab.

Auch das Berufungsgericht bestätigte im Februar 2002 diesen Entscheid.

Während der Gerichtsverhandlung wurde bekannt, daß sich die Migrationsbehörde des Gebietes Voronesch auf einen Brief des Föderationsministeriums vom 23.5.2001 (№ 08-3757) bezieht, in dem es heißt: „Bürgern, die den Zwangsumsiedlerstatus aus Furcht vor Maßnahmen im Rahmen des Antiterroristischen Kampfes auf dem Territorium der Tschetschenischen Republik beantragen und dies mit massenweisen Verletzungen der Ordnung begründen, darf dieser Status nicht gewährt werden, da dies vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Zudem kann die Durchführung von antiterroristischen Maßnahmen nicht als massenhafte Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung angesehen werden, da diese Maßnahmen ja die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung anstreben.“

Protokoll № 2 der Akte Makajewa zeigt, daß von den Personen, die Tschetschenien verlassen und den Zwangsumsiedlerstatus beantragt hatten, es nur Tschetschenen waren, die diesen Status nicht erhalten hatten.

Sehr bezeichnend ist auch die Aussage einer Vertreterin des Migrationsdienstes des Gebietes Voronesch, die während der Berufungsverhandlung gesagt hatte: "die föderalen Truppen sind in Tschetschenien einmarschiert, um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, und nicht, um diese Familie zu verfolgen.“

Nach Informationen der Juristin des Beratungsnetzwerkes, Svetlana Tarasowa und der Leiterin einer Organisation von Umsiedlern, Lidija Naumova, die ebenfalls während des ersten Tschetschenienkrieges geflohen war, leben auf dem Territorium des Gebietes Wolgograd über 5000 Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien, die meisten von ihnen waren dort 2001 angekommen. Doch bisher konnten lediglich 12 Personen einen Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler stellen, und nur 9 Personen waren als Zwangsumsiedler anerkannt worden.

Viele Fälle belegen, wie konsequent in Rußland ethnischen Tschetschenen der Status verweigert wird.

Die Familie G.M. und T.S. Gitschibajewy leben im Flüchtlingslager „Serebrjaniki“ (Gebiet Twer). Ihr verstorbener Vater war Tschetschene, die Mutter Russin. Die Eltern ließen ihre Söhne als Tschetschenen eintragen, die Töchter als Russinnen. Mutter und Kinder stellten einen Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler. Im Ergebnis erhielten die Frauen der Familie den Status, die Männer die Ablehnung.

Von einem ähnlichen Fall berichtet der Jurist aus Taganrog, Nikolaj Trofimow. In der gemischten Familie Batukajew erhielten nach langem Kampf die russische Mutter und ihre minderjährige Tochter den Status, der Vater einen endgültigen ablehnenden Bescheid.

Im relativ wohlhabenden Gebiet Saratow hatten nach Angaben der Juristinnen des Netzwerkes, Schanna Birjukowa und Walentina Molokowa, alle Russen, die

während des zweiten Tschetschenien-Krieges aus Tschetschenien gekommen waren, den Zwangsumsiedlerstatus erhalten. Die tschetschenischen Familien Chadisovy, Tajsomovy, Schamilovy, Junusovy, Jachjajewy und andere hatten einen ablehnenden Bescheid erhalten. In einer Berufung bestätigte das Gericht alle Ablehnungen. Die tschetschenische Diaspora im Gebiet Saratow im Dorf Tscherkaskij (Rajon Wolsk) bemüht sich bis heute – leider erfolglos – ihren Mitgliedern den Zwangsumsiedlerstatus zu erkämpfen.

Alexej Gladkich, Jurist des Beratungsnetzwerkes aus Orenburg, steht in engem Kontakt mit den Migrationsbehörden. Er teilt mit, daß im Gebiet Orenburg Personen, die aus mittelasiatischen Staaten einreisen, den Zwangsumsiedlerstatus erhalten, tschetschenische Flüchtlinge des zweiten Tschetschenienkrieges jedoch nicht. Diese unterschiedliche Behandlung, so Alexej Gladkich, wirke sich insbesondere in den Flüchtlingsaufnahmezentren aus, in denen beide Gruppen Schulter an Schulter miteinander zusammenleben. Wer die Anerkennung als Zwangsumsiedler in der Tasche habe, hat zumindest die Hoffnung auf einen Neuanfang: er erhält einen Platz in den Wartelisten für Wohnungen, kann Kredite und andere Unterstützung erhalten. Die Tschetschenen haben nicht einmal diese Hoffnungen.

Nina Jefremowa, Juristin des Netzwerkes, die selbst aus Tschetschenien geflohen war und 1995 den Zwangsumsiedlerstatus erhalten hatte, heute eine große und aktive Organisation von Zwangsumsiedlern leitet, berichtet, daß ungefähr 5000 Tschetschenen, die Anfang 2001 in diesem Gebiet eingetroffen seien, keinen Status erhielten. Alle Versuche von Nina Jefremowa und ihren Kollegen, die Interessen dieser Personen zu verteidigen, waren bisher ergebnislos geblieben.

U.a. waren nach Angaben der Juristen des Beratungsnetzwerkes folgenden Personen die Anerkennung als Zwangsumsiedler verweigert worden:

Stawropol: T.G. Meschidowa. Aus Furcht vor dem häufigen Beschuß, aus Angst um ihr Leben und weil sie die Rache der Kämpfer illegaler bewaffneter Gruppierungen fürchtete (ihr Sohn ist Offizier der russischen Armee) hatte sie sich zur Flucht entschlossen;

L.Z. Davlutkajewa war 1999 aus Tschetschenien geflohen. Die Ablehnung ihres Antrages wurde damit begründet, daß sie keine Beweise für ihre Verfolgung in Tschetschenien habe vorlegen können,

A.S. Asambijewa war 2000 aus Tschetschenien geflohen. Ihre Ablehnung war mit der stabilisierten Lage vor Ort begründet worden;

Krasnodar: hier verweigerte man sieben Mitgliedern der Familie Chasujewy, die Tschetschenien wegen religiöser Verfolgung verlassen hatten, (laut Artikel 1 des Gesetzes zu „Zwangsumsiedlern“ ist dies ein Anerkennungsgrund), den Status;

Sankt-Petersburg: Birlant Aliewna Nogamursajewa, Mutter von fünf minderjährigen Kindern;

Brjansk: Madina Gelajewa, sie hatte zwei ihrer fünf Kinder bei den Bombardierungen von Grosnij verloren;

Nordossetien: seit September 1999 waren hier 7710 (3398 Familien) angekommen. Doch nur 9 Personen erhielten den Zwangsumsiedlerstatus, unter ihnen war nicht ein einziger Tschetschene.

Häufig weigern sich die Migrationsbehörden, die Anträge überhaupt aufzunehmen, d.h. die Ablehnung wird bereits im allerersten Stadium erteilt. Es gibt viele Zeugenaussagen, die besagen, **daß Anträge häufig nicht nur nicht registriert**

werden. Sie werden überhaupt nicht angenommen. Dies bedeutet für die Betroffenen, daß ihnen sogar der Zugang zum Antragsverfahren genommen wird. Von folgenden Personen wurden im Zeitraum 1999-2001 von den Behörden die Anträge auf Anerkennung als Zwangsumsiedler überhaupt nicht angenommen:

Wladikawkas: Familie von Guslan Mogomadow. Der Vater, ein Oberst der Truppen des Innenministeriums, war als vermißt gemeldet worden, nachdem er im November 1999 im eigenen Haus in Grosnij von unbekanntenen Personen, die in Uniformen der Sonderpolizei OMON gekleidet waren, festgenommen worden war,

in Kaliningrad: Natalja Chisarowna Selimchanowa. Sie war im August 1996 mit ihren zwei Enkeln nach Kaliningrad gereist, nachdem deren Mutter in Tschetschenien umgekommen war. Nach allem was sie in Tschetschenien erlebt hatte, mußte sie über ein Jahr lang in den Gerichten mit Hilfe von Organisationen um ihre Anerkennung als Zwangsumsiedlerin kämpfen.

In der Regel bestätigen die Gerichte, die nach ablehnenden Bescheiden der territorialen Behörden angerufen werden, die Entscheidung der territorialen Behörde. Bei weitem nicht alle Flüchtlinge aus Tschetschenien können den ganzen Instanzenweg durchlaufen, da diese Prozedur sehr zeitaufwendig ist und ihnen praktisch nicht ermöglicht, dem Broterwerb nachzugehen.

Und dieser Weg ist auch nicht oft erfolgreich.

Im Oktober 1999 floh die kinderreiche Familie von Ruslan Aliewitsch Suipow aus Angst um ihr Leben und das ihrer Kinder aus Tschetschenien nach Mosdok (Nordossetien). Vom Migrationsdienst der Republik wurde die Familie anschließend in das Gebiet Kaluga entsandt, wo sie am 29.11.1999 einen Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler stellten. Es folgte die Ablehnung. Gegen diese Ablehnung beschwerten sie sich beim Föderalen Migrationsdienst. Der Bescheid blieb jedoch rechtskräftig. Im November 2001 wandte sich Ruslan Suipow mit einer Klage gegen die Handlungen und Entscheidungen der Migrationsdienste von Kaluga an das Bezirksgericht von Kaluga (in Übereinstimmung mit Artikeln 239-I-239-7 der Strafprozeßordnung der Russischen Föderation) und bat, den ablehnenden Entscheid als nicht rechtmäßig zu erklären. Im März 2001 erhielt er auch hierauf einen ablehnenden Bescheid. Zur Zeit klagt Suipow gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes von Kaluga beim Obersten Gericht der Russischen Föderation.

Im Gebiet Vologda haben die Richter nach Angaben der Juristin des Netzwerkes, Tatjana Lyndrik, allen Personen, die zwischen 1999 und 2002 aus Tschetschenien angekommen waren, den Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler abgelehnt. Deutliches Beispiel ist der Fall von Malika Atchanowna Tagajewa. Der territoriale Migrationsdienst verweigerte ihr und ihren fünf minderjährigen Kindern im Alter zwischen 2 und 10 Jahren die Registrierung der Antragstellung zur Anerkennung als Zwangsumsiedlerin. Sie legte gegen diese Entscheidung bei der Berufungskommission des Föderalen Migrationsdienstes Beschwerde ein. Dies änderte den Bescheid jedoch nicht. Auch das Gericht gab ihrer Klage nicht statt. Bei seiner Entscheidung berücksichtigte es nicht, daß das Haus der Familie Tagajewa vollständig zerstört worden war, sie nach Tschetschenien nicht zurückkehren könne, aus Furcht vor national und religiös motivierter Verfolgung. Diese Verfolgung sei sowohl von seiten der Truppen als auch von Tschetschenen vor Ort zu befürchten.

Walentina Schisipowa, Juristin des Beratungsnetzwerkes im Gebiet Tambow, berichtet, daß seit Januar 2001 – mit einer Ausnahme – niemand aus Tschetschenien

über einen Gerichtsprozeß den Zwangsumsiedlerstatus erhalten hätte. Eine Ablehnung hatten u.a. erhalten: S.V. Astajew, S.S. Bajsangurova, S.E. Jaskajewa. Diese hatte Beweise vorgelegt, daß sie bei einer Rückkehr nach Tschetschenien verfolgt werden würde. Auch in einem Berufungsverfahren hatte sie eine Ablehnung erhalten.

Auch die Juristin des Netzwerkes in Jekaterinburg, Irina Nekrasowa, berichtet, daß ethnischen Tschetschenen der Zwangsumsiedlerstatus nicht gegeben worden war. So erhielt u.a. Natalja Estimirova, aktive Menschenrechtlerin, mütterlicherseits Russin, für sich keinen Status, ungeachtet der Unterstützung durch einen Juristen und dem festen Willen, sich durchzusetzen..

Im Gebiet Kurgan, in dem es eine Auffangzentrale für Flüchtlinge gibt, ist es Sergej Salasjuk, einem bekannten Juristen, der für das Beratungsnetzwerk arbeitet, nicht gelungen, die Klage gegen eine Ablehnung des Status für Buvadi Nuzulchanov und andere Tschetschenen umzusetzen.

Es kommt vor, daß ein Gericht einen positiven Bescheid trifft und den Zwangsumsiedlerstatus gewährt, die territorialen Migrationsbehörden aber nicht bereit sind, diese Entscheidungen umzusetzen. Ein Beispiel hierfür ist Nurbika Magomadowa, die im August 1999 in das Gebiet Saratow gereist war. Mit Entscheid des Territorialorganes war ihr Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedlerin abgelehnt worden. Im Verlauf von mehr als zwei Jahren waren drei mal ihre Klagen gegen diesen Entscheid behandelt und positiv beschieden worden. Doch erst Ende 2001 erhielt sie den schriftlichen Bescheid ihrer Anerkennung als Zwangsumsiedlerin.

In Moskau ereignete sich ein ähnlich Fall mit der Familie von Sejnab Bajsajew. Dessen Haus in Samaschki war von einem Geschoß getroffen worden. In der Folge wurden mehrere Familienmitglieder verletzt. Einige von ihnen starben. Sejnab Bajsajew und seine Nichte Madina, die ein Auge verloren hatte und nun im Institut für Augenerkrankungen (Gelmgolz) behandelt wird, kämpfen nun schon in der dritten Instanz um ihre Anerkennung als Zwangsumsiedler. Das Gericht der ersten Instanz hatte einen positiven Bescheid getroffen, der jedoch von der Moskauer Migrationsbehörde nicht akzeptiert worden war. Es kam zu einer Neuaufnahme des Verfahrens, einer neuen Entscheidung - und erneut geht die Behörde gegen diesen Entscheid in Berufung. Das Moskauer Stadtgericht ist vom Gesetz her berechtigt, Fälle zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Da sich die Stimmung der Moskauer Behörden auch auf die Entscheidungen des Gerichts auswirkt, ist nun schon die dritte Instanz mit diesem Fall beschäftigt.

Positive Gerichtsentscheide bei der Anerkennung als Zwangsumsiedler waren fast immer nur möglich gewesen, weil sich die Anwälte besondere Mühe gegeben, Nichtregierungsorganisationen gekämpft und die Migranten selbst große Anstrengungen unternommen hatten. Wollen sie das Verfahren durchstehen, müssen sie lange in Warteschlangen stehen, die ganzen Erniedrigungen der Migrationsbehörden und mitunter der Richter ertragen. Frau Makarowa, föderale Richterin im Gericht von Maschansk (Moskau) nannte die Anwesenden „Personen kaukasischer Nationalität“ und bemerkte, daß sie nicht mehr als 4 davon im Saal ertragen könne. Häufig wirft man Bewohnern Tschetscheniens vor, sie würden in Tschetschenien „unsere Jungs töten“ etc.

Der Weg, über einen Gerichtsentscheid einen positiven Bescheid zu bewirken ist die einzige, wenn auch in nur wenigen Fällen erfolgversprechende Methode.

Es gibt auch einige positive Bescheide in Moskau und dem Gebiet Moskau. Im Gebiet Brjansk, in dem sich der Migrationsdienst geweigert hat, irgendeiner

tschetschenischen Familie den Zwangsumsiedlerstatus zu gewähren, ist es den Familien Chasnewy, Inderbiev, Gudiew, Didajewy gelungen über einen Entscheid des Bezirksgerichtes die Registrierung ihres Antrages zu erwirken. Die endgültige Entscheidung ist jedoch bis heute nicht getroffen.

Im Gebiet Kurgan sind seit September 1999 496 Menschen aus Tschetschenien eingetroffen. Von diesen haben 46 den Zwangsumsiedlerstatus erhalten. Alle haben diesen Status nur einem Gerichtsbeschluß zu verdanken.

Vor diesem Hintergrund halten es viele Binnenflüchtlinge nicht für sinnvoll, einen Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedler zu stellen.

Der Jurist des Beratungsnetzwerkes in Perm, Boris Ponosow, berichtet, daß 283 Tschetschenen keinen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, weil sie davon ausgehen, daß es aussichtslos sei. Viele Antragsteller wollen sich aus Furcht vor negativen Äußerungen von Seiten der Behörden nicht an der Anhörung beteiligen.

Die hier angeführten Tatsachen beweisen, daß die Behörden offensichtlich Order haben, den Zwangsumsiedlerstatus insbesondere Tschetschenen nicht zu gewähren. Dies zeigt, daß die Behörden nicht bereit sind, die vom Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung, diese Personen zu schützen und ihnen minimale Hilfe zukommen zu lassen, wahrzunehmen.

Registrierung

Verfassungsgericht und Oberstes Gericht der Russischen Föderation haben mehrfach Entscheidungen zur Registrierung von Bürgern bei den Organen des Inneren in Übereinstimmung mit Artikel 27 der Verfassung der Russischen Föderation und dem Gesetz „Das Recht der Bürger auf Bewegungsfreiheit, freie Wahl von Wohn- und Aufenthaltsort.“ getroffen. Trotzdem hat die Registrierung an Aufenthalts- und Wohnort in vielen Regionen nicht rein informierenden Charakter. Sie ist vielmehr zwingend vorgeschrieben. Die Menschen wissen dies und bezeichnen diese Registrierpflicht weiterhin mit dem aus der Sowjetzeit stammenden Wort „Propiska“. Ohne Registrierung ist ein Bürger Rußlands, der aus einem anderen Subjekt der Föderation angereist ist, auf dem Territorium dieses Subjektes vergleichbar mit einem illegalen Migranten in einem fremden Land.

Deswegen ist die Registrierung eines der größten Probleme für die Binnenflüchtlinge.

Es ist bekannt, daß hier die Region Moskau eine negative Vorreiterrolle spielt. Im eindeutigen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung gelten in Moskau und dem Gebiet Moskau Registrierungs Vorschriften. Das „Komitee Bürgerbeteiligung“ hat gegen diese Regeln im Städtischen Gericht von Moskau geklagt. Der Prozeß dauerte ungefähr ein Jahr und am 25. Dezember 2000 hat das Gericht eine Reihe von Vorschriften für die Registrierung für nichtig erklärt. Das Oberste Gericht prüfte am 15. Mai 2001 den Entscheid und gab der Berufungsklage der Moskauer Behörden nicht statt. Dadurch wurde der Gerichtsentscheid rechtskräftig. Doch erst am 5. Februar 2002 haben die Regierung von Moskau und dem Gebiet Moskau eine gemeinsame Verfügung erlassen, die die Veränderungen in die örtlichen Vorschriften zur Registrierung einbaut und sie so in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Moskauer Gerichtes bringt. Jedoch wußte man Ende Februar bei der Miliz noch nichts von dieser Verfügung, die Registrierung wurde wie früher durchgeführt. Und die Presse, die vom

Pressezentrum des Bürgermeisters bewußt getäuscht worden war, gab die Ereignisse sehr unzutreffend wider und teilte mit, die Vorschriften seien sogar noch strenger geworden. Es ist nicht auszuschließen, daß die Behörden von Moskau den Beschluß zwar formal umsetzen werden, tatsächlich die Praxis der Registrierungspflicht mit Hilfe von Instruktionen, Vorschriften etc. aufrechterhalten wird (siehe Anhang 6). Weiter unten finden Sie, wie das Bildungskomitee der Regierung von Moskau den Gerichtsentscheid umsetzt (siehe Abschnitt III).

Ungeschrieben gilt in Moskau außerdem eine besondere Verfahrensweise für die Registrierung von Tschetschenen. Im Kern geht es darum, daß den Tschetschenen die Registrierung in Moskau maximal erschwert werden soll. Man macht sich zu nutze, daß unsere Bürger nicht gewohnt sind, schriftliche Anträge einzureichen und die offizielle Antwort abzuwarten. Deswegen wird ihnen häufig beim ersten Gespräch bei der Miliz eine mündliche Absage erteilt. Vor dieser Erfahrung wenden sich viele nicht mehr an die Miliz oder gehen direkt zu Firmen, die diese Registrierung gegen Geld vornehmen. Die Tätigkeit derartiger Firmen ist ungesetzlich, trotzdem agieren sie völlig offen. Sie werben in der Presse und im Internet. Hierfür werden sie nicht strafrechtlich verfolgt. Wer jedoch bei diesen Vermittlerbüros die in der Regel gefälschten Registrierungen kauft, kann für Nutzung und Herstellung gefälschter Dokumente zur Verantwortung gezogen werden.

Das „Komitee Bürgerbeteiligung“ kennt einen derartigen Fall aus der eigenen Praxis. Im Sommer 2000 kaufte Fatima Paskatschewa aus Tschetschenien für ihren schwer kranken Bruder Salman Bagajew über Vermittler eine ein Jahr gültige Registrierung, damit dieser medizinische Hilfe und eine Rente erhalte. Die Familie lebte bei dem älteren Bruder von Fatima und Salman. Wegen der Wohnraumbeschränkungen hatte man sich entschieden, dort nur Fatima und ihre Kinder zu registrieren. Als Salman, der ungefähr 8 Monate im Krankenhaus gelegen hatte, zum ersten mal zur Post ging, um seine Invalidenrente abzuholen, wurde er von der Miliz verhaftet. Was war im Vorfeld geschehen? Salman war unter der Adresse einer alten, allein lebenden Frau registriert. Diese hatte, als sie eines Tages in einer anderen Sache Besuch von der Miliz erhalten hatte, dieser berichtet, daß bei ihr ein Mieter registriert sei, den sie noch nie zu Gesicht bekommen habe. Wenig später paßte die Miliz Salman an der Post ab, um ihn festzunehmen. Zunächst wollte man gegen ihn ein Strafverfahren einleiten. Dies konnte von der Leiterin des „Komitees Bürgerbeteiligung“ verhindert werden mit der Begründung, die „gefälschte Wohnbescheinigung“ sei ja von Angehörigen der Miliz selbst ausgestellt gewesen. Die Geschichte hätte fast ein Happy End gefunden, wäre da nicht die Verletzung gewesen, die sich Salman bei der Festnahme zugezogen hatte. Bei der Festnahme war sein Herzschrittmacher außer Kontrolle geraten, so daß man ihn in einer neuen Operation wieder neu einstellen mußte.

Auch heute gibt es ähnliche Vorfälle, obwohl die Vorschrift von bestimmten Wohnraumgrößen inzwischen abgeschafft ist. Die Familie von Rosa Ibrahimova hat fünf Kinder, der Mann leidet an Tuberkulose, sie selbst kann ihre Familie nicht ernähren. Um für die Kinder Unterstützungsgelder zu bekommen, muß sie eine Wohnraumregistrierung nachweisen. Doch der Vermieter gibt ihr keine für die Registrierung erforderliche Bescheinigung. Deswegen besorgte sich Rosa – gegen Geld – in einer anderen Wohnung eine Registrierung. Als eines Tages ein Vertreter der Behörde für soziale Unterstützung in dieser Wohnung anrief, stellte sich heraus, daß die Zimmerwirtin überhaupt nichts über den Verbleib ihrer Mieterin wußte. Daraufhin

wandte sich Rosa an die Frau, die ihr diese Wohnraumbescheinigung verschafft hatte. Hierbei stellte sich heraus, daß diese eine gefälschte Bescheinigung direkt von der Miliz erhalten hatte. Dieser Vorfall zeigt: es gibt Fälle, in denen die Miliz gefälschte Wohnraumbescheinigungen ausstellt, die dem eigentlichen Vermieter überhaupt nicht bekannt sind.

Im März 2002 brauchte Ruslan Osmajew aus der Stadt Argun in Moskau eine Wohnraumbescheinigung. Nur damit konnte er einen Reisepaß bekommen. Den Paß brauchte er, weil er seinen Cousin Magomed Zagalajew, der zu einer medizinischen Behandlung in das Ausland reisen sollte, begleiten wollte. Dieser war in der unteren Körperhälfte nach einer Wirbelsäulenverletzung völlig gelähmt. Er lebte in Moskau in einer Wohnung, für die er jedoch keine Wohnbescheinigung erhalten konnte. Der Vermieter suchte wegen seiner Schulden an die Wohnraumverwaltung den Kontakt mit dieser zu vermeiden. Deswegen kaufte sich Ruslan für 1000 Rubel über eine Mittelperson die Wohnbescheinigung für eine andere Adresse. Als er eines Tages die Wohnbescheinigung in einem Wehramt vorlegte, wäre er beinahe verhaftet worden. Der Grund: die Bescheinigung war gefälscht, der Briefkopf war lediglich eine Kopie, der Stempel hatte die falsche Farbe.

Bei den Bemühungen, möglichst wenig Tschetschenen eine Registrierung in Moskau zu ermöglichen, spielen auch Milizionäre eine unrühmliche Rolle. Es sind mehrere Fälle bekannt, in denen Milizvorsteher Moskauer Bürger mit Einschüchterungen vor einer Vermietung an Tschetschenen gewarnt haben. Die aus Tschetschenien geflohene Malkan Avturchanova leidet an Krebs. Aus diesem Grund wird sie derzeit in Moskau chemotherapeutisch behandelt. Sie legte dem „Komitee Bürgerbeteiligung“ ihren Registrierungsantrag vor, auf den der Milizvorsteher ohne Begründung das Wort „Abzulehnen“ eingetragen hatte. Zwar wurde gegen diesen Bescheid eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingeleitet. Doch die Vermieterin war durch den Milizvorsteher inzwischen so eingeschüchtert, daß sie sich selbst entschieden hatte, Malkan nicht registrieren zu lassen.

Häufig suchen Milizvorsteher Wohnungen auf, um zu überprüfen, ob dort registrierte Personen auch tatsächlich in dieser Wohnung leben. Stellt sich heraus, daß dem nicht so ist, kann die Registrierung annulliert werden. Es ist ein Fall bekannt, bei dem ein Milizvorsteher der aus Tschetschenien stammenden Studentin die Registrierung wegnehmen wollte, als diese während der Ferien nicht im Studentenheim, in dem sie registriert ist, sondern bei ihrer Mutter wohnte, die zu Besuch gekommen war, und sich hierfür in Moskau eine Wohnung genommen hatte.

Häufig suchen Milizionäre Wohnungen auf, wenn sie wissen, daß dort nicht registrierte Tschetschenen leben. Von diesen fordern sie entweder ein Bestechungsgeld oder fordern sie auf, sofort die Wohnung zu verlassen. Andernfalls würden sie von der Miliz aus der Wohnung vertrieben. Mitunter besuchen Milizvorsteher in Begleitung von zwei oder drei bewaffneten Milizionären Wohnungen und verhalten sich bei der Befragung sehr grob. Derartige Besuche fanden besonders gehäuft zwischen Herbst 1999 und Winter 2000 statt. Für viele tschetschenische Familien waren diese Besuche der reinste Alptraum. Anfang 2002 versuchten Milizionäre des Stadtteils „Sokolnaja Gora“ Baret Sulejmanov mit seinen drei kleinen Kindern ohne jegliche rechtliche Grundlage aus seiner Wohnung zu vertreiben. Dieser lebte im Wohnheim einer Fabrik in einer Wohnung. Der Besitzer der Wohnung war damit einverstanden gewesen, hatte Baret jedoch keine Wohnbescheinigung ausgestellt, da dies von Seiten der Fabrik nicht erwünscht war.

Die Registrierung von Tschetschenen ist eine für diese sehr erniedrigende Prozedur. Sie müssen beim Leiter der Milizabteilung die Erlaubnis für die Antragstellung einholen, eine Überprüfung eventueller Vorstrafen über sich ergehen lassen, sich die Fingerabdrücke abnehmen lassen. Von den Grobheiten, Beleidigungen, Beschuldigungen, russische Soldaten getötet zu haben, und dem Terrorismusvorwurf ganz zu schweigen. Bei dieser Prozedur mußte Chava Torschchoewa, Mitarbeiterin des „Komitees Bürgerbeteiligung“, bei der Milizabteilung „Schulebino“ sich von vorne, von der Seite, in Dreiviertelgröße und in voller Größe photographieren lassen. Es wurde eine Liste besonderer Körpermerkmale angefertigt. Aufgrund dieses Vorfalles wandte sich Vjatscheslav Igrunov, Abgeordneter der Duma, an die Miliz mit der Bitte, ihm doch bitte die Dokumente zukommen zu lassen, auf deren Grundlage Chava Torschchoewa diese Prozedur über sich hatte ergehen lassen müssen. Er erhielt eine Ablehnung: die Dokumente der Behörden des Inneren der Stadt Moskau, so die Begründung, die Dienstvorschriften zum Umgang mit Umsiedlern aus dem Nordkaukasus enthalten, seien nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Juristen aus der Provinz berichten von ähnlichen Vorfällen. So wird aus Tschuwaschien berichtet, daß die Paßbüros die nichtöffentliche Vorschrift erhalten hätten, Tschetschenen unter beliebigen Vorwänden die Registrierung zu verweigern. Dies gelte selbst in entlegenen Dörfern. Auch dort werden die Vermieter eingeschüchtert, die für die Anmeldung erforderlichen Papiere nicht auszustellen.

Am 17.9.1999 erließ der Gouverneur des Gebietes Vologda einen Bescheid (№ 616), demzufolge vorübergehend in die Region eingereiste Personen, die eine Registrierung beantragten, diese nur erhalten können, wenn sie vorab eine Erlaubnis hierzu vom Leiter der Miliz in Vologda erhalten hätten. Auf dieser Grundlage wurde Tschetschenen keine Registrierung mehr ausgestellt. Auf Anfrage antwortete das Innenministerium, daß diese Dokumente nicht mehr angewandt würden. Die Praxis sieht jedoch anders aus. Personen, die in diesem Ort leben wollen, werden nach wie vor angehalten, vor Beantragung eine Genehmigung der Antragstellung bei den Mitarbeitern der Miliz einzuholen.

Weiter oben war das Schicksal von Malika Atchanovna Tagajewa beschrieben worden. Diese war aus Grosnij nach Belosersk (Gebiet Vologda) geflohen. Obwohl sie den ganzen Instanzenweg durchlaufen hatte, war ihr Antrag auf Anerkennung als Zwangsumsiedlerin immer abgelehnt worden. Und die Behörden lehnten es auch ab, sie und ihre Familie in der Stadt zu registrieren. Diese Ablehnungen waren unterschiedlich begründet worden. Einmal war als Grund die zu geringe Wohnfläche angegeben worden, ein anderes mal war bemängelt worden, daß sie keinen Eintrag ihrer Abmeldung in Tschetschenien nachweisen könne. Auch im Gericht machte man ihr zum Vorwurf, daß sie keine Registrierung nachweisen könne, etwas, was nicht ihre Schuld war. Da sie an ihrem Wohnort nicht registriert wurde, erhielt sie auch kein Kindergeld.

Sabigula Bazulowitsch Dschabrailov lebt seit nun über 11 Jahren in Vologda. Zwölf seiner Verwandten, die aus Grosnij geflohen waren, suchten bei ihm Unterkunft. Obwohl alle eingereichten Dokumente in Ordnung waren, konnte nicht einer von ihnen die Registrierung erhalten.

Die Juristin unseres Netzwerkes in Chasavjurt, Rasijat Jasiewa, berichtet, daß die Regierung der Republik Dagestan mit Bescheid №257-P vom 29.06. 1999 verfügt hatte, daß Personen aus Tschetschenien in Chasawjurt keine Registrierung mehr

ausgestellt werden dürfe. Als Grund wurde ein Mord an einer Zwangsumsiedlerin aus Tschetschenien genannt.

Dagestanis, die in Tschetschenien lebten, und nach Hause nach Chasawjurt zurückkehren wollen, wo seit langer Zeit Tschetschenen-Aketinzen kompakt zusammenleben, müssen eine erniedrigende Prozedur über sich ergehen lassen, bei der sie die Gründe darlegen müssen, warum sie jetzt in Dagestan leben wollen. Unter Beilage aller erforderlicher Dokumente müssen sie einen Antrag an den Leiter der örtlichen Miliz schicken. Dieser schickt den Antrag mit seinem Stempel an die Paß- und Visabehörde. Und nur bei einem positiven Bescheid dieser Behörde kann eine aus Tschetschenien kommende Person eine Registrierung im eigenen Haus bekommen.

Magomed Vachidovitsch Aliew, ehemaliger Bewohner Tschetscheniens, wandte sich an unseren Juristen in Volsk (Gebiet Saratow). Ihm war die Registrierung für die Wohnung, die sein Privateigentum ist, verweigert worden. Man könne ihm nur eine Registrierung für die Adresse geben, an der er bei seiner Ankunft in der Stadt zunächst untergebracht gewesen sei. Dies, so wurde ihm gesagt, liege daran, daß es eine Vorschrift gebe, derzufolge es nicht erlaubt sei, Tschetschenen an ihrem Wohnort zu registrieren.

Frau Uchmajewa, ebenfalls aus Tschetschenien, war in das Gebiet Rostow geflohen. Dort konnte sie lange Zeit keine Registrierung erhalten. So war sie gezwungen, heimlich bei ihrer Bekannten in einer öffentlichen Unterkunft zu leben. Ihr Säugling konnte so keine medizinische Kontrolluntersuchungen und keine Kindernahrung bekommen.

Die elfköpfige Familie Gajtarovy war im August 2000 nach Tambow gereist. Die Wohnbehörde des Stadtteils Oktjabrskij weigerte sich, ihnen die Registrierung auszustellen, weil die territoriale Migrationsbehörde hierzu keine Erlaubnis erteilt hätte. Erst nach einer Gerichtsverhandlung erhielt die Familie die Registrierung.

Aus Sankt Petersburg teilten die Juristinnen unseres Netzwerkes, Olga Osipowa und Tamara Ter-Karapetjanz mit, daß die Verwaltung der kinderreichen Mutter Birlant Alwiewna Nogamursajewa und ihren fünf Kindern keine Registrierung geben. Von Birlant forderten sie den Nachweis des Besitzes der russischen Staatsbürgerschaft. Erst nach zahlreichen Beschwerden von Seiten der Juristinnen der Beratungsstelle des Netzwerkes „Migration und Recht“ wurde Frau Nogamurzejewa in ihren sowjetischen Paß ein Zusatz eingeklebt, der den Besitz der russischen Staatsbürgerschaft bestätigte. Anschließend erhielten sie und ihre Kinder vor Ort die Registrierung.

Von derartigen Fällen wissen praktisch alle Mitarbeiter des Beratungsnetzwerkes „Migration und Recht“ zu berichten. Auf der einen Seite versuchen die Behörden die Erteilung der Registrierung zu verhindern und andererseits verfolgen sie Personen, weil sie nicht im Besitz einer Registrierung sind, belegen diese mit Geldstrafen, verhaften sie willkürlich und drohen ihnen die Deportation an, als ob Bürger Tschetscheniens nicht auch russische Staatsbürger wären. Die oben bereits erwähnte Mitarbeiterin des Menschenrechtszentrums „Memorial“ in Grosnij, Natalja Estimirowa, beschreibt sehr deutlich, wie sie in Yekeratinburg, wohin sie geflohen war, und wo ihre nächsten Verwandten, Mutter, Bruder und Schwester leben, ihre Registrierung erhalten hatte (siehe Anlage 7). Hier sei vermerkt, daß bei weitem nicht alle eine derartige Hartnäckigkeit und Selbstsicherheit in ihrem Kampf an den Tag legen, wie Frau Estimirowa. Und so schaffen es sehr viele Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien nicht, eine Registrierung zu erhalten. In der Folge sind sie ständig Opfer von Verfolgungen und Gelderpressungsversuchen.

Doch auch wer über eine echte Registrierung verfügt, ist vor Unannehmlichkeiten nicht gefeit. Achmed Arsamakow wurde am 21. März 2002 in Gegenwart der Mitarbeiterin des „Komitees Bürgerbeteiligung“, Yelena Burtina, registriert. Seine Registrierung ist ohne jeden Zweifel echt. Doch am 31. März nahmen ihn Milizionäre des Moskauer Vorortes Golizino fest, um seine Dokumente zu überprüfen. Anschließend teilte man ihm mit, daß die Registrierung gefälscht sei. Diese Überprüfung war telefonisch durchgeführt worden. In einem Telefonat mit dem Zentralen Adreßbüro der Moskauer Miliz erfuhr man, daß A.M. Arsamakow keine Registrierung habe. Telefonisch informierte Achmed Frau Burtina über seine Verhaftung, Frau Burtina setzte sich sofort mit dem Adreßbüro in Verbindung. Dort erklärte ihr eine Mitarbeiterin, Sabina, daß man die Registrierungen aufgrund des akuten Personalmangels nur sehr langsam bearbeiten könne, mitunter würde es ein halbes Jahr dauern, bis die Daten aufgenommen seien. Vor diesem Hintergrund könne die Aussage, zu einer bestimmten Person läge keine Information zur Registrierung vor, nicht immer bedeuten, daß diese Person auch tatsächlich nicht registriert sei. Die Mitarbeiter der Miliz, so Frau Sabina, wüßten hierüber aber Bescheid. Diese Information wurde zusätzlich noch vom Chef der Wohnbehörde „Preobrashenskoje“ bestätigt, der A.M. Arsamakow die Bescheinigung der Registrierung ausgestellt hatte. Ungeachtet dieses Sachverhaltes wird das Fehlen einer eingetragenen Registrierung im Zentralen Adreßbüro immer wieder als Vorwand benutzt, Personen, die nicht registriert sind, zu verfolgen und häufiger noch von ihnen Schmiergelder zu erpressen.

Nach dem Telefonat von Frau Elena Burtina zur Miliz von Golizino wurde Achmed Arsamakow wieder auf freien Fuß gesetzt. Er war über zwei Stunden festgehalten worden, verspätete sich deswegen zu einem Vorstellungsgespräch mit einem potentiellen Arbeitgeber und wurde so einer Möglichkeit, Geld zu verdienen, beraubt. Außerdem hatte ein Milizionär noch versucht, ihm „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ anzuhängen. Dies war jedoch glücklicherweise von dessen Kollegen nicht unterstützt worden.

Im Jahre 2001 entstanden für Binnenflüchtlinge des ersten Krieges Probleme beim Versuch, die Registrierung des Wohnortes in der Tschetschenischen Republik wieder aufzuheben. Diesen Bürgern waren Kompensationsleistungen für verlorengegangenen Wohnraum und Eigentum zugesagt worden (Der Beschluß der Regierung der Russischen Föderation vom 30.4.1997, №510 gilt nur für einen sehr engen Personenkreis von Personen, die die Tschetschenische Republik zwischen dem 12. Dezember 1994 und dem 23. November 1996 verlassen hatten). Voraussetzung für den Erhalt dieser Kompensationsleistungen war jedoch, daß sich der Betreffende in seinem Ort in Tschetschenien abmelden mußte, die Registrierung in Tschetschenien also zurückgenommen werden mußte.

Laut Schreiben des Föderalen Migrationsdienstes und des Innenministeriums vom Februar/März 1998 ist die Rücknahme der Registrierung durch den Binnenflüchtling vorzunehmen, nachdem eine positive Entscheidung über das Bezahlen von Kompensationsleistungen gefällt worden war. Vor diesem Hintergrund schlägt die Paß- und Visabehörde des Innenministeriums den Binnenflüchtlingen eine Reise nach Tschetschenien vor, um sich vor Ort abmelden zu können. Vor Ort hätten die Paßbehörden ja wieder ihre Arbeit aufgenommen. Diese Vorschrift gilt auch für die, die bereits den Zwangsumsiedlerstatus erhalten haben. Aus diesem Grund können z.B. die Familien Ionovy und Achtachanovy, die in Moskau leben, schon ein halbes Jahr nicht in den Genuß der zugesagten Kompensation kommen.

Dokumente

Besonders wichtig für die Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien ist die Ausstellung von neuen Pässen und die Verlängerung von abgelaufenen Dokumenten. Immer wieder müssen sie aufs neue erfahren, wie die Behörden sich weigern, ihnen Ausweise und Reisepässe auszustellen. In vielen Regionen erhalten sie bei der Geburt ihrer Kinder nicht einmal Geburtsurkunden.

Zu Beginn der „antiterroristischen Operation“ im September 1999 ließ das Innenministerium per Befehl die Ausstellung von Pässen an aus Tschetschenien geflohene Personen verbieten. Das Verbot wurde im Frühjahr 2000 für Reisepässe wieder aufgehoben. Fortan nun hatten Tschetschenen auch außerhalb Tschetscheniens am Ort ihres vorübergehenden Aufenthaltes Anspruch auf einen Reisepaß. Doch tatsächlich können nur sehr wenige von diesem Recht Gebrauch machen. Denn vor Ausstellung eines neuen Passes müssen die Behörden in Tschetschenien angefragt werden, ob es gegen die Ausstellung Einwände gibt. Diese Anfragen werden oft nicht beantwortet.

Die Paß- und Visabehörden verweigern häufig ohne rechtliche Grundlage aus Tschetschenien stammenden Personen die Ausstellung von Reisepässen. So erhielten in Tschuwaschien beispielsweise Jakubov und Majrukajewa lange Zeit keine Reisepässe. Erst nachdem sich Peter Ajvenov, Rechtsanwalt des Beratungsnetzwerkes einmischte, wurde ihnen der Paß ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit ließen Mitarbeiter der Paßbehörde und des Innenministeriums die Betroffenen wissen, daß sie von ihren Vorgesetzten Anweisung erhalten hätten, unter Zurhilfenahme jeden Vorwandes Tschetschenen keine Dokumente auszustellen.

Noch schlimmer ist die Situation mit den Ausweisen. 2000 war es noch etwas besser, doch Anfang 2001 begannen die Behörden des Inneren kategorisch die Ausgabe von Ausweisen an Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien zu verweigern. Ein Vorgehen, für das es keine rechtliche Grundlage gibt. Der Grund, so die Leitung der Paß- und Visabehörde des Innenministeriums, sei daß die Paßbehörden in Tschetschenien wieder ihre Arbeit aufgenommen hätten. Offensichtlich scheint man dort nicht zu wissen, daß eine Reise nach Tschetschenien mit gewissen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Und wer bei einer Tschetschenien-Reise ohne gültige Papiere angetroffen wird, hat große Schwierigkeiten, das Reiseziel überhaupt zu erreichen. Eine Schwierigkeit, die vor allem Männer betrifft. Ohne gültige Papiere läuft man Gefahr, an jedem Kontrollposten festgenommen, inhaftiert und anschließend in ein Filtrationslager gebracht zu werden. Eine Rückkehr von dort ist ungewiß.

Häufig geschieht es, daß einem Binnenflüchtling aus Tschetschenien vor Ort kein Reisepaß ausgehändigt wird, weil er vor Ort nicht registriert ist. Dies ist in Widerspruch zu der Verlautbarung der Russischen Regierung vom 8. Juli 1997 № 828 „Der Paß eines Staatsbürgers der Russischen Föderation“ (Punkt 10). Hier heißt es, „Bürger ohne Wohnsitz erhalten ihre Ausweise und Reisepässe von den Organen des Inneren am Ort ihres Aufenthaltes“. Dies ist auch in direktem Widerspruch zu Artikel 3 des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Das Recht der Bürger der Russischen Föderation auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnortes in der Russischen Föderation“. „Registrierung oder das Fehlen einer Registrierung sind kein Grund für die Einschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger, wie in der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehen.“ heißt es hierin. Der Besitz eines

Passes ermöglicht die Wahrnehmung einer Reihe von Rechten, einschließlich der in der Verfassung zugesicherten Rechte (Recht auf Bewegungsfreiheit, das Recht zur Beteiligung an der Leitung von Staatsangelegenheiten, das Recht zu wählen und gewählt zu werden, Ansprüche auf Renten und Unterstützungsleistungen etc.). Vor diesem Hintergrund ist die Weigerung, Binnenflüchtlingen aus Tschetschenien an ihrem faktischen Wohnort Papiere auszustellen, eine Beschränkung deren verfassungsmäßiger Rechte.

A. T. Nogomerzaeva aus St. Petersburg wandte sich an die Paß- und Visumbehörde der Zentralverwaltung für Innere Angelegenheiten der Stadt. Soeben 14 Jahre alt geworden bat sie um die Ausstellung eines Passes. Mit der Begründung, sie sei ja nicht in St. Petersburg registriert und solle sich um einen Paß in Tschetschenien selbst bemühen, wurde ihr Antrag abgelehnt.

Im Gebiet Rostov wurde Herr Batukajew, einem Tschetschenen, die Ausstellung eines neuen Passes nach Ablauf des alten Passes verweigert. Bei der Miliz ließ man sich lediglich auf ein zeitlich begrenztes Schreiben ein, das seine Identität bestätigte. Vorbedingung für den Erhalt dieses Dokumentes, so die Miliz, sei eine Arrestzeit von 15 Tagen. Dieser Zeitraum sei erforderlich, um die notwendigen Prüfungen der Identität vornehmen zu können. Für Herrn Batukajew war dies nichts neues mehr: schon einmal hatte er eine derartige, inzwischen abgelaufene, Bescheinigung der gleichen Milizstelle erhalten.

Weil ihr Paß abgelaufen war, wandte sich Frau O.A.Bugrajshova aus Grosnij an die Paß- und Visastelle des Gebietes Leninskij in Saratow. Sie wollte ihren alten Paß, den sie 1996 in Saratow erhalten hatte, gegen einen neuen eintauschen. Ihr Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, in ihrem alten Paß fände sich kein Stempel, der den Besitz der russischen Staatsbürgerschaft belegen würde. In der Paß- und Visastelle, so die Auffassung der Juristin unseres Beratungsnetzwerkes, Schanna Birjukowa, nutze man jeden Vorwand, um die Ausstellung eines Passes an einen Binnenflüchtling aus Tschetschenien zu verhindern.

Weil sie an ihrem Wohnort nicht registriert seien, sich aber gleichzeitig in Tschetschenien registrieren lassen könnten, verweigerte man folgenden Personen, die das 14. Lebensjahr erreicht hatten, einen Paß:

In Sankt Petersburg: Bela Abasovna Bakalisheva, Sarina und Alina Matajewy;

In Tambow: D. Achmadow, A. Grebchow, S. Geziew;

Im Gebiet Rjasansk: den älteren Kindern der Familie Gubaschewy und anderen gleichaltrigen Kindern,

im Gebiet Kurgan: den Familien Bitijewa und Sultuchanova.

In Moskau bat Frau Larissa Achmursajewa, Mutter einer fünf Monate alten Tochter, das „Komitee Bürgerbeteiligung“ um Hilfe. Sie hatte nach einem Bombenangriff das Haus, ihren Mann, ihre Eltern und alle Dokumente verloren. Larissa bat um Geld für eine Reise nach Tschetschenien. Das Kind ließ sie bei Bekannten und machte sich auf den Weg nach Tschetschenien, um dort einen neuen Paß zu erhalten. Dort angekommen mußte sie für die Eilbearbeitung ihres Antrages eine derart hohe Summe bezahlen, daß sie völlig mittellos zurückkehrte. Ein Mitarbeiter der Paß- und Visabehörde von Tambow: „Wer kann schon mit Sicherheit sagen, daß sie in Tschetschenien nicht noch über einen zweiten Paß verfügen.“

Derartige berichtet auch der Jurist des Beratungsnetzwerkes im Gebiet Nowgorod. Dort hatte man Pässe von Tschetschenen, die diese zur Verlängerung eingereicht hatten, einfach einbehalten.

Mitarbeiter des „Komitees Bürgerbeteiligung“ berichten von zwei Fällen, in denen versucht wurde, die Ausstellung von Papieren an Binnenflüchtlinge mit der Hilfe von Anträgen eines Dumaabgeordneten durchzusetzen. Leider ist dieser beschriebene Weg häufig nicht erfolgreich.

Im Dorf Suchoshilino (Rayon Starizkij, Gebiet Twer) wollte man Frau Rasida Selimovna Jarotchanova, einer ehemaligen Bewohnerin des tschetschenischen Dorfes Samaschki, keinen Paß und ihrer Tochter keine Geburtsbescheinigung ausstellen. Das Haus in Tschetschenien, in dem sie gewohnt hatte und registriert war, ist zerstört. Im Ablehnungsbescheid der Paß- und Visabehörde des Innenministeriums der Russischen Föderation hieß es, Pässe könnten nur dann am faktischen Wohnort ausgestellt werden, wenn die Betroffenen an ihrem ursprünglichen Wohnort nicht registriert seien. Frau Jarotchanova solle doch ins Kriegsgebiet fahren und sich dort die notwendigen Papiere besorgen. Niemand interessierte, daß Frau Jarotchanova einen Säugling hatte, völlig mittellos ist und sich nicht einmal das Ticket für den Zug kaufen kann. Und man schien auch nicht zu wissen, daß man ohne Paß gar kein Zugticket erhalten kann, eine Frau mit einem kleinen Kind nur reisen darf, wenn sie für das Kind gültige Papiere mit sich führt.

Zwischen dem 8. Oktober 2001 und dem 24. Januar 2002 wandte sich der Dumaabgeordnete V.V. Igrunow mehrfach an die Paß- und Visastelle des Innenministeriums der Russischen Föderation und an Innenminister Gryslow mit der Bitte, doch die Lebensumstände von Frau Jarotchanova zu berücksichtigen und ihr einen Paß auszustellen. Die Antwort kam vom Dienst für gesellschaftliche Sicherheit des Innenministeriums der Russischen Föderation, Frau Jarotchanova möge sich, wolle man dieses Problem lösen, doch für einen Wohnort auf dem Territorium der Russischen Föderation entscheiden. Wie soll sie das denn tun, besitzt sie doch weder Wohnraum noch andere Mittel.

Etwas mehr Glück hatte Anton Makarjanz, seit seiner Kindheit Invalide. Der Leiter der Miliz der Stadt Chimki im Gebiet Moskau wollte ihm keinen Paß ausstellen. Mutter und Großmutter waren in Grosnij verletzt worden, als ihr Haus von einem Geschloß getroffen wurde. Damit waren sie auch jeglichen Wohnraums beraubt. In der Wohnraumbehörde von Chimki erklärte man den Eltern, der Junge könne nur in Grosnij seinen Paß bekommen. Darauf bat der Abgeordnete Igrunow am 13.10.2000 die Behörde, diesen Entscheid zu überdenken. Wer seit seiner Kindheit Invalide sei, könne nicht wegen eines Passes nach Grosnij reisen. Nun schlugen die Milizionäre den Eltern vor, sie mögen doch schriftlich die Löschung ihrer Registrierung in Grosnij beantragen. Doch diese Erklärung wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht auf ihre in Grosnij zurückgelassene Wohnung gewesen (Bei Kompensationszahlungen spielen derartige Erklärungen eine wichtige Rolle). Der Abgeordnete wandte sich erneut an die Behörden. Ihre Antwort dieses mal: „Es ist nicht möglich, die vorgeschriebene Ordnung der Dokumentierung für Einzelpersonen zu ändern oder eine Ausnahme zu machen.“ Vor diesem Hintergrund wandte sich V.V. Igrunow am 2. April 2001 an den Präsidenten der Russischen Föderation und den Innenminister und bezeichnete diese Entscheidung als „unmenschlich“. Als Reaktion wurde der Leiter der Präsidentialverwaltung für Staatsbürgerschaftsfragen direkt von der Administration des Präsidenten angewiesen, die Paß- und Visabehörde des Innenministeriums zu beauftragen, A.V. Markarjanz in einer Ausnahmeregelung an seinem Aufenthaltsort einen Paß auszustellen. Dieser Fall dürfte wohl der einzige Fall in einer langen Liste von Fällen gewesen sein, in dem der Kampf erfolgreich war.

In der Regel sind die ablehnenden Bescheide bei den Paßanträgen auf eine Vorschrift der Paß- und Visabehörde des Innenministeriums der Russischen Föderation zurückzuführen, die für alle Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien, unabhängig ihrer Nationalität gilt.

Sogar 14-jährige und Mütter mit Säuglingen schickt man nach Tschetschenien, damit sie sich dort ihren Paß abholen. Junge Männer, die keine gültigen Papiere mit sich führen, sind bei Tschetschenien-Reisen besonders gefährdet. Sie können direkt vom ersten Kontrollposten in ein Filtrationslager gebracht werden. Abgesehen von den Gefahren für Leib und Leben ist eine Reise nach Tschetschenien auch kostspielig. Und niemand kann garantieren, daß man vor Ort dann tatsächlich einen Paß bekommt. Inzwischen ist in Tschetschenien das Paßwesen zu einem einträglichen Nebenverdienst geworden. All die Briefe an das Innenministerium, die Regierung, den Präsidenten, in denen darauf hingewiesen worden ist, daß es nicht zulässig sein darf, Menschen zur Ausstellung eines Passes ins Kriegsgebiet zu schicken, blieben ohne Antwort. Wir wissen von einem Mann, der wegen eines neuen Passes von Sankt Petersburg nach Tschetschenien fuhr. Dort angekommen, wurde er verletzt. Vielfach kann man vor Ort keinen Paß bekommen, weil die Behörden nicht genügend leere Dokumente haben - die Warteschlangen sind sehr groß.

Am 26. November hielten Truppen des Innenministeriums Artur Tigajew (geb. 1981) in Nasran am Kontrollposten „Kavkaz“ fest. Der Grund: seine Papiere waren seit zwei Tagen abgelaufen. Er wurde verhaftet und in einer Zelle der Militärkommandatur festgehalten. Seitdem verlieren sich seine Spuren.

Immer wieder wandte sich der Abgeordnete V.V.Igrunov seit Mitte 2000 an die Paß- und Visaabteilung des Innenministeriums der Russischen Föderation. Er wollte wissen, was getan werden muß, um den Menschen die Fahrt nach Tschetschenien zum Beantragen des Passes zu ersparen. Er wandte sich auch direkt an den Präsidenten. Doch die Antwort war immer die gleiche: es gebe keine Veranlassung, die bisherige Vorgehensweise der Beschaffung der Dokumente für Personen, die Tschetschenien verlassen hatten, zu ändern (siehe Anlage 8).

Konnten Menschen aus Tschetschenien noch Anfang 2000 an ihrem vorübergehenden Wohnort Dokumente bekommen, ist dies heute nicht mehr möglich. Wer heute aus Tschetschenien stammt und in Rußland ohne gültige Papiere lebt, lebt gefährlich. Ein Beispiel hierfür ist Arbi Ersanukajew, der in Sankt Petersburg lebt. Dort wollte man ihm jedoch keinen Paß ausstellen. Der Versuch, einen Paß in Tschetschenien zu bekommen, endete erfolglos und hätte ihm fast das Leben gekostet. Auch eine Anfrage eines Dumaabgeordneten zu diesem Fall blieb ohne Antwort (siehe Anlage 9).

Neben den Problemen bei der Ausstellung der Papiere gibt es andere Schwierigkeiten, die die Situation der Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien weiter verschlechtern.

Wer die im Bescheid der russischen Regierung vom 30. April 1997 (№510) angeführten Kriterien für Kompensationszahlungen nutzen will, braucht häufig neue Dokumente, die bestätigen, daß man auch tatsächlich Wohnraum verloren hat.

Will man z.B. ein Erbe antreten, braucht man Eheschließungsdokumente, Geburtsbescheinigungen, etc.

Kamen Kinder nach der Flucht aus Tschetschenien zur Welt, wird die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung zum Problem. Nicht selten geschah es, daß man Eltern die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung für ihr Neugeborenes mit der Begründung verweigerte, sie könnten keine Registrierung vorlegen. Artikel 15 des Gesetzes der Russischen Föderation zu „Handlungen des Standesamtes“ besagt, daß „die staatliche Registrierung der Geburt eines Kindes am Geburtsort des Kindes oder am Wohnort der Eltern (eines der Eltern) stattfinden muß.“ Trotzdem haben sich die Standesämter der Republik Kabardino-Balkarien kategorisch geweigert, den Kindern von Fatima El-Barsanschi, die in dem Wohnheim für Binnenflüchtlinge auf die Welt gekommen war, eine Geburtsbescheinigung auszustellen. Sie änderten ihr Verhalten erst, als sie eine Anfrage eine Dumaabgeordneten mit beigelegter Gesetzeskopie erhalten hatten.

III. Arbeitsuche, medizinische Versorgung, Bildung, Sozialhilfe

Ob ein russischer Bürger seine sozialen Rechte verwirklichen kann oder nicht, hängt entscheidend davon ab, ob er an seinem Wohnort auch eine wohnrechtliche Registrierung („Propiska“) hat. Hat er diese nicht, kann er kaum Arbeit finden, nicht die Schule besuchen. In diesem Fall hat er auch keinen Anspruch auf die üblichen Leistungen in der Poliklinik, bekommt weder Rente noch Kindergeld. Dies erschwert seine Antragstellung auf Zwangsumsiedlerstatus und seine Position bei Gerichtsverfahren, wenn er Beschwerde gegen ihn gefällte Entscheidungen einlegen will. Im Gesetz der Russischen Föderation „Zur Freiheit der Bürger auf Bewegungsfreiheit, der freien Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes“ (Artikel 3) heißt es: „Registrierung oder das Fehlen der Registrierung dürfen kein Grund für die Einschränkung von Rechten und Freiheit oder die Veraussetzung für die Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten sein.“. Deswegen hängt die Verletzung der Rechte der Binnenflüchtlinge, von denen weiter unten die Rede sein wird, in vielem mit den Verletzungen zusammen, die in Abschnitt II beschrieben sind. Doch auch korrekte Dokumente und Registrierung, sogar Zwangsumsiedlerstatus sind noch keine Garantie, daß der Binnenflüchtling seine Rechte auch wahrnehmen kann.

Das Recht auf Arbeit

Mehrere Nichtregierungsorganisationen versuchen den Binnenflüchtlingen bei ihrer Suche nach Arbeit zu helfen. Meistens vergeblich.

Wer keine Registrierung hat, erhält häufig deswegen auch keine Arbeit. Dies ist in eklatantem Widerspruch zur Arbeitsgesetzgebung. Die Moskauer Registrierungsvorschriften sehen für Firmenchefs und Unternehmen aller Eigentumsformen (!) hohe Geldstrafen für den Fall vor, daß sie Arbeiter einstellen, die über keine Wohnraumregistrierung verfügen.

Auch in Twer gibt man Binnenflüchtlingen aus Tschetschenien aufgrund ihrer Nationalität keine Arbeit. Damit nimmt man diesen Menschen die Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt zu verdienen.

Die gleiche Situation in Brjansk. Hier half der Jurist unseres Beratungsnetzwerkes tschetschenischen Binnenflüchtlingen bei der Arbeitssuche. Doch die Arbeitgeber begründeten ihre Ablehnung offen mit dem Umstand, daß der Arbeitssuchende Tschetschene sei. Diesen Menschen könne man doch keine Arbeit

anvertrauen, wurde gesagt. ...“Es wäre besser, wenn Du unsere Russen, die in Tschetschenien gelitten hatten, verteidigen würdest, als diese Leute.....“ sagte man unserem Anwalt. Nikolaj Poljakov berichtet von einem im täglichen Alltag spürbaren Nationalismus in Brjansk. Auf der Straße würden Tschetschenen häufig beleidigt, beschimpft, geschlagen.

1999 war Chatujewa Chadschid Jakubovna von Nasran nach Ischewsk gekommen. Vorher hatte sie in Tschetschenien gelebt. Dort konnte sie mit vielen Mühen Registrierung und Zwangsumsiedlerstatus erhalten. Trotzdem gelang es ihr nicht, eine Arbeit zu finden, da sie kein Arbeitsbüchlein vorlegen konnte. Diese Arbeitsbüchlein halten in der ganzen GUS den beruflichen Werdegang eines Beschäftigten fest. Ihre Familie ist sehr arm. Die einzige Geldeinnahme dieser Familie ist die Rente des Onkels, ein Invalide zweiter Gruppe.

Haben Arbeitgeber Tschetschenen eingestellt, bekommen sie den Druck der Milizionäre zu spüren. In Tscheboksary hatte die Miliz einen Unternehmer vorgeladen, der Tschetschenen angestellt hatte. Im Gespräch forderte man ihn auf, die Tschetschenen zu entlassen. Und als sich der Jurist unseres Netzwerkes, Peter Ajvenov, an die Leiterin einer territorialen Behörde der Republik Tschuwaschien mit der Bitte um Unterstützung gewandt hatte, sagte diese, sie könnte Bürgern aus Tschetschenien nur in einem helfen: dem Erwerb eines Rückfahrtickets.

Am 22. März 2001 wandte sich Bejters Aslanbek Sultanovitsch an die Moskauer Beratungsstelle des Netzwerkes „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums Memorial, weil er ohne rechtliche Grundlage von seiner Arbeit entlassen worden war.

A.S. Bejters (geb. 1966) hatte die Luftfahrtschule abgeschlossen und lebte bis 1994 in Grosnij, anschließend in Saratow. Von 1997 bis 1999 arbeitete er als Bordtechniker bei der Fluggesellschaft „Aschab“, die dann in Konkurs gegangen war. In Moskau konnte er als Lastenträger am Flughafen „Vnukovo“ Arbeit finden.

Am 19. März wollte Alanbek Bejters auch seinem jüngeren Bruder Ramsan einen Job als Lastenträger am Flughafen besorgen. Nach einem Gespräch in der Personalabteilung bemühten sich die beiden Brüder um eine Zutrittserlaubnis für den Flughafen. Als die Mitarbeiter des Flughafenschutzes feststellten, daß die Brüder Tschetschenen sind, sagten sie, sie könnten nicht am Flughafen arbeiten. In der Personalabteilung forderte man sie anschließend auf, ihr Arbeitsbüchlein wieder mitzunehmen: sie seien entlassen. Daß Aslanbek Bejters vorher überhaupt am Flughafen hatte arbeiten können, erklärt sich mit seinem für Tschetschenen sehr untypischen Nachnamen. Nur wegen des für Tschetschenen sehr untypischen Nachnamens hatte man in der Personalabteilung zunächst nicht bemerkt, daß Aslanbek Bejters Tschetschene ist. Nun bemühte man sich, diesen Fehler wieder gut zu machen.

Der Jurist V.E. Golovatsch erklärte A.S. Bejters, daß man durch seine Entlassung Artikel 16 der Arbeitsgesetzgebung (nicht gerechtfertigte Beschränkungen bei der Arbeitsaufnahme) verletzt habe.

Doch am nächsten Tag gab man ihm in der Personalabteilung einen anderen Entlassungsgrund an: der Flughafen sei ein strategisch wichtiges Objekt. Dort könnten nur Personen mit einer ständigen Wohnraumregistrierung arbeiten. Eine derartige Begründung anzufechten, ist ungleich schwieriger, als die aufgrund seiner nationalen Zugehörigkeit getroffene Entscheidung zur Entlassung. Artikel 16 erlaubt Beschränkungen, die dem „Charakter einer bestimmten Arbeit eigen sind.“ Aslanbek Bejters ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist der einzige Ernährer der Familie.

Durch seine Arbeit im Flughafen „Vnukovo“ konnte die Familie in Moskau unweit des Flughafens eine Wohnung mieten. Nun ist sie mittellos und kann den Wohnraum nicht bezahlen.

Aslanbeks Vater hatte man noch im Kinderheim den Nachnamen Bejters gegeben. Dorthin hatte man ihn nach der Deportation seiner Eltern und deren Tod geschickt. Der vierjährige Sultan hatte damals den Vornamen des Vaters Bejtersold nicht aussprechen können und so einen Teil dieses Vornamens als Nachnamen erhalten.

Auch Tschetschenen, die eine ständige Registrierung haben, fällt es in den letzten zwei bis drei Jahren schwer, eine Arbeit zu finden. Machthabende und Medien hatten also erfolgreich den Haß in der Bevölkerung geschürt. Manche Arbeitgeber nutzen die ausweglose Situation der Tschetschenen und beschäftigen sie zu sehr diskriminierenden Bedingungen. Ihr Lohn ist wesentlich niedriger, sie müssen auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

Medizinische Versorgung

Binnenflüchtlingen aus Tschetschenien ist der Zugang zur kostenlosen Medizin erschwert.

Wer beispielsweise in Moskau eine medizinische Versicherung abschließen will, muß diese für mindestens 6 Monate abschließen. Die Miliz registriert jedoch nur für maximal 6 Monate. Auch dies im Widerspruch zu den geänderten Vorschriften. Inzwischen hat das Moskauer Stadtgericht die Praxis, wonach der Abschluß einer medizinischen Versicherung verpflichtend und die Ausgabe von Versicherungspolice nur für die Dauer der Registrierung erlaubt ist, als rechtswidrig erklärt. Für die Moskauer Behörde für medizinische Versicherungen jedoch noch kein Grund, ihre Praxis zu ändern.

Wer im Gebiet Vologda nicht registriert ist, kann den dortigen Vorschriften zufolge, die vom Leiter der Administration am 26.6.01 (№542) bestätigt worden waren, auch keine Versicherungspolice erwerben. Die fehlende Registrierung und der Umstand, daß Personen ohne Registrierung keine medizinische Versicherung abschließen können, führen zu tragischen Situationen, manchmal gar zu Tod. Unter den Binnenflüchtlingen aus Tschetschenien wächst die Zahl der Tuberkulose-Erkrankungen, einschließlich der offenen Tuberkulose. Im Dorf Soldatskoje starb in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 Letschi Asdamirow. Sieben Kinder ließ er als Waisen zurück. Nur der älteste, Turpal, ist volljährig. Auch der Ehemann von Sulaj Dschamalajewa hat in diesem Dorf offene Tuberkulose. In seiner Familie sind acht Kinder.

Derartige Fälle finden sich allorts. Die Versicherungen nehmen die Zugereisten nicht in die medizinische Versicherung auf.

Gleichzeitig ist zu erwähnen, daß sich das Gesundheitsministerium und die ihm unterstellten Stellen gegenüber allen Kranken korrekt verhalten, unabhängig von deren Registration oder Status. Bitten um medizinische Hilfe werden fast immer erfüllt. Dies ist insbesondere bemerkenswert vor dem Hintergrund der auch dort knappen finanziellen Mittel und der mitunter hohen Behandlungskosten der an ernsten Traumata leidenden Binnenflüchtlinge.

Bildung

Mit Beginn des ersten Tschetschenien-Krieges schlossen die Moskauer Schulen ihre Tore für alle Kinder aus anderen Städten, deren Eltern keine Registrierung vorweisen konnten. Als im Sommer 1995 die Einheiten von Schamil Basajew ein Krankenhaus in Budjenowsk stürmten, beschloß das Moskauer Bildungskomitee, Kinder aus Tschetschenien nur für die Dauer ihrer Registrierung in die Schulen aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt wurde in der Regel nicht länger als 45 Tage registriert. In der Praxis führte dies dazu, daß die Kinder im Unterricht nicht befragt wurden, sie keine Noten und keine Abschlußdokumente erhielten. De facto war nur die Anwesenheit der Kinder im Unterricht erlaubt. Für die Kinder war dies sehr demütigend. Kinder aus kinderreichen Familien erhalten materielle Unterstützung für die Schulkleidung, kostenlose Ernährung, kostenlose Tickets für den öffentlichen Nahverkehr. Nichts dergleichen für diese Kinder.

Immer wieder wurden Versuche unternommen, durch Anrufung der Staatsanwaltschaft eine Rücknahme des Verbotes des Schulbesuches für Kinder ohne Registrierung durchzusetzen. Doch das Moskauer Bildungskomitee hat sich diesen Versuchen immer widersetzt. Im März 1999 wiederholte die Moskauer Regierung dieses Verbot in der Entscheidung № 241-28. Anschließend wurde der Befehl des Moskauer Bildungskomitees vom 21.9.1999 (№ 567) veröffentlicht „Verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in Lehreinrichtungen.“ Hier heißt es in Punkt 1.1: „Kinder aus anderen Städten dürfen nur dann in den Bildungseinrichtungen und Schulinternaten aufgenommen werden, wenn die Eltern ihre Registrierung belegen können.“ Ein Befehl für Kinder, die vor Artilleriebeschuß und Bomben eines neuen Krieges geflohen sind. Veröffentlicht wurde dieser Befehl einen Tag nach Beginn des neuen Tschetschenien-Krieges. Im Dezember 2000 wurde der 5. Punkt dieser Vorschriften als gesetzwidrig erklärt. Im September 2001 kämpften Nichtregierungsorganisationen um eine Umsetzung dieser Entscheidung und verlangten vom Moskauer Bildungskomitee, daß dieses die Schuldirektoren hierüber in Kenntnis setze. Als Reaktion versandte das Moskauer Bildungskomitee einen Brief an die Schulen, datiert vom 12.10.2001 (№ 2-13-15/20). Hierin teilt man zum einen mit, daß das Belegen der Registrierung durch die Eltern nicht mehr zwingend sei. Gleichzeitig werden die Direktoren aufgefordert, die Miliz zu informieren, sollten sich in ihren Schulen nicht registrierte Kinder befinden (siehe Anlage 10).

Ungeachtet von Gerichtsbeschuß und Brief des Moskauer Bildungskomitees bestehen die Schulleiter auch weiterhin auf einem Nachweis der Registrierung durch die Eltern.

Konkret waren folgende Personen bei ihrem Antrag um Aufnahme in die Schule aufgefordert worden, eine Registrierungsbescheinigung für Moskau vorzulegen:

Im September 2001: Achmed Mukujew und Lisa Satujewa. Deren Familien hatten Tschetschenien wegen des Krieges verlassen;

Im Dezember 2001: Malika Taschtiewa, geb. 1988. Auch sie war aus dem Kriegsgebiet gekommen;

Im Dezember 2001: Magomed und Fatima Eltujewy, geb. 1992 und 1993. Nach Erhalt der Ablehnung wandte sich die Mutter an einen Dumaabgeordneten. Erst im März 2002 erhielt der Leiter der Nördlichen Bildungsverwaltung nach einer Anfrage eines Dumaabgeordneten die Anweisung, die Kinder in die Schule aufzunehmen.

Salina, taubstumme Tochter von Sultanovna Abdurzakova, einer Bewohnerin Tschetscheniens, wurde die Aufnahme in ein Schulinternat für Taubstumme versagt. In Tschetschenien gibt es keine Internate für Taubstumme. Auf die Anfrage des Dumaabgeordneten V.V. Igrunov an das Moskauer Bildungskomitee vom 6. März 2002 antwortete die stellvertretende Leiterin, die Aufnahme von Salina Abdurzakova sei nur möglich, wenn ein Einwohner Moskaus eine Vormundschaft für Salina übernehme.

Durch den Krieg war die Familie von Magomed Ajdamirow, dem Sohn des bekannten tschetschenischen Schriftstellers A. Ajdamirow, obdachlos geworden und lebt nun in Moskau. In der Familie leben zwei Kinder. Die 6-jährige Tochter leidet an einer Augenerkrankung. Deswegen wird sie von der Mutter häufig zur Behandlung gebracht. Das jüngste Kind, Bajsangur, der alleine zu Hause bleiben muß, erhält keinen Platz in der Kinderkrippe. Am 18. Dezember 2001 ging ein Antwortschreiben der Süd-Östlichen Abteilung des Moskauer Bildungskomitees ein. „Das Kind kann in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn Dokumente vorgelegt werden, die den Status der Familie (Flüchtlinge, vorübergehende Zwangsumsiedler) und eine Registrierung in Moskau belegen.“ Dies ist in der Tat seltsam. Da die Familie Ajdamirow Bürger Rußlands sind, können in ihr gar keine Flüchtlinge sein. Auch der Status eines „vorübergehenden Zwangsumsiedlers“ ist eine Wortschöpfung, die die russische Rechtsprechung nicht kennt. Gleichzeitig garantiert die Verfassung der Russischen Föderation die Nutzung von Vorschuleinrichtungen für Kinder, unabhängig von deren Registrierung oder Status.

Noch skandalöseres spielte sich in Kabardino-Balkarien ab. Am 1. September 2001 suchten die tschetschenischen Kinder die Schule in Naltschik auf. Entsprechend der Tradition waren sie mit Blumensträußen erschienen. Doch sie durften die Schule nicht betreten. Vor den Augen der anderen Kinder und Lehrer wurden die Kinder wieder aus der Schule geführt und ihren Eltern übergeben. Anschließend wandte sich ein Dumaabgeordneter an die Verantwortlichen. Dieser Vorfall schaffe Klärungsbedarf. Die verantwortlichen Beamten der Kabardino-Balkarischen Republik erklärten, die Eltern dieser Kinder hätten sich ja nicht in der Kabardino-Balkarischen Republik registrieren lassen wollen. Als ob dies ein Grund für derart gesetzwidrige Handlungen sein kann. Tatsächlich war es andersherum: man hatte sich geweigert, die Flüchtlinge aus Tschetschenien zu registrieren, und den Kinder verbot man den Schulbesuch. Offensichtlich wollte man damit die Tschetschenen zu einer baldigen Rückkehr drängen (siehe Anlage 11).

In der Schule werden Kinder von Umsiedlern häufig beleidigt. Die Familie Mustjaza, die im Rayon Lipezk lebt, leidet unter dem starken Druck, der auf die Kinder ausgeübt wird, und deren Diskriminierung. Ihre Kinder hatten die örtliche Mittelschule besucht und waren aus dieser förmlich herausgedrängt worden. Lehrer und Direktor hatten die Kinder öffentlich beleidigt, ihnen bewußt schlechte Noten erteilt.

Renten

Laut russischer Rentengesetzgebung sind alle Menschen auf dem Gebiet der Russischen Föderation berechtigt, Rentenbezüge zu erhalten. Der Besitz der Staatsbürgerschaft spielt hier keine Rolle. Das Gesetz „zu den staatlichen Renten in der Russischen Föderation“ stellt keinen Zusammenhang zwischen der Umsetzung dieses

Rechtes und der Registrierung her. Die Praxis sieht jedoch anders aus: die Vertreter der Sozialbehörden zahlen nur Rente an Personen, die im jeweiligen Ort mit Wohnsitz gemeldet sind. Einzige Ausnahme sind Flüchtlinge und Zwangsumsiedler mit Status. Wer ohne Registrierung ist, erhält auch keine Rente.

Deswegen erhalten viele Zwangsumsiedler keine Rente.

Es sind nicht wenige Fälle von anerkannten Zwangsumsiedlern bekannt, die mit Ablauf der Registrierung am Wohnort auch die Rentenbezüge verloren. Erst nach Erneuerung der Registrierung wurden auch die Rentenbezüge wieder bezahlt.

Die meisten Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien sind ohne Status und deswegen in einer noch schwierigeren Lage. Aus unterschiedlichen Gründen können sie sich in der Regel nicht registrieren lassen: wegen des fehlenden Wohnraumes, örtlicher Einschränkungen bei der Beantragung der Registrierung, der fehlenden Bereitschaft des Vermieters zur Ausstellung der erforderlichen Papiere (siehe Abschnitt 2) oder anderen Gründen. Viele dieser Menschen leben schon über ein Jahr ohne Registrierung, und folglich auch ohne Rente.

1993 beschloß die russische Regierung eine Ausnahmeregelung für Renten an Bürger der Tschetschenischen Republik. Durch den Zusammenbruch der Beziehung der Banken Moskaus und Grosnijs konnte man in Tschetschenien keine Renten bekommen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, daß Rentner Tschetscheniens ihre Rentenbezüge in anderen Gegenden Rußlands erhalten konnten, unabhängig von ihrer Registrierung. Nach Angaben des Ministeriums für Arbeit und Soziale Entwicklung der Russischen Föderation machten von dieser Möglichkeit ungefähr 50 Tausend Menschen Gebrauch. Unter ihnen Personen, die während des Krieges von 1994 – 96 geflohen waren, und andere, die nicht geflohen waren.

Ende 1997 kehrte die Regierung jedoch zu ihrer bisherigen Praxis zurück, Renten nur noch vor Ort an vor Ort Registrierte auszuzahlen. Ausgenommen von dieser Regelung war, wer vor Dezember 1997 in anderen Regionen außerhalb Tschetscheniens als Rentner gelistet war. Sie hatten einen Rentenanspruch ohne die Registrierung belegen zu müssen. Alle anderen Bürger Tschetscheniens, also auch die, die nach den neuen Kämpfen, nach dem Herbst 1999, Tschetschenien verlassen hatten, haben nur dann außerhalb der Republik Anspruch auf Rente, wenn sie vor Ort registriert und ihre Rentenansprüche nachweisen können.

Doch die meisten Menschen hatten Tschetschenien unter Bedingungen eines Krieges verlassen. Deswegen hatten sie gar nicht die Möglichkeit, die für ihre Rentenansprüche notwendigen Unterlagen mitzunehmen. Vor dem Hintergrund des nicht öffentlichen Verbotes, Tschetschenen zu registrieren, können Tschetschenen praktisch keine Rente oder Invalidenrente bekommen, wenn sie außerhalb Tschetscheniens leben. Am 15.3.2000 schickte der Rentenfond der Russischen Föderation ein Schreiben an das Ministerium für Arbeit und Soziales der Russischen Föderation mit der Empfehlung, Rentnern aus Tschetschenien auch dann eine minimale Rente auszuzahlen, wenn sie ihre Rentenansprüche nicht nachweisen können. Doch auch unter dem Einfluß dieser Empfehlungen läßt sich keine Verbesserung der Situation der Rentner beobachten.

Ähnlich verhält es sich mit anderen Leistungen, insbesondere dem Kindergeld. Während bisher die Registrierung Voraussetzung für Zahlungen war, wird Kindergeld häufig auch dann nicht ausbezahlt, wenn diese Registrierung vorliegt. Mit den geringen Mitteln in den lokalen Haushalten läßt sich dies wohl kaum erklären.

Vermögensrechte

Seit 1995 herrscht Krieg in Tschetschenien. Die Mittel der Binnenflüchtlinge sind mittlerweile genauso aufgebraucht wie die der sie aufnehmenden Familien. Und es wird immer schwieriger, Einnahmequellen zu finden, mit denen sich Wohnraum und Lebenshaltung finanzieren lassen. Deswegen entschlossen sich mehrere Menschen in ihrer Verzweiflung zur Rückkehr. Andere versuchten die Flucht aus Rußland. Emigration war den Tschetschenen immer fremd gewesen. Doch mittlerweile wird die Emigration in jeder Familie als die einzige Methode des Überlebens angesehen.

Als man „die verfassungsmäßige Ordnung wiederherstellen“ wollte, d.h. von Ende 1994 bis 1996, hatten sich die Machthaber noch für die vielen Menschen verantwortlich gefühlt, die obdachlos geworden waren. Im Mai 1995 gab es die erste Verfügung über Kompensationszahlungen. In deren Genuß konnte kommen, wer Wohnraum und Eigentum verloren hatte. Es folgte eine Reihe weiterer Dokumente. Nutznießer dieser Dokumente war immer nur eine sehr kleine Gruppe von Personen. Der Entscheid der Regierung der Russischen Föderation vom 30. April 1997 (№ 510) ist das letzte und einzige noch gültige Dokument. Auch heute noch werden auf der Grundlage dieser Entscheidung Zahlungen getätigt. Die russische Regierung wollte diese Entscheidung befristen und so die Annahme von Anträgen auf eine bestimmte Zahl begrenzen. Gegen diesen Entscheid der Regierung klagte das „Komitee Bürgerbeteiligung“ beim Obersten Gericht – und bekam Recht. Die Interessen des „Komitees Bürgerbeteiligung“ waren im Gericht von deren Vorsitzender, Svetlana Gannuschkina und der Beraterin des Netzwerkes „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums „Memorial“, Margarita Petrosjan, die die rechtliche Basis der Klage ausgearbeitet hatte, vertreten worden.

Leider wissen aber nicht alle Mitarbeiter der Migrationsdienste von der Aufhebung dieser Befristung. Natalja Gennadjevna Visingireewa ist Juristin der Beratungsstelle in Kurgan. Sie selbst stammt aus dem Gebiet Kurgan, heiratete in den 80-er Jahren einen Tschetschenen und war nach Grosnij gezogen. Nach ihrer Rückkehr in die alte Heimat konnte sie lange nicht die für die Antragstellung auf Kompensation erforderlichen Dokumente zusammentragen. Als sie dann den Antrag auf Kompensationszahlung wegen verlorenen Eigentums und zerstörten Wohnraums einreichte, wie im Erlaß der Regierung (№ 510) vorgeschrieben, wollte man ihre Dokumente nicht annehmen. Zur Begründung hieß es, die Abgabefrist sei ja abgelaufen.

Im zweiten Tschetschenienkrieg sind nach Auffassung von Experten ungefähr 80% des Wohnraumes zerstört worden. Tausende von Menschen leben das dritte Jahr in Zelten, ohne irgendeine Möglichkeit, einen Lebensunterhalt zu verdienen. In unregelmäßigen Abständen erhalten sie humanitäre Hilfe (siehe Abschnitt V).

Seit Beginn dieses Krieges spricht man über einen derartigen Erlaß. Auf Anfragen von Nichtregierungsorganisationen heißt es lapidar, man arbeite an einem entsprechenden Erlaß. Mehr nicht. Doch bisher ist es niemandem gelungen, auch nur einen Entwurf dieses Plans in den Händen zu halten.

Der Erlaß der Regierung der Russischen Föderation vom 3. März 2001 (№ 163) „Finanzierung von Unterhalt und Lebensmittelversorgung von Personen, die vorübergehend ihre ständigen Wohnorte auf dem Gebiet der Tschetschenischen

Republik verlassen mußten und sich nun an Orten einer vorübergehenden Unterbringung. Finanzierung deren Fahrt nach Tschetschenien, einschließlich Gepäck in 2001“ war weder zielgerichtet noch effektiv. Dieser Erlaß hatte 2002 seine Gültigkeit verloren, ohne daß statt dessen ein neues Dokument veröffentlicht worden wäre.

Am aktuellsten im heutigen Rußland ist die Wohnungsfrage. Der Staat macht sich keine Mühe, die für die Binnenflüchtlinge so dringenden Probleme zu lösen.

Der Entscheid der Regierung der Russischen Föderation vom 8. November 2000 (№845) "Wohnraumsituation der Zwangsumsiedler in der Russischen Föderation“ gilt nur für die wenigen Zwangsumsiedler mit anerkanntem Status (siehe Abschnitt II).

Aber auch wer einen Status hat, hat noch keine Garantie auf Wohnraum, da dieser Regierungserlaß für den Staat keine Verpflichtung bedeutet, die Zwangsumsiedler mit Wohnraum zu versorgen. Nur wer seine Registrierung belegen kann, darf in die Wartelisten für Wohnraum eingetragen werden. Die meisten Zwangsumsiedler können dies nicht.

Am 26. und 27. November wurde in Straßburg ein Seminar zum Thema: „Schutz der Menschenrechte in der Tschetschenischen Republik als Grundlage eines demokratischen Neuanfangs.“ abgehalten. Organisiert worden war es vom Büro des Kommissars für Menschenrechte des Europarates. Unter anderem war auf diesem Seminar auch die Frage der Kompensation von Verlust und die Wahrung des Rechtes auf Eigentum für die Bewohner von Tschetschenien thematisiert worden.

Den Vertretern der Nichtregierungsorganisationen war es wichtig, daß Schäden so kompensiert werden, daß sie auch den Opfern der zweiten Welle der kriegerischen Handlungen, die im Herbst 1999 begonnen hatten, zugute kommt. Man sprach über ein normatives Dokument, das die Summen der Kompensationsleistungen für verlorenen Wohnraum und Eigentum festlegen soll. Dieses sollte analog dem Erlaß für die Kompensationsleistungen für die Opfer der militärischen Auseinandersetzungen der Jahre 1994-96 sein.

Der Vorsitzende der Abteilung für Regionalentwicklung der Regierung der Russischen Föderation sagte, ein Entwurf eines derartigen Dokumentes liege bereits vor und sei der Regierung der Russischen Föderation zur Begutachtung vorgelegt worden.

Schriftlich bat der Dumaabgeordnete V.V. Igrunov daraufhin die Regierung, ihm doch den Text dieses Entwurfes zukommen zu lassen. Gerne sei er bei der weiteren Ausarbeitung des Dokumentes zu einer Zusammenarbeit bereit.

Die Regierung der Russischen Föderation beauftragte das Innenministerium mit der Beantwortung. Mit Erlaß des Präsidenten der Russischen Föderation vom 16. Oktober 2001 (№1230) war das Innenministerium mit allen Problemen der Migration betraut worden.

Die Antwort kam im Januar 2002. Ihr war zu entnehmen, daß überhaupt kein Organ an einem derartigen Entwurf arbeite. Der Entwurf eines Erlasses zu staatlichen Hilfeleistungen an Bürger Rußlands, die als Folge der anti-terroristischen Aktionen in der Tschetschenischen Republik ohne Wohnraum und Eigentum waren, war vom Föderationsministerium erarbeitet und an die Regierungskommission zur Wiederherstellung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Tschetschenien geschickt worden. Die weitere Ausarbeitung sollte das Föderationsministerium übernehmen. Doch als Folge der Auflösung dieses Ministeriums wurden auch die Arbeiten an diesem Dokument eingestellt.

Angesichts des Geschilderten gibt es keinen Grund, in nächster Zeit auf echte Hilfe für die Opfer zu hoffen und die Kompensation für Vermögen zu erwarten.

Der zweite Themenkomplex des Eigentumsrechts ist die Frage der Verantwortung der "Sparkasse der Russischen Föderation" für Einlagen, die in ihren auf dem Gebiet von Tschetschenien befindlichen Filialen getätigt worden sind. Da die "Sparkasse" ein rußlandweites Unternehmen ist, kann die Auflösung einzelner Filialen kein Grund sein, ihre Verantwortung für die Zurückzahlung der Einlagen abzulehnen.

Bereits 1995 hatte die russische Regierung Zahlungen für Einlagen von Bürgern Tschetscheniens eingestellt. In diesem Zusammenhang war mehrfach erklärt worden, daß die Zentralbank der Russischen Föderation die Zahlungsverpflichtungen übernehme, falls das Bankensystem in Tschetschenien nicht wieder neu aufgebaut werde. Eine Verpflichtung, der man bis auf den heutigen Tag nicht nachgekommen ist.

Nur in Einzelfällen konnte man über den Rechtsweg die Auszahlung der Einlagen erzwingen. Dieser Erfolg wäre ohne den intensiven Einsatz der Juristen des Netzwerkes „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums „Memorial“ nicht denkbar gewesen. Gerichte, die in dieser Frage zu einem früheren Zeitpunkt Stellung zugunsten der Binnenflüchtlinge bezogen hatten, weichen von dieser Praxis ab. Ein Richter in Volgograd erklärte, man sei instruiert worden, die „Sparkasse nicht anzurühren.“

Vor diesem Hintergrund stellten wir bei der Regierung der Russischen Föderation eine Anfrage. Diese wiederum beauftragte das ehemalige Föderationsministerium mit der Antwort. Dieser Antwort ist zu entnehmen, daß auf der Sitzung der Regierungskommission zur Wiederherstellung des sozialen Umfeldes und der Wirtschaft in Tschetschenien am 25. Oktober ein Entwurf eines Befehls gebilligt worden war, der von der Sparkasse eingebracht und mit den entsprechenden Organen abgestimmt worden war.

Der Befehl zur „Organisation der Arbeit zur Schaffung von Registern von Personen, die in die ehemalige Tschetschenische Bank der Russischen Sparkasse eingezahlt und die Tschetschenische Republik verlassen hatten“ ist vom stellvertretenden Innenminister A.A. Tschekalin und dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Rußlands, G.G. Melikjan am 15. Januar 2002 unterzeichnet worden. Dieser Befehl war allen Innenministern, leitenden Personen der Miliz, den Abteilungen für Inneres der Subjekte der Russischen Föderation, den Vorsitzenden der Territorialbanken der Sparkasse Rußlands zugesandt worden.

Der Befehl sieht die Schaffung von Listen der Personen vor, die an die ehemalige Tschetschenische Abteilung der Sparkasse Rußlands eingezahlt hatten. Wer in die Liste aufgenommen werden wollte, sollte folgende Dokumente vorlegen:

Das von einer Filiale der ehemaligen Tschetschenischen Bank der Sparkasse Rußlands ausgestellte Sparbuch,

den Paß oder ein Ersatzdokument,

einen Nachweis, daß die betreffende Person auf dem Territorium Tschetscheniens gelebt hat,

ein Dokument, das die Registrierung am neuen Wohnort oder Aufenthaltsort bestätigt („Propiska“).

Die Filialen der Sparkasse müssen die Listen der Anleger zusammenstellen, sie durch die Unterschriften der zuständigen Personen und Stempel beglaubigen und mit den Migrationsorganen abstimmen.

Zur Bearbeitung der Anträge und der Schlichtung von Streitigkeiten in den Subjekten der Russischen Föderation werden eigene Kommissionen eingerichtet, die sich aus Mitarbeitern der Migrationsorgane, der Innenministeriums und der Sparkasse zusammensetzen.

Man geht davon aus, daß die erforderlichen Vorarbeiten zwei Monate nach Beginn der Arbeit dieser Kommissionen abgeschlossen sind, d.h. zwischen 21. Januar und 22. März 2002.

Tatsächlich ist der vorgeschlagene Mechanismus derart schwierig, daß eine Bewältigung dieser Arbeiten in nur zwei Monaten illusorisch erscheint. Diese Befürchtungen haben sich leider bewahrheitet. Sofort nach Bekanntwerden beschwerten sich mehrere Menschen bei den Juristen unseres Beratungsnetzwerkes, daß sie nicht in die Listen aufgenommen worden wären. Und man hätte vorab sehen müssen, daß derartige Beschwerden kommen werden: es war klar, daß viele Personen, die Gelder hätten bekommen können, weder eine Registrierung an ihrem Wohnort, noch Stempel in ihren neuen Pässen über den bisherigen Wohnort in Tschetschenien oder gar einen Paß hatten. Da viele Menschen aus Tschetschenien überhaupt keine Registrierung an ihrem Aufenthaltsort haben, ist dieser Befehl nicht in der Lage, diesem Personenkreis die korrekten Summen zu bezahlen. Und die wenigen, die an ihrem neuen Wohnort Wohnung, Paß oder gar Registrierung erhielten, sind wiederum nicht in der Lage zu bestätigen, daß sie erst kürzlich in Tschetschenien lebten. Denn die Archive dort sind vernichtet. Und wer außerhalb Rußlands lebt, kann ebenfalls keine Gelder bekommen, da es im Ausland keine Filialen der russischen Sparkasse gibt.

Auch wenn die Listen der Anleger eines Tages zusammengestellt werden: von da ist es noch ein weiter Weg zur Auszahlung der Gelder. Wann die Sparkasse ihre Verpflichtungen gegenüber den Sparern einlösen kann ist unklar.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten läßt sich sagen: in der Frage der Wiederherstellung der Eigentumsrechte der Bürger der Tschetschenischen Republik sind real keinerlei Fortschritte gemacht worden.

Sämtliche Bemühungen, gerichtlich auf der Grundlage von Artikel 53 der Verfassung der Russischen Föderation und der Strafprozeßordnung eine Wiedergutmachung für den materiellen und moralischen Schaden durchzusetzen, waren erfolglos geblieben. Häufig lehnen es Richter ab, derartige Fälle überhaupt zu behandeln. Trotzdem konnten die Juristen des Beratungsnetzwerkes hunderte dieser Fälle vor Gericht bringen. Und renommierte russische Juristen hatten ein eigenes Formular für die Klagestellung ausgearbeitet. Trotzdem weigern sich die Richter beharrlich, derartige Klagen positiv zu bescheiden.

In Pskow wandte sich der Vorsteher der tschetschenischen Diaspora, S. Sch. Okuntschajew an die staatlichen Organe mit der Bitte, ihm Kompensationsleistungen für den Schaden zu bezahlen, der ihm und seiner Familie durch den Verlust seines Eigentums in Grosnij durch den Krieg zugefügt worden war. Das Gericht gab ihm nicht Recht. Eine Entscheidung, die auch vom Bezirksgericht im Berufungsverfahren bestätigt worden war.

Aliftina Ivanovna Doronina, eine 60-jährige Russischlehrerin aus Grosnij, war in Geiselnhaft geraten. Die Banditen wollten Lösegeld erpressen. Sie konnte fliehen und gelangte nach Moskau, wo sie bei Freunden unterkommen konnte. Nach langen Kämpfen gab man ihr den Zwangsumsiedlerstatus. Doch alle Machtorgane weigerten sich beharrlich, ihr irgendwelche Kompensationsleistungen zu bezahlen (sie war nach Ende der kriegesischen Handlungen aus Tschetschenien angekommen), Wohnraum zur

Verfügung zu stellen, den Verlust zu ersetzen. Derzeit arbeitet Aliftina Ivanovna für einen geringen Lohn im „Komitee Bürgerbeteiligung“, wo sie tschetschenische und andere Flüchtlingskinder in russisch unterrichtet. Nach wie vor lebt sie bei Bekannten.

In den Anlagen 12 und 13 sind zwei Versuche dokumentiert, per Gerichtsentscheid das Recht auf Eigentum umzusetzen.

IV. Diskriminierung

Fingierte Beweise in Strafprozessen

Die grausamste und zynischste Form der Verfolgung von Tschetschenen in Rußland außerhalb des eigentlichen Konfliktgebietes ist die massenhafte Fingierung von Beweisen in Strafprozessen. Einen Höhepunkt erlebte diese Praxis zwischen Herbst 1999 und Frühling 2000, und in etwas geringerem Maße im August 2000 nach der Explosion an der U-Bahn-Station Puschkinplatz in Moskau. Auch heute noch besteht diese Praxis, jedoch seltener. Das Muster war immer das gleiche: bei einer Hausdurchsuchung oder einer Kontrolle bei der Miliz schob man den Betroffenen Drogen, Patronen, eine Granate oder Sprengstoff unter. Anschließend erpreßte man ein Geständnis. Trotz des stümperhaften Vorgehens ist es keinem der Beschuldigten gelungen, vor Gericht recht zu bekommen. Im günstigsten Fall konnte er mit guten Anwälten eine neue Untersuchung seines Falles oder eine Bewährungsstrafe erreichen. Geringfügige Verurteilungen und Bewährungsstrafen sind indirekt ein Eingeständnis des Richters für die mangelnde Glaubwürdigkeit der Anklagen. Doch manche Beschuldigte wurden zu langen Haftstrafen, zwischen 7 und 10 Jahren, verurteilt. Inzwischen sind derartige Verfahren gegen Tschetschenen seltener geworden, in geringerem Umfang wird dieses Vorgehen aber nach wie vor praktiziert.

Manchen traf dies zweimal. So wissen wir, daß manchem, der bereits einmal 1999-2000 Opfer derartiger fingierter Prozesse geworden ist, erneut Waffen oder Drogen untergeschoben worden sind. Bei Sajd-Emin Ismailov hatte man im September 1999 heimlich Drogen versteckt. Anschließend wollte man ihn überreden, zuzugeben, daß er diese Drogen konsumiert habe. Dies, so sagte man ihm und seiner Frau Tatjana, sei doch immer noch besser als eine Anklage wegen Besitzes von Sprengstoff. 2000 konnte er nur mit Bestechungsgeldern die Anklage wegen Fälschung eines Dokumentes verhindern, das seine russische Staatsbürgerschaft bestätigte (Hier stellt sich natürlich die Frage, warum sich russische Staatsbürger Dokumente fälschen sollten, die ihre Staatsbürgerschaft bestätigen). Anfang September 2001 wurde Sajd-Emin zur Miliz vorgeladen, weil man in einer anderen Angelegenheit den Täter identifizieren mußte. Das ebenfalls vorgeladene Opfer bestätigte, daß Said-Emin nicht der gesuchte Täter sei. In diesem Augenblick hörte Sajd-Emin die Unterhaltung zweier Milizionäre: „Wie – wir sollen uns entschuldigen und einen Tschetschenen einfach freilassen! Auf gar keinen Fall. Diese Leute muß man schon in der Wiege erwürgen. Ich werde ihn festsetzen. Das sind doch alles nur Diebe und Banditen.“ Er wurde drei Tage bei der Miliz festgehalten, anschließend legte man ihm Handschellen an und durchsuchte seine Wohnung. Dabei schob man ihm ein Päckchen mit Drogen unter und rief eilig Zeugen herbei. Es wurde ein Protokoll dieses „Verbrechens“ angefertigt, Sajd-Emin wurde mit der Auflage, sich regelmäßig bei der Miliz zu melden, entlassen. Und abends sahen Said-Emin und seine Frau Tanja ihn in der Fernsehsendung

„Petrovka 38“. Die Miliz, so der Bericht, hätte auf der Straße einen Tschetschenen ohne Dokumente und Registrierung aufgegriffen. Dieser werde mehrerer Überfälle in Moskau und Umgebung verdächtigt. Die Zuschauer wurden gebeten, sich sofort bei der Miliz zu melden, falls sie etwas über den Verbleib dieser Person wüßten. Doch letztlich war dieser Vorfall für Sajd die Rettung. Die Mitarbeiter der Fernsehanstalt überbrachten der Juristin unseres Beratungsnetzwerkes, Frau D. Lomakina, eine Kopie der Nachrichtensendung, die offensichtlich eine Lüge war. Mit diesem Videoband konnte sie eine Einstellung des Verfahrens durchsetzen. Überflüssig zu sagen, daß keiner der verantwortlichen Milizionäre deswegen bestraft worden wäre.

Im Kreisgericht von Tscheremuscki (Moskau) wird gegen den aus Grosnij stammenden Marat Magomedowitsch Galajew (geb. 1976) verhandelt. Dieser ist wegen Drogenkosums angeklagt. Marat Galajew arbeitete in Moskau und lebte im Wohnheim auf der Straße Miklucho. Am 2. August 2001 war er vor dem Wohnheim von der Miliz des Stadtteils „Konkovo“ angehalten worden. Bei der Prüfung der Dokumente stellten sie fest, daß er keine Registrierung habe. Noch während man ihn abführte, versuchten sie ihm ein Zellofan-Paket mit Drogen unterzuschieben. Marat Galajew bemerkte dies rechtzeitig und warf das Paket weg.

Bei der Miliz in „Konkovo“ angekommen, versuchten sie erneut, ihm in einem Zimmer auf der zweiten Etage ein Drogenpäckchen zuzuschieben. Doch auch dieses mal bemerkte er es rechtzeitig. Nun forderten die Milizionäre ihn auf, die Fußnägel zu schneiden, da man an diesen feststellen könne, ob jemand Drogen zu sich genommen habe. Galajew war damit einverstanden, hatte er doch nichts zu befürchten. Die abgeschnittenen Fußnägel waren in seinem Beisein nicht markiert worden. Man brachte sie auf einem Blatt Papier in ein Nebenzimmer. Wenig später kamen die Milizionäre mit zwei Umschlägen wieder. Der eine Umschlag enthielte die Fußnägel, im anderen seien die angeblich bei ihm sichergestellten Drogen. Bereits vorher, so Galajew, waren Zeugen in das Zimmer gebracht worden. Sie sprachen mit den Milizionären wie mit alten Bekannten. Ohne Fragen zu stellen, unterschrieben sie ein Protokoll, das die Sicherstellung von Drogen bei Galajew beschrieb. Eine Darstellung, der Galajew energisch widerspricht. Bei ihm sei überhaupt nichts sichergestellt worden.

Anschließend bot man Galajew ein Glas Wasser an. Kaum hatte er das Wasser getrunken, bekam er Kopfweg. Ihm wurde übel. Man ließ ihn medizinisch untersuchen. Ergebnis: Galajew befinde sich in einer durch Rauschmittel verursachten Intoxikation.

Es wurde Anklage erhoben, Galajew kam in Untersuchungshaft. Dort sitzt er nun schon 8 Monate.

Am 27. März 2002 tagte das Gericht zum vierten mal. Zu dieser Sitzung waren auch die Milizionäre geladen, die Marat festgenommen hatten. Bei seiner Befragung bestritt ein Zeuge, daß in seiner Gegenwart bei Galajew ein Gegenstand sichergestellt worden wäre. Er sei öfters von der Miliz gebeten worden, eine Zeugenaussage zu machen und hätte auch immer das vorgelegte Papier unterschrieben. Bei Galajews Verhaftung war er zwar auf freiem Fuß, hatte sich jedoch regelmäßig bei der Miliz melden müssen, da er unter einer Diebstahlsanklage stand. Seinen Aussagen zufolge hatten ihm die Milizionäre mit Verhaftung gedroht, wenn er sich weigere, das Protokoll zu unterschreiben.

Heute sind hunderte aufgrund von fingierten Anklagen verurteilte Tschetschenen hinter Gittern. Im Dezember 2001 starb der 22-jährige Chabibula

Minasow in der Strafkolonie von Twer. 1999 war er, Student im ersten Semester der Wirtschaftsfakultät an der Universität „Freundschaft der Völker“ verhaftet und zu drei Jahren verurteilt worden. Auch in diesem Fall stützte sich die fingierte Anklage auf Besitz von Drogen und Patronen. Seine Mutter hatte ihn nach Moskau geschickt, damit er dort lerne und weder für die Rebellen kämpfe, noch in Konflikt mit den Truppen komme. Als Chabibula hinter Gitter kam, war er ein gesunder 20-jähriger junger Mann. Zwei Jahre später starb er an Tuberkulose.

Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, gesetzeswidrige Befehle

In vielen Regionen finden Hausdurchsuchungen bei Tschetschenen ohne rechtliche Grundlage statt, auf den Straßen werden sie willkürlich untersucht und nicht selten anschließend festgenommen. Im günstigsten Fall muß ein Verhafteter seine Fingerabdrücke abgeben, im schlimmsten Fall wird er geschlagen und weiterhin festgehalten.

In Dagestan macht die Sonderpolizei OMON häufig Hausdurchsuchungen an Orten und Regionen, an denen viele Tschetschenen leben. Hierbei werden die Tschetschenen beleidigt und beschimpft. Nicht selten wird ihnen Gewalt angetan.

Unter eindeutiger Verletzung der Vorschrift „Zur staatlichen daktyloskopischen Registrierung in der Russischen Föderation“ werden Tschetschenen im Gebiet Kaliningrad gezwungen, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Dies gilt auch für Frauen und Kinder.

Weiter oben berichteten wir bereits über eine ähnliche Vorgehensweise in Moskau (Abschnitt II).

In Tscheboxary ereignete sich folgendes: Milizionäre des Stadtteils Lenin zwangen R. Majrukajewa ihre Wohnung innerhalb einer Stunde zu räumen. Für diese Anordnung gab es keinen Gerichtsbescheid – die Miliz wußte, daß Frau Majrukajewa mit ihrem einjährigen Kind in dieser Wohnung lebte. Zuvor hatte Frau Majrukajewa bei der Miliz zu Protokoll gegeben, daß man versuchen würde, von ihr Geld zu erpressen.

Nachdem ihr Mann bei einer „Säuberungsaktion“ in Tschetschenien ums Leben gekommen war, floh Frau N.P. Belochorjewaja mit ihren beiden minderjährigen Söhnen nach Brjansk. Dort lehnte man ihren Antrag auf Zwangsumsiedlerstatus ab. Die vor Ort agierenden Nationalisten machten es ihr schwer, ein ruhiges Leben zu führen. Ihre Wohnung war ausgeraubt worden, ihre Kinder waren mehre male verprügelt worden. Und obwohl die Täter bekannt sind, brauchen sie keine Angst vor Strafverfolgung zu haben. In einer Gerichtsverhandlung bekamen sie Recht.

Auch im Gebiet Saratow zeigen die Beamten offen ihre Antipathie nicht nur gegenüber den Tschetschenen, sondern auch gegenüber anderen aus Tschetschenien stammenden Personen. Wer im Paß einen Geburtsort in Tschetschenien hat oder wer früher in Tschetschenien registriert war, wird automatisch bei einer Antragstellung abgelehnt.

Im Gebiet Pskow leiden Scharip Zaubekowitsch Okuntschajew, Vorsteher der Tschetschenischen Diaspora, und seine Verwandten unter den Anfeindungen von Miliz, Geheimdienst FSB und Steuerpolizei. Okuntschajew hatte in einem offenen Brief an den Präsidenten der Russischen Föderation, Vladimir Putin, einen Plan einer friedlichen Konfliktlösung in der Tschetschenischen Republik vorgeschlagen. Danach erhielt Okuntschajew eine strenge Verwarnung von Mitarbeitern des FSB. Und sie forderten gleichzeitig die Einstellung dieser Tätigkeit. Würde er dem nicht

nachkommen, sei sein Leben und das Leben seiner Angehörigen in Gefahr. Auch auf die Geschäftspartner von Okuntschajew übte man Druck aus und forderte den Abbruch von Kontakt und Zusammenarbeit mit Okuntschajew.

In der Folge wandte sich Okuntschajew über die Medien an die Bevölkerung des Gebietes Pskow und bat um Unterstützung für Zwangsumsiedler aus Tschetschenien. Daraufhin wurde er von der Steuerpolizei vorgeladen, die ihm vorwarf, Gelder für tschetschenische Rebellen zu sammeln. Man wüßte, wie man gegen ihn vorzugehen habe.

Im Gebiet Wolgograd fanden Pogrome gegen Tschetschenen statt, die vor dem Krieg geflohen waren. Kurz vor Jahresbeginn wurden dort Gerüchte verbreitet, denen zufolge die Tschetschenen die Sprengung des Wasserkraftwerkes planen würden. Auf der Grundlage dieser Gerüchte beschlossen die Behörden repressive Maßnahmen gegen die Tschetschenen. Wenig später ließen sie verlauten, daß man als Folge dieser Maßnahmen einen Terroranschlag habe verhindern können. Im Rajon Kletskij dieses Bezirks, wo ein Tschetschene einen Russen getötet hatte, kam es zu Pogromen gegen Tschetschenen. Mehrere Häuser von Tschetschenen waren in Flammen aufgegangen.

In Tambow wurden B. Avchadov und V. Edilsultanow, nicht registrierte Tschetschenen, immer wieder festgenommen. Erst nach der Einmischung durch die Juristin unseres Beratungsnetzwerkes, gleichzeitig auch Leiterin einer Vereinigung von aus Tschetschenien stammenden Personen, V.V. Verolskaja, verzichtete man darauf, die Geldstrafen einzufordern. Bei der Miliz begründete man die häufigen Festnahmen mit der Notwendigkeit der Personenkontrolle.

In Twer war Musa Aliewitsch Dadajew ohne Grund an einer Tankstelle festgenommen worden. Er wurde zusammengeschlagen, verbrachte einen Tag bei der Miliz in Torschok in Haft.

Gemeinsam mit der Abteilung „Organisiertes Verbrechen“ führte eine Gruppe der Staatsanwaltschaft am 29. Mai 2001 im Dorfkreis Lukowitzkij (Rayon Starizkij, Gebiet Twer) in neun Häusern von Tschetschenen, welche vor dem Krieg geflohen waren, eine Hausdurchsuchung durch. An dieser Operation waren insgesamt 150 Personen beteiligt. Dabei riß man einen 12-jährigen tschetschenischen Jungen zu Boden, hielt ihm eine Pistole an die Schläfe und täuschte eine Erschießung vor. Die Mutter, die sich schützend auf den Sohn stürzen wollte, wurde mit einem Schlag auf den Kopf zurückgedrängt. Die Operation war als reine abschreckende Maßnahme gedacht gewesen. Auslöser war die Aussage eines Dorfbewohners gewesen, er vermisste eine Nähmaschine. Diese Geschichte ist typisch und spiegelt wider, was sich bei den „Säuberungsaktionen“ in Tschetschenien regelmäßig abspielt.

Noch ein weiteres Beispiel, das uns leider sehr vertraut ist. Tschetschenen hatten sich in dem Dorf Spirovo (Rayon Vyschnevolozkij) angesiedelt. Dieses Dorf war von seiner Bevölkerung bereits verlassen worden. Ihren Lebensunterhalt bestritten sie mit Land- und Forstwirtschaft. Das „Komitee Bürgerbeteiligung“ unterstützt die Gruppe regelmäßig mit Medikamenten, Unterrichtsmaterial, kleinen Geldbeträgen. Der Leiter der Gruppe, Achmet Arsamakow und der von den Bewohnern gewählte Mullah achten darauf, daß es keine Konflikte zwischen Tschetschenen und der örtlichen Bevölkerung gibt. Trotzdem weigert sich die lokale Miliz, die Gruppe zu registrieren. Immer wieder versuchte man, gegen Mitglieder dieser Gruppe Strafverfahren einzuleiten. Bisher ist jedoch noch keiner verurteilt worden. Doch die Stimmung ist sehr angespannt. Regelmäßig nimmt die Miliz Mitglieder der Gruppe fest, schlägt sie, droht ihnen, erpreßt Geld. Auch Achmet Arsamakow wurde wiederholt Opfer von

Druckmaßnahmen und Provokationen. Offensichtlich sollen damit rechtswidrige Handlungen provoziert werden. Gegen seinen Sohn war ein offen fabriziertes Strafverfahren eingeleitet worden, das glücklicherweise nach der Einmischung durch den Anwalt unseres Beratungsnetzes, Stanislaw Markelow, gut endete.

In Samara wandte sich die Familie Sadykow aus Grosnij an die Juristin des Beratungsnetzwerkes „Migration und Recht“, N.I. Baskovskaja. Der Mann der Familie ist Tschetschene, die Mutter Russin. Sie waren mit den Eltern der Frau nach Samara gereist und hatten sich an Frau Baskowskaja gewandt, ihnen bei der Beantragung des Status für die Frau zu helfen. Wenig später fuhr Herr Sadykow wieder nach Tschetschenien, und ließ seine schwangere Frau vor Ort zurück. Ihm fiel das Leben in Samara noch schwerer als in Tschetschenien. Lieber wolle er sterben, als in Rußland all die Erniedrigungen ertragen zu müssen. Keinen Schritt könne er in Rußland gehen, ohne nicht von der Miliz festgehalten, untersucht und in einer Zelle vorübergehend inhaftiert zu werden.

Dem «Komitee Bürgerbeteiligung» liegt die Kopie einer Zeugenaussage zur Registrierung des Wohnraumes der Bekannten von Rosa Asiewa vor. Ganz oben auf dem Dokument steht mit dicken Buchstaben «Tschetschenin». Jeder Milizionär sieht bei der Prüfung des Dokumentes sofort diese Aufschrift, und wird entsprechend handeln. Das kann ein Festhalten bei der Miliz, ein Festhalten für mehrere Stunden, Gelderpressen sein.

Wer kaukasisches Aussehen hat, kann sich in Moskau nicht in der Stadt bewegen, ohne nicht mindestens einmal von der Miliz angehalten zu werden. Die Milizionäre stehen an den Ein- und Ausgängen der U-Bahn-Stationen, an den Umsteigebahnhöfen, den Rolltreppen. Ein unbemerktes Vorbeigehen ist nicht möglich. Es gibt Aussagen, die besagen, daß die Miliz Planvorgaben habe, wieviele Personen wegen einer nicht vorhandenen Registrierung festgehalten und bestraft werden müssen. Dies wird von den Moskauer Behörden bestritten. Ein Ziel dieser häufigen Überprüfungen ist es, von den Betroffenen Geld zu erpressen.

In einem eigenen Bericht gehen Menschenrechtszentrum „Memorial“ und „Komitee Bürgerbeteiligung“ auf das Thema „Diskriminierung auf Grund des Wohnortes und der ethnischen Zugehörigkeit in Moskau und dem Gebiet Moskau“ ein („Zvenja, Moskau, 2001).

Umar Dschavtajew ist Tschetschene und Vorsitzender der Menschenrechtsorganisation „SOS-Rettung“ in Chasawjurt. Am 14. April 2002 fuhr er für seine Organisation nach Moskau. Im Hotel „Vega“ (105187 Moskau, Ismajlovskoje Chaussee 71, 3V), weigerte sich der Administrator, ihm ein Zimmer zu geben. Zuerst solle er sich bei der Miliz eine Erlaubnis für die Übernachtung im Hotel holen. Dabei zeigte ihm der Administrator eine schriftliche Vorschrift. Eine Kopie wollte er dem Gast jedoch nicht aushändigen. Umar weigerte sich zur Miliz zu gehen und legte eine Bescheinigung vor, daß er Mitarbeiter eines Dumaabgeordneten sei. Darauf sprach der Administrator telefonisch mit dem zuständigen Milizionär. Lange diskutierten sie, was mit dem aufsässigen Gast zu tun sei. Erst die Versicherung des Gastes, er werde sofort eine Pressekonferenz im Hotel geben, wenn man darauf bestände, daß er zur Miliz gehen müsse, überzeugte den Administrator.

Diskriminierung in den Medien

Die Kampagne zur Schaffung eines negativen Bildes der Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien in der russischen Gesellschaft wird wesentlich von Personen getragen, die den Machthabenden sehr nahe stehen. Auch der Präsident der Russischen Föderation droht den Rebellen mit einer Abrechnung ohne Prozeß. Dabei verwendet er eine Sprache, die er aus dem Wörterbuch der Ganovensprache entnommen zu haben scheint. Und der Bürgermeister von Moskau wird nicht müde zu erklären, daß es bei allen Terrorakten eine «tschetschenische Spur» gäbe. Und dies, obwohl bekannt ist, daß die einzige gefundene Spur bei einem verhinderten Terrorakt in Rjasan in eine ganz andere Richtung geht. Trotzdem hat der Bürgermeister Moskaus öffentlich und vor laufenden Kameras mit der Deportation der «gesamten tschetschenischen Diaspora» gedroht.

Leider blieb der Versuch des Menschenrechtszentrums „Memorial“, gegen den Bürgermeister ein Verfahren wegen Anstachelns von nationaler Hetze einzuleiten, erfolglos. Die Staatsanwaltschaft fand in den Handlungen und Äußerungen von Jurij Luschkow keine Hinweise auf ein Verbrechen.

In Brjansk riefen im Jahr 2000 Medien, Radio und Fernsehen im Namen des Migrationsdienstes des Gebietes Brjansk die tschetschenischen Familien zum Verlassen des Gebietes und einer Rückkehr nach Tschetschenien auf. Und immer, wenn die sog. „Ladung 200“, d.h. Säрге mit gefallenen OMON-Kämpfern, ankommt, schlachten hohe Milizionäre dieses tragische Ereignis zu nationalistischen Zwecken aus. Sie führen OMON-Kämpfer zu den Särgen, die vor diesen schwören, „alle verfluchten tschetschenischen Tiere zu vernichten“. Die Stimmung verschlechtert sich von Monat zu Monat.

Ein deutliches Beispiel, wie sehr die Vertreter der Behörden zum negativen Bild der Bevölkerung zu den tschetschenischen Flüchtlingen beitragen, ist der Wahlkampf in Perm. Der amtierende und für die Wiederwahl kandidierende Bürgermeister, Vladimir Egorowitsch Mokruschin, schreibt in einem seiner Wahlflugblätter: „Liebe Bürger von Otschersk, liebe Landsleute! Mit Eurer Hilfe ist es mir gelungen, die Entscheidung des Migrationsdienstes über die Ansiedlung von Flüchtlingen aus Tschetschenien im Migrationszentrum von Otschersk wieder rückgängig zu machen.....“ Angesichts dieses Textes wurde versucht, V.E. Mokruschin von der Wahl auszuschließen. Doch das Gericht schloß sich dieser Sicht nicht an.

Auch im Gebiet Perm gibt es eine anti-tschetschenische Kampagne. Am 12. März 2002 erschien auf Seite 1 der Regionalzeitung „Zwesda“ ein Artikel von Eduard Trawitzkij „Die ausländische Legion“, der u.a. folgende Passage enthielt: „....Die widerwärtigsten sind die Tschetschenen. Es gibt zwar im Gebiet Prikamje nur 800 Tschetschenen, doch sie nehmen unter den zahlreicheren Tadschiken, Aserbaidshanern und Georgiern eine führende Rolle ein. Das Geheimnis liegt in der unglaublichen Grausamkeit der Tschetschenen. Bei einer Auseinandersetzung bemühen sie sich häufig gar nicht um eine Einigung mit dem Gegner und ziehen es vor, ihn lieber sofort zu erschießen.“

Diese ständigen und unwidersprochenen antitschetschenischen Äußerungen führen dazu, daß in der Gesellschaft die Begriffe: Flüchtling – Bandit – Tschetschene direkt miteinander assoziiert werden. Dies belegt auch das Ergebnis einer Umfrage einer Fernsehsendung, in der Personen gefragt worden sind, wen man aus Moskau deportieren solle. Abgesehen davon, daß allein eine derartige Fragestellung nicht zulässig ist: die meisten Anrufer sagten, daß man sich der Tschetschenen entledigen müsse. Warum wurde nicht das viel naheliegendere gesagt, daß man sich der

Verbrecher entledigen müsse? Da man nicht davon ausgehen kann, daß die Anrufer der Auffassung sind, Verbrecher sollten in Moskau bleiben, drängt sich der Schluß auf, hier werden Verbrecher und Tschetschenen gleichgesetzt.

V. Zur Situation der Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien in den provisorischen Unterbringungszentren und Lagern in Inguschetien

Einige nach 1999 geflohene Bewohner Tschetscheniens konnten in den „Zentren der provisorischen Unterbringung“ unterkommen. Auch hier ist die Situation der Flüchtlinge sehr angespannt. Dies liegt in erster Linie daran, daß man auch dort den Menschen den Zwangsumsiedlerstatus verweigert. Juristisch gesehen dürfen nur anerkannte Zwangsumsiedler in diesen Zentren untergebracht werden. Laut Punkt 18 der Verfügung der Regierung der Russischen Föderation vom 22. Januar 1997 (№53) „Zur Situation der Zwangsumsiedler in provisorischen Unterbringungszentren“ müssen Personen ohne Status diese Zentren wieder verlassen. Die Verantwortlichen dieser Zentren sind in einer ausweglosen Situation: sie müssen sich Kritik von den Bewohnern der Zentren und ihren Vorgesetzten anhören.

Weiter oben war bereits beschrieben worden, wie die Rechte insbesondere der Migranten beschnitten werden, die vor dem zweiten Krieg geflohen sind, wenn sie in diesen Zentren leben und den Zwangsumsiedlerstatus beantragen. Sie erhalten nicht nur keinen Status, ihre Kinder bekommen auch keine Unterstützung durch das humanitäre Hilfsprogramm „Die Kinder Rußlands“. Lediglich Lebensmittel mit bereits abgelaufenem Verfallsdatum wurden ihnen zugeteilt. Seit Februar 2002 erhalten sie keine Lebensmittelgutscheine mehr (siehe Anhang 14).

Anfang Februar 2002 stellte man im Zentrum für provisorische Unterbringung „Serebrjaniki“ (Rayon Vyshnevolozkij, Gebiet Twer) die ohnehin sehr knappe kostenlose Versorgung der tschetschenischen Flüchtlinge mit Nahrung gänzlich ein (bis dahin waren 15 Rubel = 15 Cent pro Person und Tag für Lebensmittel vorgesehen). Ähnliche besorgniserregende Meldungen gehen aus anderen Gebieten ein. Bei den Bewohnern dieser Zentren führen derartige Meldungen zu Panik, die Einstellung der Lebensmittelunterstützung führt zu Hunger. Und in den meisten Gebieten, in denen sich diese Zentren befinden, gibt es für die Flüchtlinge keine Möglichkeit, Arbeit zu finden.

1999, nach Ausbruch des zweiten Krieges, war die Republik Inguschetien praktisch die einzige Region Rußlands, die Flüchtlinge aus Tschetschenien aufnahm. Durch persönlichen Erlaß des Präsidenten wurden die Grenzen für die Flüchtlinge geöffnet. In der Folge vermehrte sich die Bevölkerung in diesem Gebiet in nur sehr kurzer Zeit um über 50%. Zu den 310 Tausend Einwohnern kamen noch 200 Tausend Flüchtlinge hinzu.

Zum Vergleich: nach Nordossetien gingen 2200 Menschen, in das Gebiet Stawropol 5000, nach Dagestan 2000.

Einen guten Einblick in die Situation der Zwangsumsiedler aus Tschetschenien im April 2002 bietet der folgende Abschnitt. Er wurde von der Beratungsstelle des Netzwerkes „Migration und Recht“ in Nasran angefertigt.

Frühling 2002

In Inguschetien ist nun schon der dritte Frühling für die aus Tschetschenien kommenden Bewohner angebrochen. Im Frühling erwachen Hoffnungen. Die größte Hoffnung der Menschen hier ist, daß sich der Wunsch auf eine Rückkehr nach Hause bald erfüllen möge. Seit den ersten Tagen ihres Aufenthaltes in Inguschetien lebt diese Hoffnung in den Herzen der Flüchtlinge. Doch die wichtigste Voraussetzung für eine Rückkehr ist die Sicherheit der Rückkehrer. Und bisher gibt es keine Sicherheiten für Menschen, die nach Tschetschenien zurück wollen.

Frühling ist auch die Zeit, in der die Flüchtlinge nicht mehr nachdenken müssen, wie sie Wärme in ihre Behausung bringen können. Doch der Frühling bringt auch neue Probleme. Der neu gewählte Präsident Inguschetiens löst bei vielen Befürchtungen aus. Jeder Zwangsumsiedler weiß, welche Rolle der bisherige Präsident, Ruslan Auschew, gespielt hatte. Und sie fürchten, daß der neue Präsident auf sie Druck ausüben wird, gegen ihren Willen in die Heimat zurückzukehren.

Am 22. März fanden nach langer Pause wieder Koordinierungstreffen der humanitären Organisationen im Katastrophenministerium Inguschetiens statt. Viele Organisationen haben erklärt, im Frühjahr und Sommer ihre Hilfe wieder aufnehmen zu wollen, doch sie haben alle Schwierigkeiten bei der Verteilung. Weder Migrationsdienst noch Dänischer Flüchtlingsrat verfügen über genaue Listen der Zwangsumsiedler in Inguschetien. Viele Organisationen arbeiten lieber mit den Listen des dänischen Flüchtlingsrates, da sie davon ausgehen, daß diese vollständiger sind. Der Vertreter von „Islamic Relief“ erklärt dies damit, daß in dieser auch die in Inguschetien geborenen Kinder aufgeführt seien. Diese findet man in der Liste des Migrationsdienstes nicht. Dort fühlt man sich für diese Kinder nicht zuständig. Das Innenministerium, das die Verantwortung für die Migrationsprobleme übernommen hat, begann am 5. Februar mit einer Neuregistrierung der Umsiedler. Bei dieser Neuregistrierung legt man jedoch keine große Eile an den Tag. Viele Nichtregierungsorganisationen erklären dies damit, daß die vorübergehende Registrierung mittlerweile bezahlt werden muß (48 Rubel, ca. 1,5 Euro pro Person). Seit 18. März 2002 ist die Registrierung der Umsiedler am Aufenthaltsort durch Befehl des Innenministers der Republik Inguschetien, Achmed Pogorov, vorübergehend ausgesetzt. Aus dem Innenministerium wurde verlautet, die Registrierungen würden nach der Wahl des Präsidenten Inguschetiens wieder aufgenommen werden. Laut Vorschrift sind die neuen Registrierung mit Photo anzufertigen, wodurch sich erklären läßt, daß die Registrierungen nun bezahlt werden müssen. Registriert werden Zwangsumsiedler ab dem 14. Lebensjahr. Offiziell geht man davon aus, daß die Neuregistrierungen bis zum 1. Juni abgeschlossen sind, ein Ziel, das sich wohl kaum erreichen lassen wird. Die Neuregistrierungen waren notwendig geworden, weil viele Flüchtlinge gefälschte Registrierungen hatten, manche unter ihnen hatten gar zwei oder drei Registrierungen. Achmed Barkinchojew von der inguschischen Behörde für Paß- und Visumwesen geht davon aus, daß von 15 Registrierungen eine gefälscht ist.

Nach Angaben des UNHCR sind 2002 ungefähr 1000 Menschen aus Tschetschenien in Inguschetien eingetroffen. Gleichzeitig sind 400 Menschen aus Inguschetien zurückgekehrt. Im Februar waren 750 Menschen gekommen und 500 zurückgekehrt, im März lagen diese Zahlen bei 300 bzw. 200. Die Zahlen geben jedoch nicht die Realität wieder, da sie nur anhand der den Organisationen vorliegenden Informationen zusammengestellt sind. Die meisten derer, die jetzt nach Inguschetien fliehen, waren bereits Rückkehrer nach Tschetschenien. Sie flohen jedoch nach einer „Säuberungsaktion“ aus Angst um ihr Leben und das Leben ihre

Verwandten erneut. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, daß in den Lagern viele Menschen leben, die überhaupt nicht registriert sind und deswegen auch keine humanitäre Hilfe erhalten. Sie leben von der humanitären Hilfe, die ihre Verwandten mit ihnen teilen. In der Folge hungern beide.

Drängend ist auch der Zustand der Zelte. Die alten Zelte müßten durch neue ersetzt werden. Die UNHCR hatte damit im Winter begonnen und ist bis heute damit beschäftigt. Die Zelte der Lager „Alina“ und „Bella“ hatte man nicht ausgewechselt, da diese Lager erst Anfang 2000 aufgebaut worden waren und die Zelte somit als neue Zelte eingestuft werden. Doch auch in diesen Lagern klagen die Menschen über zunehmende Risse in den Zelten.

Angaben des UNHCR zufolge wurden zwischen Oktober 2001 und März 2002 in folgenden Lagern Zelte ausgetauscht: „Alina“: 14, „Bella“: 553 (7 wegen eines Feuers), „Sputnik“: 82, „Bart“: 65, „Aki Jurt“: 42 (eines wegen eines Feuers). Im Lager „Aki Jurt“ gibt es inzwischen 30 neue Zelte. Auch in folgenden Lagern gibt es neue Zelte: „Bajram“ (Surchachi): 30, „Bert“ (Karabulak). MTF (Karabulak), und „Rassvet“ (Slepzovskaja): 1, „Leschos“ (Nesterovskaja): 2. **Insgesamt waren Anfang April in Inguschetien 756 Zelte ausgewechselt und 65 neue Zelte aufgebaut worden.** Neben dem UNHCR beschäftigt sich das „International Rescue Committee“ mit der Unterbringung. Diese Organisation hatte insgesamt 400 Zimmer eingerichtet, davon 210 im Gebiet Nasran, 105 im Gebiet Malgobek und 85 im Gebiet Sunschenskij.

In der Regel flicken und stopfen die Flüchtlinge die Zelte selbst. Doch wenn ein Zelt einmal bereits genäht werden mußte, reißt es an der Nahtstelle immer wieder auf.

Besonders drängend ist das Problem der Zelte in den kleinen Lagern. So müßten beispielsweise im Lager „Gos. Chos.“ (Jandar) die meisten Zelte ausgewechselt werden. Der Verantwortliche des Lagers hatte einen Wechsel der Zelte veranlaßt. Dies war auch geschehen, jedoch nicht im erforderlichen Ausmaß. Die „Ärzte ohne Grenzen“ aus Holland erwarten 400 Zelte. Diese sind vor allem für das Lager „Aki Jurt“ bestimmt.

Doch die Zelte sind nicht das einzige Problem bei der Unterbringung. Im Lager „Bart“ (Karabulak) beklagt man sich, man habe nie Matratzen ausgehändigt worden wären.

Humanitäre Hilfe

Seit November 2001 werden die Nahrungsmittel für die Zwangsumsiedler zunehmend knapp. Zu diesem Zeitpunkt waren die Lebensmittellieferungen eingestellt worden. Im Lager „Alina“ beispielsweise ist die „Islamic Relief“ für die Lebensmittellieferung zuständig. Diese verteilt einmal pro Monat einen Korb Lebensmittel an eine vierköpfige Familie: 1 kg Zucker, 1 kg Reis, 1 Päckchen Salz, 2 Pakete Nudeln, Streichhölzer, drei Kerzen, eine Packung Tee, 1 Liter Öl.

Zusätzlich erhält die Lagerbevölkerung auf der Grundlage der dänischen Liste von „Islamic Relief“ 5 kg Mehl pro Monat und Person. Zum Vergleich: Ende Herbst und im Winter 2001 erhielten die Flüchtlinge allein von der dänischen Organisation im Monat: 13 kg Mehl, 1 Liter Öl, 500 Gramm Zucker, 100 Gramm Salz, 10 kg Reis. Außerdem war damals in den Lagern das ICRC und auch das Katastrophenministerium aktiv.

In jüngster Zeit nimmt sich der Dänische Flüchtlingsrat der Umsiedler an, die privat in Inguschetien untergebracht sind. Die Brotzuteilungen des Föderationsministeriums sind im März eingestellt worden. Der Grund: die Verschuldung des föderalen Zentrums bei den Bäckern Inguschetiens. Weil diese Schulden in den letzten acht Monaten nicht beglichen werden konnten, stehen die Bäckereien still.

Dieses Problems nahm sich das Russische Rote Kreuz an. Dort ist man aber vom Gesamtbedarf überfordert. Insgesamt kann das Russische Rote Kreuz nur einen Personenkreis von 32 Tausend versorgen. Im Lager MTF (Karabulak) erhalten drei Personen einen Laib Brot am Tag. Im Lager „Alina“ gibt es ein Laib Brot für zwei Personen. In anderen Lagern erhalten die Menschen nur jeden zweiten Tag Brot. D.h. die Menschen haben nicht einmal genügend Brot.

Außerdem verteilten im Dezember in den großen Lagern Vertreter des Fonds Zia Baschajew humanitäre Hilfe. Hier erhielt jede Familie ein Paket Tee und 1 kg Zucker.

Bildung

In jedem Lager gibt es Schulen, doch die Lagerbevölkerung ist von diesen Schulen nicht sehr angetan. Die Unterrichtsmaterialien reichen nur für die wichtigsten Grundbedürfnisse. Aktive Hilfe für die Arbeit der Schulen leisten UNICEF und die Nichtregierungsorganisation „Zentrum für Friedensarbeit und Entwicklung“. Mit Hilfe dieser Organisationen konnten in den meisten großen Lagern fünf Schulen mit der Bezeichnung „Omega“ gebaut werden. Bis Januar war es den Lagerbewohnern von „Gos.Chos.“ kaum möglich, den Bildungsweg der Hochschulreife einzuschlagen. Am 25. Januar richteten UNICEF und Zentrum für Friedensarbeit und Entwicklung eine sechste Schule vom Typ „Omega“ für 250 Schüler ein. Am schwierigsten haben es die Schüler des Lagers MTF (Karabulak). Die Schule dort unterrichtet nur bis zur fünften Klasse. Schüler höherer Klassen müssen nach Karabulak zur Schule gehen. Die meisten gehen in die Schule des Lagers „Bart“, das vier Kilometer vom Lager entfernt ist. Den Schulweg legen die Kinder zu Fuß zurück, da ihre Eltern eine Fahrt nicht bezahlen können. Besonders dann nicht, wenn in einer Familie mehrere Schüler sind. Für die Grundschule in den Lagern „Bart“ und „MTF“ fühlt sich die Organisation „Druschba“ verantwortlich. Die Organisation führt fort, was von der Heilsarmee begonnen worden war. Seit dem 1. November 2001 erhält jedes Schulkind täglich ein Brötchen und ein Joghurt in der Schule. Die Organisation „Druschba“ leistet daneben noch weitere Hilfe. In einigen großen Lagern, wie z.B. „Alina“ und „Bella“ arbeitet die österreichische Hilfsorganisation Hilfswerk (HWA). Hier erhalten die Kinder jeden Tag Kompott, Brot und Suppe. Die Lehrer der Schule berichten, daß die Suppe größtenteils aus Wasser besteht. Außerdem enthielte die Suppe noch etwas Sonnenblumenöl schlechter Qualität. Deswegen essen die Kinder die Suppe nicht gerne.

Gas, Wasser und Strom

In allen Lagern funktioniert die Wasserversorgung. Dies läßt sich von der Versorgung mit Gas oder Strom leider nicht sagen. Der Grund sind anhaltende Zahlungsschwierigkeiten.

So wird allein in den Lagern in Slepzovskaja für mehr als eine Stunde am Tag der Strom abgestellt. Manchmal (jedoch nicht sehr häufig) wird der Strom die ganze

Nacht abgeschaltet. Die Qualität des Stromes ist teilweise sehr schlecht und geht mit großen Spannungsschwankungen einher. Nicht immer sind daran die Energie-lieferanten schuld. Ein Grund des häufigeren Stromausfalles ist der schlechte und arglose Umgang mit elektrischen Geräten bzw. deren schlechter Zustand. Im Lager „Bella“ funktioniert nur einer von vier Transformatoren. Und gerade wegen des Transformators gibt es immer wieder Probleme im Lager „Gos.Chos.“ (Jandar). Hier ist die Stromversorgung wesentlich schlechter, da der Transformator für das Lager Ende letzten Jahres seinen Dienst versagte. Immer wieder versuchen Einzelne im Lager, den Transformator direkt anzuzapfen. Dadurch kommt es zu starken Schwankungen der Stromspannung. Dies bekommt auch die örtliche Bevölkerung spüren. Ein Umstand, der immer wieder zu Auseinandersetzungen führt.

Schwierigkeiten bereitet der niedrige Druck in den Gasleitungen. Vor dem Hintergrund der alten Zelte und des Gasbedarfs in der kalten Jahreszeit ein besonderes Problem.

Medizinische Versorgung

Ein Arzt, der in verschiedenen Lagern arbeitet, beschreibt die Situation:

die Zwangsumsiedler leben nun schon drei Jahren in Zelten und Gebäuden, die nur für eine vorübergehende Nutzung gedacht sind. Dies wirkt sich auf die Gesundheit der Bewohner denkbar negativ aus: die sanitären Bedingungen sind schlecht, es ist schimmelig, kalt, sämtliche hygienischen Voraussetzungen fehlen. In der Folge verbreiten sich Läusebefall, Krätze, Madenwurmbefall u.a.

Derartige Erkrankungen können schnell zu Epidemien werden.

Unter den Bedingungen der Lager und der großen Dichte ihrer Bevölkerung erreicht die Infektiösität der Luft astronomische Größen, was wiederum eine ideale Voraussetzung für eine Ansteckung ist.

Kommt es zu infektiösen Erkrankungen (Diarrhoe, Grippe, Madenwurmbefall, Dysenterie, Salmonellen, Botkin-Erkrankung), haben sie in der Regel eine schnelle Verbreitung dieser Krankheiten zur Folge. Alle Flüchtlinge hatten bereits mehrere dieser Krankheiten, alle sind sie chronische Träger von Infektionen. Im Frühling und Herbst steigt die Zahl der Erkältungskrankheiten bei größeren Temperaturschwankungen. Dies hat schon Epidemiecharakter.

Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, welche Auswirkungen die medizinische Situation insbesondere auf Risikogruppen, wie Kinder und alte Menschen, haben.

Unter den Kindern (insbesondere unter 3 Jahren) sind am häufigsten verbreitet Rachitis, Hypotrophie und Anämie.

Die Ärzte erklären dies mit dem geschwächten Immunsystem. Deswegen steige die Zahl der Erkrankungen in den oberen Atemorganen. Und es steigt auch die Zahl der chronisch Kranken.

Die erwachsene Lagerbevölkerung ist diesen Gefahren einer Erkrankung der oberen Atemwege nicht weniger ausgesetzt. Bei den Kindern und Erwachsenen steigen Verletzungen im nervlich emotionalen Bereich, erhöhte Angstgefühle, unterschiedliche Phobien, Depressionen. Störungen der kindlichen Psyche beobachten wir auf individueller, familiärer und sozialer Ebene.

Alle Lager haben medizinische Versorgungsstellen. Diese können die elementaren medizinischen Bedürfnisse befriedigen. In vielen großen Lagern gibt es Polikliniken von „Islamic Relief“ und „Ärzte der Welt“. Bei Erkrankungen, die eine

ambulante Behandlung erfordern, können die Patienten in ein Krankenhaus Inguschetiens gebracht werden. In einigen Lagern gibt es Außenstellen von inguschischen Polikliniken.

VI. Mit Druck sollen die Flüchtlinge zur Rückkehr nach Tschetschenien bewegt werden

Seit den ersten Tagen des zweiten Krieges in Tschetschenien bemühen sich die föderalen Behörden mit allen Mitteln, die Zwangsumsiedler zu einer Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen.

Während der militärischen Auseinandersetzungen war die Finanzierung des Aufenthaltes der Zwangsumsiedler in Inguschetien ungenügend. Mehrmals hatte man die Mittel aus den föderalen Strukturen ganz eingestellt. Für die Betroffenen war dies mit katastrophalen Folgen verbunden.

Doch die Zwangsumsiedler wollen nicht nach Tschetschenien zurückkehren. Die Gründe hierfür sind bekannt: es gibt keine Sicherheitsgarantien, die föderalen Truppen verhalten sich insbesondere bei den sog. „Säuberungsaktionen“ nach wie vor rechtswidrig.

Jede Frau, die abends in Tschetschenien ihre Haustür verschließt, hofft inständig, daß ihre Familie in der Nacht vor einem ungebetenen Besuch der Militärs verschont bleibe. Diese Besuche enden meistens damit, daß Sohn, Mann oder Bruder mitgenommen werden. Und sie kann von Glück reden, wenn dieser nach einigen Tagen – und sei es als Krüppel – zurückkehrt oder sie ihn freikaufen kann. Sind erst einmal einige Tage vergangen, kann sie nur noch hoffen, seine sterblichen Überreste zu finden. Jeden Tag verschwinden in Tschetschenien Menschen spurlos.

Während der letzten zwei Monate erfuhr einer unserer Juristen in Tschetschenien allein in seiner Beratungsstelle von 23 Verschwundenen. Deren Verwandte hatten sich an unsere Beratungsstelle gewandt. Wir konnten herausfinden, daß von diesen 23 Personen eine Person ermordet wurde, eine weitere war durch eine Minenexplosion ums Leben gekommen, 9 hatte man freigelassen. Der Rest gilt als vermißt. Einem der kürzlich Freigelassenen, es ist ein älterer Mann, hatte man ein Ohr abgeschnitten, die Narbe ist deutlich sichtbar. Der Befehl № 46 des Generalstaatsanwaltes vom September letzten Jahres „Maßnahmen zum weiteren Schutz der Rechte der Bürger bei Paßkontrollen in der Tschetschenischen Republik“ wird nicht befolgt. Und auch der Befehl des Oberkommandierenden vom 27. März 2002 wird nicht befolgt.

In Anhang 4 ist eine der jüngsten „Säuberungsaktionen“ im Dorf Alchan-Kala vom 11. – 15. April 2002 beschrieben.

In Tschetschenien ist man davon überzeugt, daß die nächtliche Ausgangssperre, in der Sprache der Militärs „die vorübergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit“, nicht der Aufrechterhaltung der Ordnung dient. Bei einer Ausgangssperre kann man weder einem bedrohten Nachbarn zur Hilfe eilen noch Zeuge einer rechtswidrigen Handlung – von welcher Seite auch immer – sein.

Wer in Tschetschenien von einem Ort an einen anderen gelangen will, kann dies nur mit großen Schwierigkeiten tun, da man bei jeder Fahrt mehrere Kontrollposten

passieren muß. Allein für das Passieren eines Kontrollpostens sind an die Militärs 10 Rubel zu bezahlen. Eine Reise in Tschetschenien wird so für die mittellosen Menschen zu einem sehr kostspieligen Unterfangen.

Die Gerichte arbeiten nicht in ihrer kompletten Besetzung und können deswegen auch nicht schwerwiegende Fälle (beispielsweise Gewalt von Soldaten) oder größere materielle Angelegenheiten (z.B. Schadensersatzforderungen wegen eines zerstörten Hauses) verhandeln. Und sie sind nicht im Gebiet ihrer Zuständigkeit angesiedelt. So z.B. befindet sich das Gericht des Stadtteils Staropromyslovskij von Grosnij nicht in Grosnij, sondern im Rayon Nadtereč. Das Gericht des Stadtteils Oktjabrskij ist ebenfalls nicht in Grosnij, sondern in der Stadt Schali, und das für den Stadtteil Leninskij zuständige Gericht in Gudermes angesiedelt.

Den Menschen in Tschetschenien fehlt das für die Anreise zum Gerichtsort notwendige Geld. Häufig ist eine rechtzeitige Rückkehr noch vor der nächtlichen Ausgangssperre nicht möglich. Man fürchtet sich, Militärs anzuklagen. Das Vertrauen, vor Gericht auch wirklich Recht zu bekommen, fehlt.

Außerdem gibt es häufig Probleme mit Wasser, Gas oder Strom. In der letzten Zeit gab es vor dem Hintergrund der wachsenden Bevölkerung von Grosnij Probleme mit der Kanalisation, welche die Gefahren von Epidemien heraufbeschwören können. In vielen Häusern befinden sich die Toiletten außerhalb des Hauses. Ein Aufenthalt außer Haus ist immer gefährlich.

Ständig werden die Aufrufe und Aufforderungen zur Rückkehr wiederholt. Gleichzeitig werden die Lebensmittellieferungen für die Flüchtlingslager in Inguschetien eingestellt. Rückkehrwilligen sollten die für die Rückkehr notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Ende der Willkür der Militärs ist jedoch nicht abzusehen. Seit 2001 kommt es immer wieder vor, daß nicht einmal in den Zentren des provisorischen Aufenthaltes Nahrungsmittel verteilt werden. Dabei hatten die Behörden die Menschen selbst dort hin geschickt. Erschwert wird die Arbeit durch Neustrukturierungen in den Migrationsorganen und deren Unterstellung unter das Innenministerium.

Ende Mai 2001 teilte der Verwaltungschef der Tschetschenischen Republik, Achmad Kadyrow mit, daß alle Zwangsumsiedler aus Inguschetien noch vor dem Winter nach Tschetschenien zurückgeholt werden können. Nach einem Arbeitstreffen in der Russischen Union der Industriellen und Unternehmer sagte er, es ließen sich allein in den bestehenden Gebäuden bis zu 50 Tausend Personen ansiedeln. Diese Aussage könne er nach Prüfung der Angaben der Leiter der Bezirksverwaltungen der Republik machen. In Schulen, Internaten, Kindergärten etc. würden spezielle Wohnheime für weitere 15 Tausend eingerichtet.

In den Regionen hat man eine richtige Kampagne für die Rückkehr der tschetschenischen Familien nach Tschetschenien organisiert. Die territorialen Organe des Föderationsministeriums Rußlands bezahlen Rückkehrwilligen die Fahrt. Doch nur wenige sind bereit, in Gebiete zurückzukehren, in denen gekämpft wird und grausame „Säuberungsaktionen“ durchgeführt werden.

Es ist unhuman, die Rückkehr von Personen, die die Tschetschenische Republik als Folge der anti-terroristischen Operation verlassen haben, gegen deren Willen durchzuführen, indem man auf sie Druck ausübt (durch Einstellung der Lebensmittelversorgung, Auflösung der Lager). Ein derartiges Vorgehen kann nicht im Sinne der russischen Verfassung sein, es widerspricht dem internationalen Recht, der

Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und anderen Akten des internationalen Rechts.

Anhang 15 dokumentiert eine Zeugenaussage des Menschenrechtszentrums Memorial und des „Komitees Bürgerbeteiligung“ zur Situation der Tschetschenen in Rußland. Die Mitglieder des Menschenrechtszentrums beobachten regelmäßig die Situation der Opfer von kriegerischen Handlungen in Tschetschenien und anderen Regionen Rußlands, in denen die juristischen Beratungsstellen des Netzwerkes „Migration und Recht“ arbeiten. Leider muß festgestellt werden, daß Rußland für Menschen aus Tschetschenien, die gezwungen waren, dieses Gebiet zu verlassen, kein Land ist, in dem sie sich – auch nicht in einigen Gebieten – sicher fühlen, ohne Einschränkungen eine Arbeit suchen und sich einen würdigen Lebensstandard sichern können.

Der Jurist des Beratungsnetzwerkes „Migration und Recht“ in Pensa zitiert einen Brief von Amant Ketschievna Achajewa an den Gouverneur des Bezirks Pensa, B.K. Botschkarewa:

«Ich bin Amant Ketschiewa Achajewa, Mutter von drei minderjährigen Kindern, der jüngste von ihnen ist etwas älter als ein Jahr. Ich bin Tschetschenin. Ich habe zwei Kriege erlebt. Den ersten Krieg verbrachte ich in Kellern. Am 28. Januar 1995 bedeckte ich mit meinem Körper meinen zwei Monate alten Sohn, um ihn zu schützen. Im August 1999 mußte ich meinen Wohnort wegen der sich neu zuspitzenden Situation verlassen und bin nach Pensa gereist. Bei meiner Ankunft in Pensa meldete ich mich beim Migrationsdienst, aber man gab mir keine Zwangsumsiedlerstatus. Seit nun schon drei Jahren kämpfe ich hier bei den Behörden in Pensa und dem Gericht, aber ich komme nicht voran. Leben kann ich nirgends, Arbeit kann ich auch keine finden. Ich habe ein kleines Kind. Wir leben vom Kindergeld, d.h. 54 Rubel (ca. 1,5 €) pro Monat. Manchmal helfen mir auch gute Menschen. Ich weiß nicht, was ich und wem beweisen muß, warum ich staatliche Hilfe brauche. Ist es denn nicht genug, wenn ich sage, daß ich alles verloren habe, meine Zwei-Zimmer – Wohnung aufgegeben, meine Sachen gepackt habe und mit den Kindern geflohen bin? Nach meiner Ankunft erfuhr ich in einem Brief, daß mein Haus von einem Geschöß getroffen worden war, ich hätte also auch dort mit meinen Kindern sterben können. Ich, eine Bürgerin Rußlands, habe meine Kinder gerettet.

Meine Situation ist ausweglos. Die Kinder haben Hunger, wir sind alle erschöpft. Im Frühling müssen wir die Wohnung räumen. Dies teilte mir der Vermieter mit, nachdem ich ihm seine Miete nicht bezahlen kann. Wohin soll ich gehen? An wen kann ich mich wenden?».

Diese Worte könnten heute so viele Tschetscheninnen schreiben. Mit diesem Brief und seiner Frage schließen wir den Bericht.

VII. Anlagen

Anlage 1 – Liste der juristischen Beratungsstellen des Netzwerkes „Migration und Recht“, incl. dem „Komitee Bürgerbeteiligung“

Anlage 2 – Antwort des Ministeriums zur Föderation, nationalen Politik und Migration an den Abgeordneten der Staatsduma, V.V. Igrunov

Anlage 3 – Erklärung des Mitarbeiters des Abgeordneten der Staatsduma, Usama Bajsaew, zu seiner Verhaftung in Moskau

Anlage 4 – Die “Säuberungsaktion” in der Ortschaft Alchan-Kala, 11. – 15. April 2002. Quelle: Menschenrechtszentrum Memorial

Anlage 5 – Entscheidung der Regierung der Tschetschenischen Republik vom 30.5.2001, №22 «Internationale Nichtregierungsorganisationen und ihre Vertreter auf dem Territorium der Tschetschenischen Republik“. Die Auffassung der Expertin M. Petrosjan zum Entscheid № 22

Anlage 6 – «Das Gericht geht zur Sache». Artikel von Svetlana Gannuschkina über die gesetzwidrigen Registrierungs Vorschriften im Gebiet Moskau.

Anlage 7- Bericht von Natalija Estimirova über ihren langen Weg zur Registrierung in Jekaterinburg.

Anlage 8 – T. Tschagajewa. Die Beantragung eines inhaltslosen Dokumentes

Anlage 9 – Brief von A.Z. Ersanukajew. Warum er keinen Paß eines russischen Staatsbürgers bekommen kann.

Anlage 10 –Das Moskauer Bildungskomitee vom 12.10.2001, №2-13-15/20 «Zur Aufnahme von Kindern in Bildungseinrichtungen»

Приложение 11 – Liste der Kinder, denen am 3. September 2001 der Zutritt zum Unterricht in Naltschik verwehrt wurde.

Anlage 12 - Der Fall Chamidovy. Information von M. Petrosjan

Anlage 13- Der Fall Chamsaewa. Artikel von S. Gannuschkina

Anlage 14 – Offener Brief von tschetschenischen Familien aus dem Zentrum für vorübergehende Unterbringung im Gebiet Orenburg

Anlage 15 – Dokument des Menschenrechtszentrums Memorial und des „Komitees Bürgerbeteiligung“ zur Situation der Bürger Tschetscheniens in Rußland

Anlage 1

Liste der juristischen Beratungsstellen des Netzwerkes „Migration und Recht“ und des „Komitees Bürgerbeteiligung“

| # | Stadt, Region | Kontaktadresse | Juristen |
|----|--|--|---|
| 1. | Astrachan; Gebiet Astrachan. | Adresse: 414000, Astrachan, ul. Lenina 8 – 20, Tel.: (8512) 22 96-16 e-mail: gjgeufq@astranet.ru | Juristin: Tatjana Jewgeniewna Scharowa |
| 2. | Barnaul; Gebiet Altaj | Adresse: 656057, Altajskij Kraj, Barnaul, ul. Georgiewa 6/52 Tel./Fax: (3852)34-26-05, e-mail: mpn@dcn-asu.ru | Juristin. Maja Valerjevna Naumenko |
| 3. | Belgorod, Gebiet Belgorod | Adresse: 308024, Stadt Belgorod, ul. Schtschorsa 8 Tel.: (0722)37-42-67 e-mail: memorial@bel.ru | Jurist: Vasilij Nikititsch Popow |
| 4. | Borisoglebsk , Gebiet Voronesch | Adresse: Gebiet Voronosch, Stadt Borisoglebsk, ul. Narodnaja 70, Tel.: (07354)6-33-85 e-mail: iolant@icmail.ru | Juristen: Iolanta Aristakesovna Agababovjan Irina Vladimirovna Schtscherbakova |
| 5. | Brjansk; Gebiet Brjansk | Adresse: 241011, Brjansk, ul. Oktjabrskaja 16 Tel.: (0832)46-18-13 e-mail: ns@polyakov.bryansk.ru . | Jurist: Nikolaj Semjonovitsch Poljakov |
| 6. | Wladikawkas , Nordossetien -Alanien | Adresse: 362013 Wladikawkaz, ul. Nikolajewa 71, T./Fax: (8672)76-84-94 e-mail: bjannetta@mail.ru | Jurist: Schanetta Ibragimovna Batschiewa |
| 7. | Vladimir, Gebiet Vladimir | Adresse: 600020 Vladimir, ul. Lunatscharskogo 3, Krasnij Korpus, kab. 90 Tel.: (0922)33-31-63 e-mail: mglazik@rambler.ru | Juristin: Maria Alexandrovna Beloglasovna |
| 8. | Volgograd, Gebiet Volgograd | Adresse: 400074, Volgograd, ul. Barrikadnaja 19 Tel./Fax: (8442)33-93-62, e-mail: nadezhda@advent.avtlg.ru | Juristinnen: Lidia Naumova, Lidia Federovna, Svetlana Tarasova, Julia Vladimirovna Abramova |
| 9. | Vologda, Gebiet | Adresse: 160001, Vologda, ul. Tschljuskinzew, d. 3, office 7 | Juristin: Tatjana Alexandrovna Lyndrik |

- Vologda Tel.: (8172)72-01-72
Fax: (8172)25-39-25
e-mail: lvslta@vologda.ru
10. Voronesch, Adresse: Voronosch, Jurist: Vjatscheslav Ilitsch Bitjuzkij
Gebiet Nikitinskaja 19, kv. 13.
Voronsch Obschestvennaja Priemnaja
Tel./Fax: (0732)52-04-66
e-mail: memory@comch.ru
11. Grosnij, Adresse: 364000, Grosnij, ul. Juristin: Lidia Muchtarowna Jusupowa
Tschetscheni Majakovskogo, d. 84
sche Tel.: - Kontaktaufnahme nur
Republik über das Büro in Nasran
möglich
12. Gudermes, Adresse: 366900 Jurist: Sulejman Abdul-Kerimowitsch
Tschetscheni Tschetschenische Republik, Muzajew
sche Gudermes, pr. Lenina 3
Republik e-mail: isaslanbek@mail.ru
13. Jekaterinburg Adresse: 620014, Jekaterinburg, Juristin: Irina Jurjewna Nekrasowa
, Gebiet ul. Vajnera 16-a
Swerdlowsk Tel.: (3432)51-36-59.
e-mail: nekra99@mail.ru
14. Ischewsk, Adresse: 426023, Ischewsk, ul. Juristin: Galina Afanasjewna Gasanova
Republik Krasnogerjorskaja 18, Raum Nr.
Udmurien 5,
Tel.: (3412)52-43-36
e-mail: nina@mp.udm.ru
15. Kasan, Adresse: 420015, Kasan, ul. Jurist: Eduard Radikowitsch Valejew
Tatarstan Marxa 51
Tel.: (8432) 38-89-14
e-mail: yuldash@ipian.kazan.ru
16. Kaliningrad, Adresse: 236000, Kaliningrad, Jurist: Nikolaj Maximowitsch Smejan
Gebiet Sowetskij pr. 16, k. 32
Kaliningrad Tel./Fax: (0112)27-24-32
e-mail: smeyan@kaliningrad.ru
17. Kaluga, Adresse: 248001, Kaluga, ul. Juristin: Nina Stepanovna Lunina
Gebiet Kirowa 1, Hotel „Kaluga“, of.
Kaluga 626
Tel.: (08422)4-90-54
e-mail: migrant@kaluga.ru
18. Kamensk- Adresse: Kamensk- Juristin: Elena Semenowa Klejmanowa
schachtinskij, Schachtinskij, ul. Volodarskogo
Gebiet 14
19. Rostow Tel.: (86365) 522-02
Kirow, Adresse: 610000, Kirow, Juristin: Tamara Nikolajewna Akulowa
Gebiet Kirow ul. Engels 41
Tel./Fax: (8332)62-74-66
e-mail: egida@dgc.nnov.ru

20. Krasnodar, Gebiet Krasnodar Adresse: 350000, Krasnodar, ul. Mira d.29, komn. 5
Tel./Fax: (8612)59-13-15,
e-mail: lcrkrd@kuban.net Jurist: Jewgenij Alexejewitsch Gajdasch
21. Kurgan, Gebiet Kurgan Adresse: 640027, Kurgan, ul. Dzerschinskogo 35-8,
Postalisch: 640008, Kurgan,
P.O.Box 3543
Tel.: (35222)328-59
e-mail: cbc@zaural.ru Jurist: Sergej Vladimirowitsch Salasjuk
22. Kursk, Gebiet Kursk Adresse: Kursk, ul. Dzerschinskogo d. 49
T.+Fax: (0712)56-70-64,
e-mail: fedor@pub.sovtest.ru Jurist: Fedor Leonidowitsch Gerasimenko
23. Lipezk, Gebiet Lipezk Adresse: 398000, Lipezk, pl. Plechanowa 1
Tel.: (0742)72-74-70
e-mail: guriev@rambler.ru Juristen: Alexander Anatoljewitsch Gurjew, Pawel Petrowsitsch Belyj
24. Moskau, Gebiet Moskau Adresse: 103030, Moskau, „Komitee Bürgerbeteiligung“
Dolgorukovskaja ul. 33, str-e 6
Tel.: (095)973-54-43,
e-mail: ccaserver@mtu-net.ru Vorsitzende: Svetlana Alexejewna Gannuschkina,
Stellvertretenden Vorsitzende: Elena Jurewna Burtina,
Ljudmilla Salmanovna Gendel.
Juristen: Maja Iosifovna Orlowa
Tatjana Konstantinowna Dolbnewa
Dionisij Lomakin,
Natalja Valerjewna Dorina
Valentina Efimovna Golowatsch
25. Nasrans, Inguschetien Adresse: 366720, Nasran, ul. Mutaliewa 36
Tel./Fax: (87322)289-57
e-mail: sam@southnet.ru Juristin: Sazita Aliewna Muradowa
26. Naltschik, Kabardino-Balkarien Adresse: 360000, KBR, Naltschik, pr. Lenina 8
Tel./Fax: (8662)44-13-40
e-mail: dari@kbsu.ru Chamidowitsch Ketov
27. Nischnij Novgorod, Gebiet Novgorod Adresse: 603001 Nischnij Novgorod, ul. Roschdestvenskaja 22
Tel.+Fax: (8312) 60-87-68
e-mail: ivlev@mts-nn.ru Jurist: Nikolaj Andrejewitsch Iwlew
28. Novgorod Velikij, Gebiet Novgorod Adresse: 173000 Velikij Novgorod, ul. B. Sankt-Peterburgskaja 24/2
Tel./Fax: (8162)138-268,
e-mail: deep@au.ru Juristin: Rita Ivanovna Babitschenko
29. Orel, Gebiet Adresse: 302030, Orel, ul. Juristen: Alexander Alexejewitsch Erin

- Orlow Novosilskaja 5 Anatolij Alexandrowitsch Zajzew
Tel.+Fax: (0862)42-68-83
e-mail: nox@rekom.ru
30. Orenburg, Novosilskaja 5, Orenburg, ul. Jurist: Alexej Grigorjewitsch Gladkich
Gebiet 75 Linija, d. 1
Orenburgл Tel.+Fax: (3532)70-79-04
e-mail: pokrow@mail.esoo.ru
31. Otscher, Adresse: 617140, Gebiet Perm, Jurist: Boris Ivanovitsch Ponosov
Gebiet Perm Otscher, ul. Sowetskaja 26
Tel.+Fax: (34278) 222-51
e-mail: bivp@mail.ru
32. Pensa, Adresse: 440008 Pensa, ul. Juristinnen: Nina Federovna Efremova
Gebiet Pensa Kulakowa 77 Natalja Borisovna Semjonova
T.+Fax: (8412)63-03-01
e-mail: svetoch@penza.com.ru
33. Pjatigorsk, Adresse: 357524, Stawropolskij Juristin: Olga Alexandrovna Plykina
Stawropolskij Kraj, Pjatigorsk, ul.
Kraj Moskovskaja d. 84, kab. 6
Tel.+Fax: (8793) 97-43-72
e-mail: ynl@kmv.ru
34. Rostow am Adresse: 344007 Rostow am Juristesn: Svetlana Georgiewna
Don, Gebiet Don, ul. Pushkinskaja 104/32, Dubinina
Rostow 4. Etage Oleg Vitaljewitsch Sozinov
Tel.+Fax: (8632)40-35-83
e-mail: dam@ic.ru
35. Rjasan, Adresse: 390000 Rjasan, pl. Juristin: Svetlana Vladimirowna
Gebiet Kostjuschko 3 Kolbnewa
Rjasan Tel.: (0912)77-51-17
e-mail: sv@svetlana.ryazan.ru
36. Samara, Adresse: Samara, ul. Juristin: Natalja Ivanovna Vaskovskaja
Gebiet Kujbyscheva 111, komn. 35.
Samara Tel.+Fax: (8462)32-00-03
e-mail:
memorial@samaramail.ru
37. Sankt Adresse: 191011, Sankt Juristinnen: Olga Pawlowna Zejtlina
Petersburg, Petersburg, nab.reki Fontanka d. Tamara Ambarzumowna Ter-
Gebiet 23, 2. Etage Karapetjanz
Leningrad Telefon: (812)314-28-30,
Fax: (812)314-29-30
e-mail: oosipova@hotmail.com
38. Saratow, Adresse: 410031 Saratow, ul. Juristinnen: Schanna Alexandrowna
Gebiet Tschernyschewskogo d. 88 Birjukowa, Valentina Michajlowna
Saratow Tel.+Fax: (8452)25-98-05, Molokova
e-mail: rtn-elena@yandex.ru
39. Smolensk, Adresse: 214004, Smolensk, ul. Jurist: Michail Ivanovitsch Soljanikow
Gebiet Bagrationa, d. 3
Smolensk Tel.+Fax: (0812)52-02-00
e-mail: abm-

- 947@sci.smolensk.ru.
40. Stawropol, Stawropolski j kraj Adresse: 355006, Stawropol, ul. K. Marxa 60
Tel.+Fax: (8652) 26-8032.
e-mail: statut@avn.skiftel.ru
41. Taganrog, Gebiet Rostow. Finanziert durch die Ford Foundation Adresse: 347900, Taganrog, per. Gogolewskij, 27, komn. 8
Tel.: (86344) 6-51-98
e-mail: trof@pbox.ttn.ru Jurist: Nikolaj Ivanovitsch Trofimov
42. Tambow, Gebiet Tambow Adresse: 392000, Tambow, ul. Sowjetskaja, d. 182, office 16
Tel.+Fax: (0752)35-63-11,
e-mail: vash@pub.tmb.ru Juristin: Valentina Alexejewna Schajsipowa
43. Twer, Vyschnij Volotschek 42, Gebiet Twer Adresse: 170000, Twer, ul. Novotorschskaja, d. 12 b, komn. 42
Tel.+Fax: (0822)48-70-31
e-mail: voitsehovsky@chat.ru Jurist: Anatolij Michajlowitsch Wojzechovskij
44. Gebiet Tula Adresse: 300041, Tula, ul. Krasnoarmejskij prospekt 29
Tel.+Fax: (0872) 27-75-09
e-mail: anmich@rambler.ru Jurist: Dmitrij Anatoljewitsch Michajljukow
45. Urus-Martansche Republik Adresse: Tschetschenische Republik, Urus-Martan, ul. Lenina 1a
Telefonischer Kontakt nur über das Büro in Nasran möglich Juristin: Lidia Alaudinowna Timirgajewa
46. Chasavjurt, Dagestan Adresse: Dagestan, Chasawjurt, ul. Musajasula 40
Tel.: (872310)43-21
e-mail: jovta@rambler.ru Rassijat Jusupowna Jasiewa
47. Tscheboxary, Republik Tschuwaschien Adresse: 428032, Tscheboxary, ul. Leningradskaja, d. 16
Tel.+Fax: (8352)42-47-88
e-mail: ayven@cbx.ru Jurist: Petr Alexandrowitsch Ajvenov
48. Schachty, Rebiet Rostow Adresse: Schachty, ul. Proletarskaja 171
Tel.+Fax: (86362) 5-01-05 Jurist: Vasilij Georgiewitsch Litwinow

Anlage 2

**MINISTERIUM FÜR ANGELEGENHEITEN DER FÖDERATION,
FÜR NATIONALE POLITIK UND MIGRATIONSPOLITIK DER
RUSSISCHEN FÖDERATION**

123995, Moskau, GSP-5, Trubnikowskij per., 19, Tel.: 203-10-88; Fax: 202-44-90
09.12.2001 № 09/1-9317

An die Staatsduma
Föderale Versammlung der Russischen Föderation,
Ausschuß für Angelegenheit der GUS und
Kontakte mit den Landsleuten
An den Stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
V.V.Igrunov

Sehr geehrter Herr Vjatscheslav Vladimirovitsch!

Von September 1999 und 2001 wurden vom Föderalen Migrationsdienst Rußlands und dem Föderationsministerium Rußlands in der Tschetschenischen Republik, in der Republik Inguschetien, in der Republik Dagestan, in der Republik Nordossetien-Alanien und im Gebiet Stawropol auf der Grundlage des Formulars № 7 „Schriftliche Fixierung von Familien, die als Folge einer außergewöhnlichen Situation angekommen sind“ insgesamt **568449** Personen gemeldet, die ihren ständigen Wohnsitz in der Tschetschenischen Republik verlassen haben.

Nach Beginn der anti-terroristischen Maßnahmen in der Tschetschenischen Republik zwischen 1. Oktober 1999 und 1. Oktober 2001 waren von den territorialen Organen des Migrationsdienstes Rußlands und des Föderationsministeriums Rußlands **12,5 Tausend Personen (ca. 6 Tausend Familien)** als Personen anerkannt worden, die gezwungen waren die Tschetschenische Republik zu verlassen.

Die meisten von ihnen gehören nicht der Titularnationalität an oder sind aus gemischten Familien, die aus Personen der Titularnationalität und anderen Personen besteht.

Ihnen war der Status von Zwangsumsiedlern zuerkannt worden, weil sie unter gewaltsamen Umständen ihren bisherigen Wohnort verlassen mußten, so wie in Punkt 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zu „Zwangsumsiedlern“ beschrieben. Diesen Personen, die die Anerkennung als Zwangsumsiedler beantragt hatten, und den Mitgliedern ihrer Familie war Gewalt angetan worden, sie wurden verfolgt, bzw. haben berechnete Befürchtungen vor Verfolgungen aufgrund ihrer nationalen Zugehörigkeit oder ihres Glaubens.

2001 wurden in 9 Monaten von 2903 Personen, die diese Anträge gestellt hatten, **1331 Personen** (*fett kursiv von uns*, „Komitee Bürgerbeteiligung“) als Zwangsumsiedler anerkannt. Den restlichen Personen hatte man entweder die Registrierung des Antrages oder den Status verweigert. Die Begründung war, daß deren Gründe nicht die in Punkt 1, Artikel 1 des Gesetzes zur Anerkennung von Zwangsumsiedlern geforderten Gründe waren oder daß nicht glaubhaft dargelegt werden konnte, warum die Antragsfrist, wie in den Punkten 2 und 1 von Artikel 2 dieses Gesetzes festgelegt, nicht eingehalten wurde.

Angaben über Bürger der Tschetschenischen Republik, die zwischen 1.10.1999 und 1.10.2001 in Regionen Rußlands als Zwangsumsiedler anerkannt worden sind, finden Sie in der Anlage.

Anlage auf zwei Blättern in einem Exemplar.

Der stellvertretende Minister
A.P. Blagovidov

ANGABEN

Zur Anerkennung von Bürgern aus der Tschetschenischen Republik als Zwangsumsiedler in den verschiedenen Regionen Rußlands in der Zeit zwischen 1.10.1999 und 1.10.2001

| Regionen | Familien | Personen |
|---|-------------|--------------|
| Russische Föderation | 5964 | 12464 |
| Nord-Westlicher Föderaler Bezirk | 391 | 901 |
| Karelien | 10 | 21 |
| Komi | 9 | 29 |
| Gebiet Archangelsk | 6 | 24 |
| Autonomes Gebiet der Nenzen | 1 | 1 |
| Gebiet Vologda | 4 | 7 |
| Gebiet Kaliningrad | 38 | 101 |
| Gebiet Leningrad | 98 | 201 |
| Gebiet Murmansk | 8 | 15 |
| Gebiet Nowgorod | 20 | 48 |
| Gebiet Pskow | 8 | 21 |
| Sankt Petersburg | 189 | 433 |
| Zentraler Föderaler Bezirk | 1036 | 2097 |
| Gebiet Belgorod | 116 | 197 |
| Gebiet Brjansk | 16 | 43 |
| Gebiet Vladimir | 29 | 76 |
| Gebiet Voronesch | 103 | 169 |
| Gebiet Ivanov | 12 | 20 |
| Gebiet Kaluga | 25 | 47 |
| Gebiet Kostrom | 4 | 11 |
| Gebiet Kursk | 31 | 62 |
| Gebiet Lipetzk | 32 | 64 |
| Gebiet Moskau | 89 | 162 |
| Gebiet Orlow | 32 | 82 |
| Gebiet Rjasansk | 24 | 47 |
| Gebiet Smolensk | 21 | 41 |
| Gebiet Tambow | 316 | 687 |
| Gebiet Twer | 61 | 117 |
| Gebiet Tula | 18 | 42 |
| Gebiet Jaroslaw | 36 | 73 |
| Stadt Moskau | 71 | 157 |
| Föderaler Wolga-Bezirk | 601 | 1451 |
| Republik Baschkorkostan | 73 | 217 |
| Republik Marij El | 4 | 15 |
| Republik Mordowien | 4 | 5 |
| Republik Tatarstan | 25 | 69 |
| Udmurische Republik | 11 | 46 |
| Republik Tschuwaschien | 15 | 46 |

| | | |
|--|-------------|-------------|
| Gebiet Kirow | 16 | 51 |
| Gebiet Nischegorod | 32 | 72 |
| Gebiet Orenburg | 43 | 104 |
| Gebiet Pensa | 39 | 55 |
| Gebiet Perm | 20 | 40 |
| Autonomes Gebiet Komi-Permjakij | 0 | 0 |
| Gebiet Samara | 33 | 57 |
| Gebiet Sarantow | 271 | 627 |
| Gebiet Uljanowsk | 15 | 47 |
| Südlicher föderaler Bezirk | 3525 | 6807 |
| Republik Adygeja | 34 | 96 |
| Republik Dagestan | 279 | 889 |
| Republik Inguschetien | 20 | 89 |
| Kabardino-Balkarische Republik | 65 | 155 |
| Republik Kalmücken | 4 | 18 |
| Republik Karatschajewo-Tscherkessien | 13 | 45 |
| Republik Nord-Ossetien-Alanien | 161 | 259 |
| Tschetschenische Republik | 0 | 0 |
| Gebiet Krasnodar | 71 | 986 |
| Gebiet Stawropol | 1865 | 3250 |
| Gebiet Astrachan | 180 | 430 |
| Gebiet Wolgograd | 109 | 186 |
| Gebiet Rostow | 224 | 404 |
| Föderaler Bezirk „Ural“ | 142 | 359 |
| Gebiet Kurgan | 34 | 121 |
| Gebiet Swerdlowsk | 9 | 22 |
| Gebiet Tjumen | 6 | 17 |
| Autonomes Gebiet Chanty-Mansijskij | 57 | 127 |
| Autonomes Gebiet Jamalo-Nenezkij | 25 | 42 |
| Gebiet Tscheljabinsk | 11 | 30 |
| Autonomes Gebiet „Sibirien“ | 210 | 692 |
| Republik Altaj | 4 | 16 |
| Republik Burjatien | 23 | 74 |
| Republik Tyva | 0 | 0 |
| Republik Chakasija | 0 | 0 |
| Altajskij Kraj | 37 | 115 |
| Krasnodarskij Kraj | 28 | 77 |
| Autonomes Gebiet Tajmyrskij (Dolgano-Nenezkij) | 0 | 0 |
| Autonomes Gebiet der Evenken | 0 | 0 |
| Gebiet Irkutsk | 8 | 19 |
| Burjatisches autonomes Gebiet Ust-Ordynskij | 0 | 0 |
| Gebiet Kemerow | 56 | 213 |
| Gebiet Nowosibirsk | 5 | 12 |
| Gebiet Omsk | 8 | 26 |
| Gebiet Tomsk | 36 | 133 |

| | | |
|---------------------------------------|-----------|------------|
| Gebiet Tschita | 5 | 7 |
| Autonomes Gebiet Aginskij Burjatskij | 0 | 0 |
| Fernöstlicher Föderaler Bezirk | 59 | 157 |
| Republik Sacha (Jakutien) | 1 | 5 |
| Primorskij Kraj | 23 | 72 |
| Chabarowskij Kraj | 15 | 41 |
| Gebiet Amur | 2 | 3 |
| Gebiet Kamtschatka | 5 | 10 |
| Autonomer Bezirk Korjakschik | 2 | 6 |
| Gebiet Magadan | 2 | 2 |
| Gebiet Sachalin | 4 | 5 |
| Autonomes jüdisches Gebiet | 5 | 13 |
| Autonomer Bezirk Tschukotka | 0 | 0 |

Anhang 3

An den Innenminister der Republik Inguschetien
Den Generalleutnant der Miliz Ch.S. Guzewriew

Vom Mitarbeiter des Abgeordneten der Staatsduma der Russischen Föderation
Usam Bachajewitsch Bajsajew
Provisorische Adresse:
Nasran, ul. Nasyr-Kortskaja 7

Erklärung

Am 24. März flog ich von Inguschetien nach Moskau. Von dort sollte ich am 25. März um 17.40 Uhr zur 57. Sitzung der UNO zu Menschenrechten nach Genf reisen. Die Einladung hatte ich von der Londoner Zentrale von „Amnesty International“ erhalten. Ich war eingeladen worden, weil ich im Menschenrechtszentrum von Memorial arbeite. Memorial hat direkte Kontakte mit dem Sonderbeauftragten des russischen Präsidenten zur Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte in Tschetschenien, Herrn Vladimir Kalamonov.

Nach meiner Ankunft in Moskau setzte ich mich telefonisch mit meiner Tante, Zajnap Bajdujevna Bajsajewa in Verbindung, die in Moskau unter der Adresse uliza Bakulewa 4, kv. 25 registriert ist. Bei ihr wollte ich übernachten, wußte jedoch nicht, wie ich dort hin fahren müsse. Zajnap erklärte mir, daß ich in der U-Bahn-Station „Akademitscheskaja“ aussteigen müsse, anschließend das Sammeltaxi № 29 nehmen und bis zur Nähfabrik „Moskva“ fahren sollte. Dort würde sie auf mich warten.

Dies tat ich auch. Um acht Uhr stieg ich aus dem Sammeltaxi und sah meine Tante und Frau Muslima Allamova, eine Bewohnerin von Moskau, an der Kreuzung der Straßen Bolschaja Tscheremuschkinskaja und Vinokurova auf mich warten. Meine minderjährige Cousine, Madina Bajsajewa, die ebenfalls mit ihnen auf mich wartete, ging in ein Geschäft, um etwas zu meiner Ankunft zu kaufen.

Ich ging auf sie zu, begrüßte sie und stellte hierzu meine Tasche auf die Straße. Zu diesem Zeitpunkt stoppte ein Wagen der Miliz („UAZ-469“ mit den Kennzeichen E 493 MM 77/rus).

Zwei Milizionäre stiegen aus, der Dritte blieb im Wagen am Steuer. Sie verlangten nach meinen Papieren. Ich gab ihnen meinen Paß und anschließend meinen Reisepaß mit dem Schweizer Visum. Dieses Papier enthielt auch einen Stempel, der bestätigte, daß ich Mitarbeiter eines Abgeordneten bin. Dann zeigte ich ihnen mein Ticket von Inguschetien. Während sie die Dokumente prüften, erklärte ich, daß ich vor anderthalb Stunden in Moskau gelandet bin und am nächsten Tag in die Schweiz fliegen werde.

Einer der Milizionäre – er war offensichtlich Leutnant – war mit dieser Erklärung zufrieden. Doch der andere begann mich zu beleidigen und sagte, er habe nicht in Tschetschenien „Tschetschenen getötet, um ihnen anschließend Auslandsreisen zu ermöglichen“. Anschließend drohte er mir, mich mindestens eine Woche in einer Zelle für Obdachlose zu inhaftieren. Dann könnte ich ja wohl meine Reise vergessen. Während er sprach, verwendete er grobe Schimpfwörter, gegen mich und mein Volk.

Nun sagte der Leutnant, der mir anfangs gewogen zu sein schien, ich müsse ihn zur Miliz begleiten. Man müsse meine Identität feststellen. Ich bat ihn, den Grund dieser Zwangsmaßnahme zu erklären, schließlich sei mit meinen Dokumenten doch alles in Ordnung. Ich sei eben Tschetschene, gab er zur Antwort - und zuckte mit den Achseln.

Meine Tante Zajnap Bajsajewa und Frau Muslima Allamova wollten sich widersetzen. Doch der zweite Milizionär deutete auf seine Waffe und drohte mit ihr. In Tschetschenien habe er öfter von der Schußwaffe Gebrauch gemacht. Nun sollten auch die Frauen ihre Dokumente zeigen.

An den Dokumenten von Muslima Allamova hatte der Milizionär nichts zu beanstanden. Als auch meine Tante ihre Dokumente zeigen sollte, sagte diese, die Dokumente befänden sich in der Tasche der Nichte Madina Bajsajewa. Die war gerade im Geschäft. Man könne entweder auf diese warten oder sie gemeinsam im Geschäft aufsuchen.

Doch die Milizionäre zogen die Frau in das Auto. Dabei zerrissen sie ihre Jacke. Mir sagten sie, ich sollte mich in den hinteren Teil des Wagen setzen, dorthin, wo gewöhnlich die Verhafteten sitzen müssen.

Unterdessen ließ Muslimova Allamova ihre Tasche auf dem Bürgersteig stehen und rannte in das Geschäft, um die Papiere der Tante zu holen. Dabei bat sie die Milizionäre zu warten. Auch ich bat die Milizionäre darum. Doch diese fuhren los. Ich glaube, sie wollten gar nicht auf M. Allamova warten, um einen Vorwand zu unserer Verhaftung zu haben.

Ich hatte keine Uhr bei mir. Deswegen kann ich nicht sagen, wie lange wir im Wagen fuhren. Auch der Ort, an dem sie anhielten, ist mir unbekannt. Ich hörte jedoch, daß die Milizionäre weiterhin meine Tante beleidigten und ihr drohten.

Als das Auto anhielt, bekam ich mit, wie die Milizionäre gerade von einer anderen Person 200 Rubel (7 Euro) erpreßten. Vielleicht hatten sie dieses Gespräch auch nur inszeniert, um auch mich auf einen derartigen Preis einzustimmen.

Der Leutnant öffnete und befahl mir auszusteigen. Dieser Ort war mir völlig unbekannt. Die Straße nicht belebt, eine Parkgegend.

Man könne mich ohne weiteres für einige Zeit in einer Zelle für Obdachlose unterbringen, sagte mir der Leutnant. Ihnen sei natürlich klar, daß meine Papiere in Ordnung sind. Doch ihre Vorgesetzten, sollten sie von diesem Vorfall erfahren, würden ihnen keine Vorwürfe machen. Im Gegenteil.

Ob ich Geld bei mir habe, wollte er wissen. Wer eine Auslandsreise antritt, hat natürlich Geld bei sich, gab ich zur Antwort. Nun bat mich der Leutnant, 500 Rubel zu bezahlen (knapp 20 Euro). Damit sei der Konflikt friedlich gelöst.

Ich sagte, diese Summe sei doch wohl zu hoch. Doch sie ließen nicht mit sich reden. Sie waren lediglich bereit, uns wieder an den Ort zurückzubringen, an dem sie uns aufgegriffen hatten.

Zusammen mit mir saß noch ein Ukrainer. Er war verhaftet worden, als er Zigaretten holen wollte.

Tatsächlich brachten die Milizionäre mich und meine Tante an die Kreuzung Bolschaja Tscheremuschkinskaja und Vinokurova zurück. Muslima Allamova und meine Cousine Madina Bajsajewa waren nicht mehr da. Nach dem Vorfall waren sie sofort in die Wohnung der Tante zurückgekehrt und versuchten, telefonisch die nächste Milizstation zu erreichen.

Nun fand ich heraus, daß die Milizionäre auch von meiner Tante Geld erpreßt hatten. Sie hatte nicht gewußt, daß ich schon bezahlt hatte.

Anschließend betraten die Milizionäre das Geschäft, in welchem meine Cousine eingekauft hatte, und kauften sich alkoholische Getränke.

Der Leutnant, der mich auf dem Weg ins Geschäft kurz ansah, gab mir noch den „freundschaftlichen“ Rat, es wäre doch besser für mich, während meines weiteren Moskau-Aufenthaltes den Kontakt mit Milizionären zu meiden.

Usam Bajsajew

Mitarbeiter des Menschenrechtszentrums „Memorial“ /Unterschrift/

16.06.01

DIE „SÄUBERUNGSAKTION“ IN ALCHAN-KALA, 11. – 15. April 2002

Der Befehl des Oberkommandierenden der Vereinten Truppen in der Nord-Kaukas-Region in der Russischen Föderation № 80 wird nicht umgesetzt.

Am 27. März 2002 erließ der Oberkommandierende der föderalen Truppen in Tschetschenien den Erlaß № 80, der schwere Verbrechen bei der Durchführung von Sonderoperationen in Wohnorten verhindern sollte.

Während der „Säuberungsaktion“ in Alchan-Kala (Rayon Grosnij) vom 11. – 15. April 2002 war dieser Befehl grob mißachtet worden.

Die Nummernschilder vieler gepanzerter Fahrzeuge waren unkenntlich gemacht, Soldaten der föderalen Truppen stellten sich beim Betreten eines Hauses nicht namentlich vor, die Ortsvorsteherin war nicht als Beobachterin bei dieser Sonderoperation zugelassen worden.

Im Verlauf der „Säuberungsaktion“ war es zu Plünderungen und Grausamkeiten, Schlägen und Folterungen an Verhafteten gekommen. Zwei unbewaffnete Bewohner hatte man im eigenen Haus hingerichtet.

Alchan-Kala liegt am Ufer des Sunscha. Hier leben 20 Tausend Menschen. Am Morgen des 11. April war das Dorf von den Militärs umzingelt worden. Fünf Tage lang gab es keine ärztliche Hilfe für Schwerkranke. Die Kinder konnten nicht zur Schule.

Offiziell war der „Säuberungsaktion“ ein Überfall von Bewaffneten der Tschetschenischen Republik Itschkeria auf einen Wagen (Lada) mit tschetschenischen Milizionären vorausgegangen. Während des Gefechts wurden Oberleutnant Schachman Datschajew, die Milizionäre Musa Avtorchanow und Baron Baschanow, und zwei der Angreifer getötet. Einer der beiden toten Angreifer war ein 20-jähriger Dorfbewohner. Zwei weitere Angreifer, Said Soslanbekov und Ruslan Schurgajew wurden verletzt und inhaftiert (ITAR-TASS, Interfax-AVN, RIA-Novosti).

Nach Angaben der Leiterin der Administration der Ortschaft Alchan-Kala, Malika Umaschew, hatte General Igor Borisowitsch Bronewitzkij die Sonderoperation geleitet. Außerdem war der Staatsanwalt des Nordkaukasischen Wehrkreises, Alexander Nikolajewitsch Ferlewskij, bei der Operation anwesend.

Er war im Planungsstab am Rande der Ortschaft. Die Bewohner hatten keinen direkten Zugang zu ihm, da es gefährlich war, außer Haus zu gehen. Punkt 2 des Befehls № 46 des Generalstaatsanwaltes der Russischen Föderation vom 25.7.2001 sieht jedoch bei einer derartigen Operation die Anwesenheit eines Staatsanwaltes zwingend vor.

Auch die Ortsvorsteherin von Alchan-Kala war nicht bei dieser Operation anwesend. Punkt 2 des Befehls № 80 des Oberkommandierenden besagt jedoch, „um mögliche Verletzungen der Gesetze der Russischen Föderation zu verhindern müssen die Leiter der Administrationen der Ortschaft anwesend sei. Sie müssen bei den Sonderoperationen in Ortschaften der Tschetschenischen Republik und bei Maßnahmen, bei denen die führenden Köpfe und die Mitglieder von bewaffneten Banden erkannt, verhaftet und vernichtet werden, anwesend sein.“

In Eigeninitiative versuchte Malika Umaschewa sich einzumischen, um gesetzeswidrige Handlungen zu verhindern. Doch ohne Erfolg.

In Verletzung von Punkt 4 des Befehls des Oberkommandierenden waren die Nummernschilder an den Fahrzeugen der Militärs unkenntlich gemacht worden.

Viele der Militärs hatten sich Masken aufgesetzt, beim Betreten der Häuser stellten sie sich nicht namentlich vor. Dies ist eine grobe Verletzung von Punkt 3 des Befehls № 80, der vorschreibt, daß sich „Chefs von Truppen, die derartige Untersuchungen durchführen, von Unterabteilungen der Truppen des Innenministeriums und der Miliz, die ihre Aufgaben durchführen und hierbei Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen anliegender Wirtschaftsgebäude vornehmen, auf jeden Fall genau ausweisen müssen. Hierbei müssen sie Dienstgrad, Nachnamen und Ziel der Hausdurchsuchung angeben.“.

Nach Abschluß dieser „Säuberungsaktion“ waren der Leiterin der Administration keine Listen der Verhafteten überreicht worden. Dies wird jedoch in Punkt 2 des Befehls № 80 gefordert. Vor diesem Hintergrund stellte sie selbst nach Befragungen und Beschwerden eine Liste zusammen.

Punkt 3 des Befehls № 80 des Oberkommandierenden fordert von Soldaten und Milizionären, „während einer Durchsuchungsmaßnahme Taktgefühl, Geduld und Höflichkeit zu zeigen und sich auch bei Provokationen nicht zu Grobheiten oder Gewaltanwendung verleiten zu lassen.“

Ganz im Gegensatz dazu verhielten sich die Angehörigen der föderalen Truppen der Zivilbevölkerung gegenüber äußerst grob. So schlugen sie in der Familie Magomadow, die in der „Straße des Friedens“ leben, nach Eindringen in das Haus einen jungen Mann zusammen. Nachdem sie dessen Dokumente geprüft hatten, sagten sie, daß man offensichtlich den Falschen zusammengeschlagen hätte. Gesucht habe man einen Magomadow mit dem Vatersamen Adamowitsch, zusammengeschlagen jedoch einen Magomadow mit Vatersnamen Tschinajewitsch.

Bei dieser Aktion kam es zu Plünderungen. Im Haus der Familie Asniewy rissen sie, ohne vorher Zeugen herbeigerufen zu haben, die Böden auf, beleidigten und bedrohten die Kinder, stießen ein zwölfjähriges behindertes Mädchen, welches daraufhin einen Anfall erlitt. Anschließend sperrten sie die Mutter und die Kinder in ein Zimmer ein, schlossen es ab, und trugen alles aus dem Haus, was ihnen gefiel. U.a. einen Stromgenerator, einen elektrischen Fleischwolf, eine elektrische Teekanne, eine Jacke, Schuhe, etc. Etwas später versuchte Frau Azniewa mit Hilfe der Ortsvorsteherin bei den Militärs eine Rückgabe dieser Güter zu erreichen. Doch der Soldat, der die Durchsuchung in ihrem Haus geleitet hatte, sagte: „Was haben Sie sich eigentlich gedacht. Wir sind doch gekommen, damit wir uns nehmen, was wir brauchen.“

Vergeblich waren die Aufrufe der örtlichen Bewohner, sich doch an den im Fernsehen so häufig zitierten Befehl № 80 zu halten.

Am ersten Tag der Sonderoperation, am 11. April, waren 15 Männer verhaftet worden. Die Liste wurde von der Leiterin der Administration, Malika Umascheva zusammengestellt:

1. Musa Gerichanow,
2. Uvajs Datajew,
3. Said Dilajew,
4. B. Abakarow,
5. Ruslan Chadizov,

6. Ibrahim Chabibulajew,
7. Achmed Achmajew
8. Dschamchotow,
9. Musajew
10. Musajew
11. M. Kadyrow,
12. Sch. Magomadow,
13. Kasajew,
14. Iljas Uziew,
15. Vacha Schachabov.

Die Verhafteten hatten sie an den Rand des Dorfes gebracht, wo man für sie ein „Provisorisches Filtrationslager“ einrichtete. Dort wurden sie geschlagen, einige wurden mit Strom gefoltert. Am nächsten Tag wurden sie wieder freigelassen. Sie waren alle traumatisiert, bedurften medizinischer Hilfe.

Im letzten Jahr war eine kleine Sperrholz-Fabrik und eine Hühnerzucht aufgebaut worden. Beides wurde während der „Säuberungsaktion“ vernichtet. Auch das erst kürzlich neu aufgebaute Gebäude des örtlichen Krankenhauses und der Verwaltung.

Die Dorfvorsteherin M. Umaschewa bat den Staatsanwalt, Alexander Nikolajewitsch Ferlew, sich in den Ablauf der „Säuberung“ einzumischen. Doch dieser gab ihr zur Antwort, so berichtet sie, daß die Militärs sich von ihm nichts sagen ließen.

Am 12. April traf General V. Moltenskoj per Hubschrauber in Alchan-Kala ein. Nach einem Treffen mit den Verantwortlichen der „Säuberungsaktion“ flog er wieder zurück.

Nachdem V. Moltenskoj das Dorf verlassen hatte, luden General Igor Borisowitsch Bronewitzkij und Staatsanwalt Alexander Nikolajewitsch Ferlew die Vorsteherin der Ortschaft, Frau Malika Umaschewa, ein und legten ihr ein Protokoll zur Unterschrift vor, in dem diese erklärte, bei der „Säuberungsaktion“ sei es zu keiner Menschenrechtsverletzung gekommen, den Verantwortlichen seien keine Vorwürfe zu machen.

M. Umaschewa erwiderte, daß dies nicht den Tatsachen entspreche. Doch sie ließen nicht ab. Die Sonderoperation sei beendet, um 17.00 Uhr werde man das Dorf verlassen. Da die ersten beiden Tage der „Säuberungsaktion“ ohne Morde verlaufen waren, fürchtete die Ortsvorsteherin, sie könne mit einer großen Hartnäckigkeit die Militärs zu brutalerem Vorgehen provozieren – und unterschrieb. „Ich habe ihnen geglaubt, doch sie haben mich getäuscht. Am nächsten Tag gingen sie erneut auf unsere Leute los.“

Am Morgen des 13. April fuhren erneut gepanzerte Wagen in die Ortschaft, Bewaffnete machten sich auf die Suche nach denen, die wenige Tage zuvor verhaftet und dann wieder freigelassen worden waren. Wen sie finden konnten, erschossen sie. Wir verwenden im folgenden den Begriff „Militärs“, wissen jedoch nicht, um welche

Einheiten es sich hierbei handelte: es können Truppen des Innenministeriums, der Armee, der Miliz oder des Geheimdienstes gewesen sein.

Es war 8.30 Uhr morgens, als ca. 40 Militärs in das Haus der Familie Uziewy eindringen. Sie kamen in zwei gepanzerten Wagen, deren Nummernschild unkenntlich gemacht worden war.

Iljas Abdul-Asimowitsch Uziew, 30 Jahre, war bereits am 11. April verhaftet worden, man hatte ihn in das provisorische Filtrationslager gebracht. Am 12. April war er von dort wieder freigelassen worden. Bei der Entlassung mußte er unterschreiben, daß man sich ihm gegenüber korrekt verhalten habe und er keine Beschwerden vorbringen werde. Tatsächlich war er jedoch sehr grausam zusammengeschlagen und mit Strom gefoltert worden. Überall hatte er blaue Flecken, sein Körper hatte mehrere Brandstellen.

Die Militärs, die am 13. April in das Haus der Familie Uziew eingedrungen waren, vertrieben die Frauen aus dem Zimmer. Einer schoß darauf mit einem Maschinengewehr auf Iljas Uziew, der in einer Blutlache am Boden lag und nicht mehr aufstehen konnte.

Anschließend schlossen sie die Frauen in einem Zimmer ein, die weinenden Kinder in einem anderen. Drei Stunden lang machten sie im Haus und im Hof Videoaufnahmen. Die Verwandten des Getöteten bestätigen, daß die Militärs selbst die Waffen in das Haus und den Hof gebracht hatten, die sie anschließend filmten. Dabei brachten sie auch einen Mehlsack vor die Kamera und behaupteten, hierin befände sich Sprengstoff. Als sie sahen, daß sie von den Frauen beobachtet wurden, drohten sie ihnen mit Erschießung.

Auf ähnliche Weise war auch Wacha Schachabow in seinem Haus erschossen worden.

Wacha Schachabow hatten sie am 11. April festgenommen und am 12. April wieder freigelassen. Wie die anderen auch war er in der Haftzeit brutal geschlagen worden. Seine Verwandten berichten, daß sein ganzer Körper mit blauen Flecken übersät gewesen sei, die Hände waren als Folge der Folter mit Elektroschocks blau und aufgedunsen. Wegen dieser Folter hatte er Schwierigkeiten mit dem Hören. Bei seiner Freilassung am 12. April mußte er auf Händen nach Hause getragen werden, da er nicht mehr laufen konnte. Die Verwandten mußten ihn füttern, da er nicht mehr selber Nahrung zu sich nehmen konnte.

Die Militärs waren mit zwei gepanzerten Wagen ohne Nummernschilder gekommen und drangen in das Haus ein. Wacha Schachabow warfen sie aus dem Bett und traten ihn mit Füßen. Sie packten ihn am Kragen, hoben ihn hoch und stellten ihn mit dem Gesicht zur Wand. Seine Frau wurde aus dem Zimmer geschickt, das Zimmer von innen verschlossen. Wenig später erschallte die Gewehrsalve.

Von diesen Hinrichtungen alarmiert versteckten die Dorfbewohner die überlebenden ehemaligen Inhaftierten. So konnten sie 13 Personen vor dem Tod bewahren. Am 14. April drangen die Militärs erneut in die Häuser ein, in denen die kürzlich Freigelassenen lebten.

Die Ortsvorsteherin versuchte die Leute zu schützen. Sie wandte sich an die Militärs, appellierte an sie, das Gesetz und den Befehl № 80 des Oberkommandierenden Moltenskoj einzuhalten. Doch die beleidigten sie nur und lachten, als sie den Befehl erwähnte.

Am 15. April stieß man die Leiche eines Menschen ohne Kopf und Hände aus einem gepanzerten Wagen. Wenig später fand man am Rand der Ortschaft noch

weitere zwei Leichen. Kein Bewohner von Alchan-Kaly konnte die Leichen identifizieren.

Offiziellen Angaben zufolge hatte man bei diesen „Säuberungsaktionen“ große Lager von Waffen und Munition gefunden. Ebenfalls gefunden worden sein soll ein Faß mit hoch wirksamem Gift, Flaschen mit selbstgebranntem Wodka, der Zyankalium enthielt. Und in der Schule fand man gar ein „nicht steuerbares Geschöß, das für den Bau eines Sprengsatzes bestimmt war.“ (ITAR-TASS, Interfax-AVN, Press-Zentr.ru).

Am Nachmittag des 15. April verließen die Vertreter der föderalen Truppen Alchan-Kala.

Danach kam es in der Ortschaft zu einer Kundgebung der Bewohner, an der sich ca. 2000 Menschen beteiligten. Diese forderten von den Behörden ein Eingreifen und die „Herausgabe der Mörder, die die Hinrichtungen an vollkommen unschuldigen Menschen vollstreckt hatten.“

Mehrere Tage wartete man mit der Beerdigung der Toten. Ungeachtet ihrer religiösen Traditionen, die die Beerdigung noch am Tag des Todes vorschreiben, warteten die Menschen geduldig, bis die Vertreter der Staatsanwaltschaft alle Untersuchungen abgeschlossen hatten.

Anlage 5

Bestätigt durch
Entscheid der Regierung
Der Tschetschenischen Republik am 30.05.01, №22

Zeitlich begrenzte Bestimmung

Zum Aufenthalt von internationalen (Non-governmental) Organisationen und deren Vertreter auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese zeitlich begrenzte Bestimmung regelt Aufenthalt, Fortbewegung und Registrierung von internationalen Nichtregierungsorganisationen und ihren Vertretern in der Tschetschenischen Republik. Sie legt fest, inwieweit sie für Verletzungen dieser Vorschrift, und den Vorschriften des administrativ-rechtlichen Aufenthaltes auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik zur Verantwortung gezogen werden können.

Abschnitt 2. Vorschriften zu Registrierung, Aufenthalt und Bewegung von Vertretern internationaler Nichtregierungsorganisationen auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik.

1. Die Vertreter von Internationalen Nichtregierungsorganisationen sind verpflichtet, folgende Dokumente immer mit sich zu führen und sie auf Verlangen Vertretern des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation, des Innenministeriums der Russischen Föderation, der Außenaufklärung der Russischen Föderation, des Verteidigungsministeriums, der Grenztruppen, der Organe der exekutiven Macht und den Vertretern der aufnehmenden Organisationen vorzuzeigen:
 - eine Kopie der Dokumente, die die internationalen Vereinbarungen bestätigen, die Registrierung der Internationalen Nichtregierungsorganisation im Justizministerium der Russischen Föderation, die Genehmigung der Regierung der Tschetschenischen Republik zur humanitären Tätigkeit in der Tschetschenischen Republik.
 - ausländische Reisepässe oder gleichwertige Dokumente, ein Visum, das korrekt registriert ist (dies gilt nicht für Bürger der GUS, die ohne Visum nach Rußland einreisen dürfen).Russische Staatsbürger müssen einen russischen Paß oder ein gleichwertiges Dokument mit sich führen.
2. Führende Persönlichkeiten von internationalen Nichtregierungsorganisationen (ihrer Vertretungen in Rußland) müssen mindestens 5 Tage vor dem Besuch des Territoriums der Tschetschenischen Republik durch die Vertreter der Internationalen Nichtregierungsorganisationen die Regierung der Tschetschenischen Republik schriftlich informieren, damit das Aufenthaltsprogramm im Gebiet der Anti-terroristischen Operation abgestimmt werden kann.
 - Im Programm müssen die persönlichen Daten der Vertreter der Internationalen Nichtregierungsorganisationen angegeben werden, - dies gilt auch für Ausländer.

Ferner anzugeben sind: Staatsbürgerschaft, Ziel des Besuchs, Reiseroute, Dauer des Aufenthaltes, geplante Besuchsorte, Unterbringung, Qualitätszertifikate für eingeführte Lebensmittel und andere Artikel. Es muß angegeben werden, wer bei den Internationalen Nichtregierungsorganisationen und den Organen der Exekutive der Tschetschenischen Republik, welche mit den Internationalen Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, zuständig ist.

3. Die Vertreter der Internationalen Nichtregierungsorganisationen, die sich vorübergehend in der Tschetschenischen Republik aufhalten, leben in Hotels oder anderen Unterkünften, die sie frei wählen, entsprechend dem abgestimmten Aufenthaltsprogramm. Die Organisationen, Unternehmen, natürliche Personen, die die Vertreter der Internationalen Nichtregierungsorganisationen auf das Territorium der Tschetschenischen Republik eingeladen haben, informieren das Amt für Innere des Innenministeriums der Russischen Föderation in Tschetschenien über Ort und Datum der Ankunft.

4. Organisationen, die Vertreter von Internationalen Nichtregierungsorganisationen auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik aufnehmen, klären diese rechtzeitig über ihre Rechte und Pflichten auf, welche sich aus der Gesetzgebung der Russischen Föderation und der vorliegenden Bestimmung ergeben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen die Rechtsnormen befolgen und dies entsprechend dokumentieren. Sie haben für eine rechtzeitige Beantragung der Dokumente zu sorgen, die zum Aufenthalt und der Fortbewegung auf dem Territorium der Tschetschenischen Republik berechtigen. Sie sind für eine fristgerechte Abreise verantwortlich.

Organisationen, die mit ausländischen internationalen Nichtregierungsorganisationen und ihren Vertretern zusammenarbeiten, sind verpflichtet:

eine entsprechende Erlaubnis für diese Tätigkeit zu besitzen. Diese muß bei der Regierung der Russischen Föderation beantragt worden sein;

den Paßbehörden der Abteilungen für Inneres des Innenministeriums der Russischen Föderation in Tschetschenien innerhalb von drei Arbeitstagen die Pässe der eingereisten Ausländer vorzulegen;

den Aufenthalt der ausländischen Bürger zu dokumentieren und Fahrten der ausländischen Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen, sowie Fahrten in Autokolonnen, die unter dem Dach einer Organisation durchgeführt werden, anzugeben.

Sie müssen die durch den Aufenthalt, die Fahrten, die Ausreise oder Ausweisung der ausländischen Vertreter entstandenen Unkosten tragen.

Ist in den Vertragsbedingungen mit dem Vertreter einer Organisation nichts anderes vereinbart, müssen internationale Nichtregierungsorganisationen:

sofort die Organe des Inneren und des föderalen Dienstes informieren, sollten die Aufenthalts- und Fortbewegungsvorschriften in der Zone der anti-terroristischen Operation von ausländischen oder russischen Vertretern der internationalen Nichtregierungsorganisation verletzt worden sein.

5. Natürliche Personen, die Vertreter von Internationalen Nichtregierungsorganisationen in die Tschetschenische Republik eingeladen und ihnen Wohnraum zur Verfügung gestellt haben, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese rechtzeitig ihre Dokumente, welche die Identität der ausländischen und russischen Bürger bestätigen, bei der Paß- und Visumsbehörde der Abteilung für Inneres des

Innenministeriums der Russischen Föderation in der Tschetschenischen Republik vorlegen. Sie sind verpflichtet, für eine Ausreise aus der Tschetschenischen Republik vor Ablauf der Aufenthaltsfrist zu sorgen, bzw. evt. deren Verlängerung zu beantragen.

6. Sollte ein Umzug geplant sein, müssen die Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen in drei Tagen die Dokumente, welche die Identität dieser Personen bestätigen, erneut bei der Visum- und Paßbehörde der Abteilung für Inneres des Innenministeriums der Russischen Föderation in der Tschetschenischen Republik bestätigen lassen.

7. Die Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen lassen sich registrieren:

- bei der Übernachtung in einem Hotel bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung der Wohnbehörde der Abteilung für Inneres des Innenministeriums der Russischen Föderation in der Tschetschenischen Republik. Sie füllen das Formular aus.

- bei der Übernachtung in Wohnräumen von Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, und Bürgern durch die Organe des Inneren (sie geben in der vorgeschriebenen Weise eine Erklärung ab).

8. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Vertreter von internationalen Nichtregierungsorganisationen kann in den Hotels beantragt werden, muß aber in der Paß- und Visabehörde der Abteilung für Inneres des Innenministeriums der Russischen Föderation in der Tschetschenischen Republik durchgeführt werden.

9. Organe und Organisationen legen innerhalb von 24 Stunden nach der Registrierung der Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen dem Paß- und Visaamt Registrierungslisten in der vorgeschriebenen Form vor.

10. Privat- und Dienstwagen von Vertretungen der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die für mindestens drei Tage nach Tschetschenien einreisen, müssen beim Zoll der Tschetschenischen Republik angemeldet werden.

11. Die Nichtbeachtung der Regeln von Registrierung und Aufnahme von Vertretern internationaler Nichtregierungsorganisationen sowie die Verletzung der Vorschriften für Aufenthalt und Fortbewegung auf dem Territorium der Tschetschenischen Republik haben die Verhängung administrativer Maßnahmen gegen die Schuldigen in einer von der Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgeschriebenen Form zur Folge.

Abschnitt 3

Umsetzung der administrativen-rechtlichen Vorschriften bei Aufenthalten auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik durch Vertreter internationaler Nichtregierungsorganisationen, strafrechtliche Verantwortung dieser und der sie einladenden Organisationen und Personen für die Verletzung der Vorschriften.

1. Organisation und Umsetzung der administrativ-rechtlichen Vorgaben für die internationalen Nichtregierungsorganisationen obliegen der Abteilung des Inneren des Innenministeriums der Russischen Föderation in der Tschetschenischen Republik in Zusammenarbeit mit der Führung des FSB Rußlands in der Tschetschenischen Republik, den Grenzorganen, dem Migrationsdienst, der Regierung der Tschetschenischen Republik, den Verwaltungen der Städte und Rayons und anderen Organen der exekutiven Macht, die für den Aufenthalt der

internationalen Nichtregierungsorganisationen und deren Vertreter auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik zuständig sind.

2. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation und der vorliegenden Bestimmung durch internationale Nichtregierungsorganisationen und deren Vertreter wird von den in Punkt 1 des 3. Abschnittes angeführten Organen kontrolliert.

Der republikanische Migrationsdienst, die Verwaltungen der Städte und Rayone, andere Einrichtungen und Organisationen, und Privatpersonen, die mit internationalen Nichtregierungsorganisationen arbeiten, müssen bei Bekanntwerden von Vergehen gegen diese Vorschriften die Organe des Inneren und des FSB sofort schriftlich hierüber in Kenntnis setzen.

3. In Übereinstimmung mit dem Gesetz der Russischen Föderation „Die Staatsgrenze der Russischen Föderation“ vom 1.4.1993, №4732-1, prüfen die in der Tschetschenischen Republik stationierten Grenztruppen in Zusammenarbeit mit den Organen des Föderalen Sicherheitsdienstes, ob Vertreter von internationalen Nichtregierungsorganisationen das Territorium der Tschetschenischen Republik mit abgelaufenen oder ungültigen Dokumenten zu verlassen versuchen.

Sollten den Organen des Föderalen Grenzdienstes eine Reisetätigkeit ausländischer Vertreter von internationalen Nichtregierungsorganisationen durch die Tschetschenische Republik ohne korrekt registrierte Dokumenten bekannt werden, sind Föderaler Sicherheitsdienst und die Organe des Inneren zu informieren, damit entsprechende administrative oder strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können.

4. Vertreter von internationalen Nichtregierungsorganisationen, die mit gefälschten oder ungültigen Dokumenten oder ohne Dokumente angetroffen werden, oder die die Paß- und Visavorschriften für einen Aufenthalt in der Tschetschenischen Republik verletzt haben, werden von den Organen des Inneren zur Feststellung von Identität, Wohnort und Staatsbürgerschaft vorübergehend festgenommen.

Nach den Untersuchungen werden diese Personen an die Botschaft oder das Konsulat des Landes ihres ständigen Wohnsitzes geschickt, damit sie von dort die erforderliche Hilfe bei der Rückkehr in ihre Heimat, sollten keine Hinderungsgründe vorliegen, erhalten.

Fahrtkosten und Kosten für die Begleitung gehen zu Lasten der ausländischen Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen.

Die Bezahlung kann auch von der Organisation oder natürlichen Person übernommen werden, die die ausländischen Vertreter der internationalen Nichtregierungsorganisationen eingeladen haben.

5. Werden von den zuständigen Organen Verletzungen der internationalen Vereinbarungen, der russischen Gesetzgebung und der vorliegenden Vorschrift zu Aufenthalt internationaler Nichtregierungsorganisationen oder deren Vertreter auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik festgestellt, kann der internationalen Nichtregierungsorganisation das Recht einer weiteren Betätigung auf dem Territorium der Tschetschenischen Republik entzogen werden.

Bewertung der Verordnung der Regierung der Tschetschenischen Republik vom 30.5.2001 (№22)

Zeitlich begrenzte Bestimmung zum Aufenthalt von internationalen Nichtregierungsorganisationen und deren Vertreter auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik

Laut Artikel 76, Abschnitt 5 der russischen Verfassung dürfen normative Rechtsakte der Föderationssubjekte nicht im Widerspruch zu Bundesgesetzen stehen, die Angelegenheiten der Föderation oder gemeinsame Angelegenheiten von Föderation und Föderationssubjekten sind. Inhalt der zeitlich begrenzten Bestimmung ist die Tätigkeit internationaler Nichtregierungsorganisationen und der Aufenthalt von Ausländern in Tschetschenien. Hier wurden Fragen der Regulierung zweier unterschiedlicher Themen in einem einzigen Erlaß vermischt.

Die rechtliche Stellung von gesellschaftlichen Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation tätig sind und die Rechtsvorschriften für den Aufenthalt von Ausländern sind Dinge, die eindeutig in die Kompetenzen der Föderation fallen. Hier können die einzelnen Subjekte der Föderation keine Regulierungen vornehmen.

Das Gesetz zu gesellschaftlichen Organisationen (es ist gültig in der Redaktion des Bundesgesetzes vom 17.7.1998, № FZ) sagt klar, daß es auch für Strukturen und Unterstrukturen (Organisationen, Abteilungen, Filialen, Vertretungen) von ausländischen, nicht kommerziellen Nichtregierungsorganisationen gilt. Diese Organisationen müssen direkt im Justizministerium der Russischen Föderation registriert werden. Der Beleg der staatlichen Registrierung ist gleichzeitig das Dokument, auf dessen Grundlage sich eine Organisation für die Umsetzung ihrer in der Satzung angegebenen Ziele betätigen kann. Das registrierende Organ und die Generalstaatsanwaltschaft übernehmen Aufsicht und Kontrolle, stellen sicher, daß die Organisation im Rahmen ihrer Satzung und den Gesetzen der Russischen Föderation arbeitet. Ein Entscheid zur Beendigung deren Tätigkeit ist nur auf Betreiben des Generalstaatsanwaltes und durch Entscheid des Obersten Gerichtshofes möglich. Deswegen ist die Bestimmung, diese Organisationen müßten die Erlaubnis der Regierung der Tschetschenischen Republik für ihre humanitäre Tätigkeit haben, absurd.

Der Versuch, in Tschetschenien eigene Vorschriften für den Aufenthalt von Vertretern internationaler Nichtregierungsorganisationen einzuführen, erscheint unsinnig. Handelt es sich um russische Staatsbürger, genießen sie das Recht auf Freizügigkeit entsprechend des Gesetzes zur Bewegungsfreiheit vom 25.6.1993. Und selbst Artikel 8 dieses Gesetzes, das in Gebieten mit Ausnahme- oder Kriegsrecht Einschränkungen der Bewegungsfreiheit vorsieht, kann formal keine Anwendung finden, da in Tschetschenien weder Kriegs- noch Ausnahmerecht ausgerufen worden sind. Handelt es sich um Ausländer, die sich rechtmäßig auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden, so ist ihr Recht auf Bewegungsfreiheit im Bundesgesetz und in internationalen Verträgen der Russischen Föderation festgelegt und kann nicht nach Belieben durch die Behörden eines Föderationssubjektes eingeschränkt werden.

Ebenfalls in Betracht gezogen werden müssen die internationalen Organisationen (und ihre Mitarbeiter, mit Ausnahme der russischen Staatsbürger), die vom UNHCR angestellt sind, um Programme des UNHCR umzusetzen. Sie handeln für den UNHCR, ihr Status und ihre Aufenthaltsbedingungen werden

durch die Vereinbarung festgelegt, die UNHCR und russische Regierung getroffen haben (Artikel 1, Unterpunkt „k“ dieser Vereinbarung). Seinen Ausdruck findet dieser Sonderstatus in einem speziellen Ausweispapier, das vom UNHCR auf der Grundlage dieser Vereinbarung ausgestellt wird. Diese Personen genießen bestimmte Privilegien und Immunität, wie von internationalen Normen vorgeschrieben. Sie sind zu kurzfristigen und kostenfreien Visas, Lizenzen und Genehmigungen, die für eine effektive Ausübung ihrer Funktionen und bei Bewegungsfreiheit für die humanitären Programme des UNHCR erforderlich sind (Artikel XIII der Vereinbarung) berechtigt. Gleichzeitig verpflichtet sich die Regierung, alle Maßnahmen zu unternehmen um sicherzustellen, daß auf diese Personen keine Vorschriften angewendet werden, die ihre auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführte Tätigkeit behindern würden. Sie gewährt ihnen Vorzüge, die für eine effektive Umsetzung der humanitären Programme des UNHCR erforderlich sind (Artikel VI, Punkt 1). Auf diese Organisationen angewandt bedeutet diese Verfügung nicht nur eine Verletzung der inneren Gesetzgebung, sondern auch der internationalen Verträge der Russischen Föderation.

So wird deutlich, daß die Regierung der Tschetschenischen Republik durch den Erlaß № 22 eindeutig ihre Kompetenzen überschritten und eine grobe Verletzung der russischen Verfassung und der Bundesgesetzgebung begangen hat.

Natürlich muß berücksichtigt werden, daß die Anwesenheit von Personen, seien es nun russische Staatsbürger oder Ausländer, mit Gefahren verbunden ist und die Behörden vor Ort verpflichtet sind, die Sicherheit der Vertreter der internationalen Organisationen zu gewährleisten. Hierbei kann es durchaus zu Einschränkungen kommen (Absprachen bei der Wahl der Reiseroute etc.). Doch derartige einschränkende Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Sicherheit des Personals und die Fortführung der Arbeit gewährleisten sollen. Sie dürfen keine Kontrollversuche der internationalen Organisationen oder deren Vertreter sein. Denn über deren Betätigung ist ja bereits auf Bundesebene entschieden worden.

Beim Lesen dieses Textes wird deutlich: Hauptziel dieses Erlasses scheint es gerade zu sein, eine derartige, in eklatantem Widerspruch zu den Bundesgesetzen stehende Kontrolle durchzuführen.

M. Petrosjan, Juristin des Netzwerkes „Migration und Recht“

Das Gericht kommt zur Sache

Am 5. Februar 2002 erfüllte die Moskauer Regierung endlich das Urteil des Stadtgerichts von Moskau vom 25.12.2000 und die Verordnung des Obersten Gerichtshofes vom 15.05.2001. Diese hatten einer Klage des gemeinnützigen "Komitees Bürgerbeteiligung" stattgegeben und entschieden, daß die Registrierungsbestimmungen von Moskau und dem Gebiet Moskau im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung stehen. Betrieben worden war das Verfahren von Svetlana Gannuschkina, Vorsitzenden des "Komitees Bürgerbeteiligung" und der Juristin des Netzwerkes "Migration und Recht" des Menschenrechtszentrums Memorial, Margarita Petrosjan.

Moskaus Bürgermeister J. M. Luschkov und der Gouverneur des Gebietes Moskau, B.W. Gromov persönlich hatten diesen Beschluß (Nr. 101-PP) unterzeichnet. So erscheint die Hoffnung berechtigt, daß, wie im Beschluß festgehalten, im gesamten Gebiet Moskau

- Kinder unabhängig von der Registrierung der Eltern in der Schule aufgenommen werden,
- Die Registrierung am Aufenthaltsort fristlos ausgestellt wird
- Beide Formen der Registrierung, die Registrierung am Wohnort und die Registrierung am vorübergehenden Aufenthaltsort nicht mehr von der Größe des Wohnraumes abhängig gemacht werden. Einzig entscheidend ist nur noch die Bereitschaft des Vermieters, einen Gast oder Mieter wohnen zu lassen.

Doch es gibt auch Grund zur Beunruhigung:

So ist in den Registrierungsbestimmungen die Rede von gewissen Kommissionen für Wohnungsfragen bei der Regierung Moskaus und der Regierung des Gebietes Moskau, die "befugt sind, Eingaben von Bürgern, Organisationen und Einrichtungen zu Wohnverhältnissen zu prüfen und entsprechend ihrer Befugnisse Entscheidungen zu treffen." Bisher hießen diese Kommissionen "Kommission für Wohnungsfragen und **Registrierung**". Wenn jedoch die Registrierung nicht mehr zu den Aufgaben dieser Kommission gehört, stellt sich die Frage, warum diese Kommission überhaupt bei der Beschreibung der Registrierungsvorschriften erwähnt wird. Denn bisher kamen die Ablehnungen einer Registrierung ja von eben diesen Kommissionen. Derartige Ablehnungen hatten ungefähr folgenden Wortlaut: "Die Behörde für Paß- und Visawesen setzt Sie in Kenntnis, das Ihnen die Registrierung unter Ihrer Adresse verweigert wurde... aufgrund der Ablehnung Ihrer Registrierung durch die Kommission für Wohnungsfragen und Registrierung." Es ist kaum vorstellbar, daß derartige Schreiben der Vergangenheit angehören werden.

Des weiteren ist von Einschränkungen bei der Registrierung von Zwangsumsiedlern die Rede. Dabei müßte die eigene Erwähnung von Zwangsumsiedlern in dem Dokument überflüssig sein, sind diese doch russische Staatsbürger. Und in der aktuellen Fassung der Registrierungsvorschriften heißt es: "Zwangsumsiedler registrieren sich an ihren vorübergehenden Wohnorten in den Wohnräumen, die für ihr vorübergehendes Wohnen entsprechend den Beschlüssen der Moskauer Regierung und der Regierung des Gebietes Moskau für die Dauer der Gültigkeit ihrer Anerkennung als Zwangsumsiedler zur Verfügung gestellt wurden." In der Realität kann dies nur

bedeuten: sobald die Migrationsorgane einer Person in diesen Wohnungen ihren Zwangsumsiedlerstatus aberkennen, wird augenblicklich auch die Registrierung ungültig. Der Betreffende erhält dann keine Rentenbezüge, Kindergelder. Er verliert die Berechtigung zur kostenlosen medizinischen Versorgung, kann sich nicht mehr auf eine Arbeitsstelle bewerben. Dabei müßte die Logik eine andere sein: ein Zwangsumsiedler erhält Status und provisorische Unterkunft dort, wo er registriert ist, am Aufenthaltsort. Und hat er eine eigene Wohnung gefunden oder vom Staat eine feste Wohnung erhalten, wird er nicht an seinem Aufenthaltsort, sondern bereits an seinem Wohnort registriert. Solange er diese feste Wohnung nicht hat, darf es nicht möglich sein, ihm Status oder Registrierung zu entziehen.

Ein weiterer Punkt, der zu Mißverständnissen führen kann: Die Medien haben entweder auf der Grundlage einer Information des Pressebüros des Bürgermeisters oder aus eigenem Antrieb den Inhalt dieses Bescheids Nr. 101-PP äußert unkorrekt wiedergegeben. "Moskowskij Komsomolez" (15.2.) und die Fernsehnachrichten machten übereinstimmend publik, die neuen und im Einklang mit der Bundesgesetzgebung stehenden Vorschriften zur Registrierung am Wohnort werden sich auch auf Ehegatten und nicht arbeitsfähige Eltern beziehen.

So zumindest interpretierten Journalisten die Herausnahme folgenden Abschnitts: «Das Bewohnen von staatlichem oder städtischem Wohnraum erfolgt nach Zustimmung durch den Vermieter und in Einklang mit den pro Person (Ausnahme: Ehegatten und nicht arbeitsfähige Eltern) gesetzlichen vorgeschriebenen Wohnraummaßen.»

Sollten die Mitarbeiter der Paß- und Visumstellen diese Vorschriften lesen, werden wir wohl erneut vor Gericht kämpfen müssen.

Svetlana Gannuschkina, Leiterin des Netzwerkes "Migration und Recht"

Anlage 7

Nataljia ESTIMIROVA. Zur Registrierung von Einwohnern Tschetscheniens in Yekaterinburg

Im August 2001 kam ich in Yekaterinburg an. Es war Samstag. Die Schwester, unter deren Adresse ich mich registrieren lassen wollte, war gerade nicht in der Stadt. Ich bat sie zu kommen, und am nächsten Mittwoch gingen wir auf die Behörde, um mich unter ihrer Adresse registrieren zu lassen. Selbst wenn die vorgeschriebene Dreitagesfrist im gesetzmäßigen Rahmen wäre: wir haben sie nicht verletzt, da ja ein Wochenende dazwischen lag.

In der Meldebehörde angekommen sahen wir, daß anderen Antragstellern sofort die Registrierungsbescheide (Meldebestätigungen) ausgehändigt wurden. Die Sachbearbeiterin befragte mich, als ich an die Reihe gekommen war, ob Tschetschenien eigentlich noch Rußland sei. Ich sagte, daß es zu Rußland gehöre und zeigte ihr meinen Paß, in dem meine russische Staatsbürgerschaft schriftlich vermerkt war. Darauf rief sie eine etwas ältere Bedienstete. Diese wiederum teilte mir mit, daß ich mich in der Paßbehörde registrieren lassen müsse. Paß und Antrag behielten sie und sagten mir, ich erhalte beides am Freitag im Paßamt des Rayons Tschkalowskij (Tschajkovskij-Str. 62) zurück.

Die Paßbehörde hat ihre Sprechzeiten zwischen zwei und fünf Uhr. Als ich am Freitag um zwei Uhr ankam, gab man mir meinen Paß und schickte mich zur Miliz. Dort sollte ich die Büros Nr. 43 und 17 aufsuchen und mich anschließend, noch vor fünf Uhr, wieder in der Paßbehörde melden.

Ich ging zur Miliz. Hier fand ich heraus, daß Büro Nr. 17 zur Kriminalbehörde gehörte. Büro Nr. 43 waren die Stadtteil-Kontrolleure. An der Tür von Zimmer Nr. 43 war die Aufschrift: „Registrierung für Personen aus dem nahen Ausland dienstags und freitags bis 12 Uhr“. Ein Mann an der Tür sagte mir, bis zum Mittagessen hätte man heute niemanden in der Sprechzeit empfangen, und bis drei Uhr sei noch eine Besprechung. Nun gut, ich war also noch rechtzeitig hier. Raum Nr. 17 war ebenfalls verschlossen. Ich wendete mich an das Büro des Abteilungsleiters, um zu erfahren, wann ich in Raum Nr. 17 wegen meiner Registrierung vorsprechen könne. Dort gab man mir zur Antwort, heute käme überhaupt niemand mehr, da die Verantwortlichen wegen eines Mordes das Büro verlassen mußten. So ging ich erneut zu Büro Nr. 43. Die dortige Besprechung endete um vier Uhr. Jemand betrat das Büro. Als ich eintrat, waren zwei Personen im Raum: Lobanov und ein Dagestani, dessen Nachnamen ich nicht kenne. Der Dagestani stellte sich als Chef vor. Tatsächlich, wie sich später herausstellte, ist jedoch Lobanov der Chef. Aus irgendeinem Grund haben sie sich nicht korrekt vorgestellt. Ich wandte mich so an den Dagestani, den vermeintlichen Chef, und erklärte ihm meine Situation. Er sagte mir, ich sollte am Dienstag wiederkommen. Ich versuchte ihm zu erklären, daß ich die Registrierung brauche und daß ich außerdem nicht aus dem nahen Ausland sei, sondern aus Rußland, aus Grosnij. Als er hörte, daß ich aus Grosnij sei, sagte er mir, er könne mir überhaupt nicht helfen, ich möge doch zur Kriminalabteilung gehen.

Ich ging also in die Kriminalabteilung. Ein junger Mann, der erst kürzlich hier seinen Dienst angetreten hatte, sagte mir, daß ich in das Büro Nr. 43 gehen müsse. Ich gab ihm zur Antwort, daß ich eben aus diesem Büro komme und nun in das Büro Nr. 17 geschickt worden sei. Er sagte mir, er wisse, daß ich nicht bei ihnen eine Erlaubnis

beantragen könne. Dies wäre auch gesetzwidrig. Doch er könne mir nicht helfen, Vorschrift sei Vorschrift. Ich fragte ihn, was er denn bei mir überhaupt nachforschen könne. Meine Wohnung sei zerstört, mein Besitz geraubt. Verbrechen habe ich keine begangen. Warum werde ich nur so erniedrigt und von einem Büro in das nächste geschickt? Ihm war die Sache offensichtlich auch unangenehm. Er sagte mir schließlich, er müsse sich drei Seiten meines Passes und meine Erklärung kopieren. Gut, daß die Frau, die die Kopien machte, sofort zwei Exemplare anfertigte. Ansonsten hätte ich noch mal kommen müssen, um die zweite Kopie zu erbitten. Denn im Büro Nr. 43 hatte man mir hiervon nichts gesagt.

Als ich mit meinen Kopien in das Büro Nr. 17 zurückkehrte, fragte mich der dort tätige junge Mann, bei wem ich denn hier in Swerdlowsk wohne. Ich möge ihm doch das Alter meines Bruders, der beiden Schwestern, sowie deren Adresse angeben. Er notierte sich diese Angaben und unterschrieb meine Erklärung. Erneut wurde ich in Büro Nr. 43 geschickt.

Im Büro Nr. 43 angekommen, spreche ich nun mit Lobanov. Ich bitte ihn, meine Angelegenheit zügig zu bearbeiten, da ich noch rechtzeitig vor fünf Uhr in die Paßabteilung gehen müßte. Er wollte wissen, wo ich meine für die Anreise genutzte Eisenbahn-Fahrkarte hätte. Ich sagte ihm, ich hätte sie nicht aufbewahrt. Dann, so antwortete er, müßte ich eine Strafgebühr bezahlen. Schon einmal hatte ich in einer ähnlichen Situation eine Strafgebühr bezahlt – und anschließend erfahren, daß die Erhebung dieser Gebühr gar nicht rechtmäßig war. Dies sagte ich ihm auch. Er sagte, es gebe aber nun mal eine derartige Vorschrift des Gebietsdirektors. Dann sind die Vorschriften dieses Gebietsdirektors eben gesetzwidrig, gab ich ihm zur Antwort. Er begriff, daß ich nicht bezahlen wollte und ging zu seinem Vorgesetzten. Wo denn der Vorgesetzte sei, wollte ich noch wissen. Er jedoch schloß die Tür und verschwand.

In diesem Augenblick erscheint der Dagestani. In der Auffassung, er sei der Chef, bitte ich ihn, meine Erklärung zu unterschreiben. Er sagt, daß er dies nicht tue. Es würde wohl nichts aus meiner Registrierung werden. Ich begriff, daß man mit ihm nicht reden konnte und wollte erneut mit Lobanov sprechen. Warum nur erniedrigen Sie mich so, sagte ich ihm. Und er sagt nur, ich müßte zuerst den Papierkram bei der Strafverfolgung abschließen. Ich sagte ihm, daß ich dort schon war und legte ihm die entsprechende Unterschrift vor. Das Schreiben nimmt er und geht selbst dort hin. Er wolle sich erkundigen, ob die Unterschrift auch echt sei. Als er zurückkam, bat er mich, doch zu einem anderen Zeitpunkt wiederzukommen. Wie lange soll ich denn ohne Paß sein, fragte ich zurück. Was ist, wenn ich von der Miliz angehalten, nach meiner Registrierung befragt werde? Dann muß ich doch eine Strafe bezahlen. Er weiß auf meine Fragen auch keine Antwort mehr. Sagt mir nur, er dürfe mich nicht registrieren. Würde er dies trotzdem tun, müßte er selber mit einer Bestrafung rechnen.

Ich war richtig wütend und sagte ihm: ich habe 1998 in einer Schule als Lehrerin gearbeitet. Eines Tages hatte ich ungebetenen Besuch von den Wahhabiten. Sie forderten die Mädchen auf, zukünftig in anderer Kleidung zu gehen. Ich habe diese Leute einfach herausgeworfen. Dabei wußte ich, daß dies für mich tödlich gefährlich sein könnte. Aber welche Gefahr droht ihnen, wenn Sie andere Menschen nicht erniedrigen? Sehen Sie, mir ist hier im Auge ein Äderchen geplatzt. Ich müßte eigentlich sofort zum Arzt gehen. Doch statt dessen bin ich hier, kämpfe um meine Registrierung. Erneut schreibt er sich die Daten meiner Verwandten auf. Noch während er schreibt, erscheint der Dagestani und sagt ihm, er solle dies besser nicht tun. Lobanov sagt ihm, es sei gar nicht nötig gewesen, daß man in der Abteilung

Strafverfolgung unterschrieben hat. Da dort aber nun mal unterschrieben worden ist, muß man sie auch registrieren. Der Dagestani nimmt meine Papiere und sagt: man hat die Bürokratie nur erfunden, um mit den Menschen seinen Spott zu treiben. Ich fragte, warum sie nur so mit mir umgingen. Die Antwort war, weil ich aus Grosnij komme. Was man in Grosnij mit uns gemacht hat, ist schon schlimm genug. Hier will man uns wohl noch vollends fertig machen. Ja, es ist wirklich eine Kampagne zu Erniedrigung von Menschen.

Dann endlich, es war schon sechs Uhr, ging ich in das Paßbüro. Die Sachbearbeiterin war noch immer im Büro, sie füllte mir alles korrekt aus, fand die Vorgesetzte, die das Dokument stempelte. So endete dies alles.

Doch anschließend wurde ich krank.

N. Estimirowa, Mitarbeiterin des Menschenrechtszentrums Memorial in Grosnij.

T. Tschagajewa: Die Beantragung eines inhaltslosen Dokumentes

In jüngster Zeit beobachten wir einen Briefwechsel zwischen der Visa- und Registraturbehörde (OVIR) von Kabardino-Balkarien und der entsprechenden Behörde in Tschetschenien, wie er sinnloser kaum sein könnte:

Jeder Bürger Rußlands kann bei Erreichen eines bestimmten Alters einen Reisepaß beantragen. Hierzu muß er die erforderlichen Dokumente bei der Visa- und Registraturbehörde (OVIR) vorlegen. Bis die Papiere da sind, kann es anderthalb Monate, drei, vier oder auch fünf Monate dauern. Doch früher oder später erhält man seinen Paß.

So war es zumindest bis vor kurzem. Natürlich gab es im Alltag Ausnahmen. Doch diese waren geringfügig verglichen mit dem, was wir heute erleben.

Vor genau einem Monat ging beim OVIR der Kabardino-Balkarischen Republik ein Schreiben der Paß- und Visabehörde des russischen Innenministeriums ein, die diese Behörde anwies, bei Anfragen von bestimmten Bürgern (lies: Flüchtlingen), die in Naltschik einen Paß beantragen, vorab eine Anfrage an das OVIR in Tschetschenien zu stellen. Dort werden zur Zeit übrigens keine Reisepässe ausgestellt. Die Betroffenen sind von dieser neuen Vorschrift schockiert: in der Regel werden derartige Anfragen erst nach Monaten beantwortet. Und die Antwort dieser Anfrage aus Tschetschenien wird sicherlich sogar noch länger auf sich warten lassen müssen.

Da man im OVIR von Kabardino-Balkarien schon absah, was dies für die Betroffenen bedeuten wird, entschloß man sich, die Anfragen den Betroffenen direkt in einem eigens hierfür bedruckten Umschlag in die Hand zu drücken. Und so reisen die Leute mit diesen Umschlägen im Gepäck nach Tschetschenien, weil sie so die lange Prozedur der Anfrage verkürzen wollen. Der Inhalt der Antwortschreiben ist praktisch immer identisch: „Auf Ihr Schreiben № vom teilen wir mit, daß bezüglich des Bürgers (Nachname des Angefragten) im OVIR eine Prüfung der Daten vorgenommen wurde. Hierbei stellte sich heraus, daß diese Prüfung nicht möglich ist, da die Listen und Datenbanken in der Folge der kriegerischen Handlungen auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik nicht mehr existent sind. Das Informationszentrum der Abteilung für Inneres des russischen Innenministeriums in Tschetschenien hat deswegen keine Daten zur angefragten Person.“. Dies ist der wortgleiche Inhalt eines jedes dieser Antwortschreiben. Mittlerweile gibt es hunderte derartige Schreiben. Man muß dieses Schreiben haben. Ohne diese „aufschlußreiche“ Antwort gibt es auch keinen Paß.

Niemand kümmert, unter welchem hohem Aufwand die Menschen dieses Papier bekommen. An jedem Kontrollposten müssen sie lange Kontrollen über sich ergehen lassen, in den Ortschaften können sie sich auf der Straße nur unter Gefahr aufhalten, der Zugang zum OVIR-Gebäude in Grosnij ist ebenfalls nicht einfach. Doch die Menschen nehmen diese Reisesrapazen auf sich, warten oft Stunden, bis sie in das Gebäude des Innenministeriums eingelassen werden (in diesem befindet sich die Paß- und Visabehörde der Republik). Wenn du Glück hast, erhältst Du Zutritt, wenn nicht, mußt du es am nächsten Tag wieder versuchen. Und jedes mal müssen sie wieder Gebühren entrichten. Ein beschwerlicher Weg – doch ohne dieses Papier keinen Paß.

Täglich kommen Menschen aus Tschetschenien mit diesen Antwortschreiben zurück – und täglich gehen andere nach Tschetschenien, um dieses „aufschlußreiche“

Antwortschreiben in Händen zu halten. Und bei den Behörden bemüht man sich nicht einmal, über Sinn oder Unsinn dieser Vorschrift nachzudenken. Eigentlich sollte dies der Chef der Registraturbehörde „OVIR“ in Kabardino-Balkarien machen. Er könnte z.B. einen Brief an die schreiben, die sich diese Vorschrift ausgedacht haben. Es reichte doch aus, wenn er seinen Vorgesetzten auch nur eine Kopie eines derartigen Antwortschreibens zukommen ließe. Schließlich heißt es ja in jedem einzelnen dieser Schreiben, daß die Datenbank in Tschetschenien als Folge der Kriegshandlungen zerstört ist. Und wenn diese Anfragen sogar noch zunehmen werden: die Datenbank wird sich dadurch nicht mehr wiederherstellen lassen. Warum die Menschen quälen, warum ihnen die letzten Kopeken aus der Tasche ziehen? Warum sie in Todesgefahren schicken, wenn man schon vorab die Antwort kennt?

Aber auch der Leiter der OVIR-Behörde in Tschetschenien könnte Mitleid mit seinen Landsleuten haben. Wenn klar ist, daß die Datenbank weg ist und sie sich auch nicht wiederherstellen läßt, warum kann man dann nicht einmal die eigenen Vorgesetzten grundsätzlich über diesen Sachverhalt informieren? Damit hätten dann auf einen Schlag derartige Erniedrigungen ein Ende.

T. Tschagajewa, Mitglied der Union der Journalisten der Russischen Föderation

Anlage 9

ERKLÄRUNG von A. Z. Ersanukajew vom 8.1.2002

Ich bin Arbi Zajndnewitsch Ersanukajew, geboren am 14. Juni 1972. Mein ständiger Wohnsitz ist in der Tschetschenischen Republik, vorübergehend lebe ich in Sankt-Petersburg. Registriert bin ich in der 62. Abteilung der Miliz (Rajon Kalinin, St. Petersburg).

Mein Paß, der mir am 23. Januar 1992 von der Abteilung des Inneren des Bezirksrates von Vedenö ausgestellt worden ist, ist abgelaufen. Dies bedeutet für mich Schwierigkeiten beim Wohnen, der Suche nach Arbeit, Probleme bei den Kontrollen durch die Miliz. Insgesamt werden durch diesen Umstand meine, durch die Verfassung garantierten Rechte, verletzt. Seit 1998 werden in ganz Rußland die alten sowjetischen Pässe durch neue ersetzt. Vor diesem Hintergrund wandte ich mich an die Leiterin der Paßabteilung der 62. Abteilung der Miliz mit der Bitte, mir meinen alten Paß gegen einen neuen russischen Paß zu erneuern. Unter Berufung auf irgendwelche administrativen Verordnungen versicherte mit Frau Schischkina, daß es keine rechtliche Grundlage für die Ersetzung eines alten Passes am vorübergehenden Aufenthaltsort in Sankt-Petersburg gebe. Deswegen riet sie, den Paß am ständigen Wohnsitz in Dyschne-Vedenö (Tschetschenien) zu beantragen. Dort, so sagte sie, seien die Paßämter mit allen notwendigen Voraussetzungen ausgerüstet, einschließlich den Pässen. Ich folgte ihren Empfehlungen und machte mich auf den Weg in die Tschetschenische Republik, um meinen alten Paß gegen einen neuen eintauschen zu lassen.

Doch in der Paßabteilung von Dyschne-Vedenö sagte man mir, man könne mir keinen neuen Paß ausstellen, da keine leeren Pässe mehr vorhanden seien. Die Sachbearbeiterin sagte, ich könnte im günstigsten Fall in 3 – 5 Monaten einen neuen Paß bekommen. Für die erforderliche Erlaubnis schickte man mich in die Paß- und Visumbehörde von Vedenö. Hier war ich auf einmal auf ein Areal gelangt, das von Stacheldraht umgeben war, eher an ein Gefangenenlager erinnerte. Erst später merkte ich, daß ich mich in der Militärkommendantur von Vedenö befand. Da man mich nicht in das Innere ließ, konnte ich auch nicht zum Leiter der Paß- und Visumbehörde vorge lassen werden. Man gab mir jedoch einen Stempel in meinen Paß, der die Registrierung bestätigte und schickte mich nach Grosnij zum Leiter der Paß- und Visumbehörde der Tschetschenischen Republik.

Auf dem Weg dorthin wurde unser Bus im tschetschenischen Dorf Agischta angehalten, in die föderalen Truppen gerade eine „Säuberungsaktion“ durchführten. Bewaffnete maskierte Männer forderten mich auf, den Bus zu verlassen. Und ich kann von Glück reden, daß ich nicht in einem Filtrationslager gelandet bin.

Vom Zeitpunkt meines Aufenthaltes in der Tschetschenischen Republik an wurden meine Rechte als Bürger der Russischen Föderation ständig verletzt, die an mir vorgenommenen Untersuchungen verletzten meine Würde, ebenso die provozierenden Bemerkungen, Verdächtigungen, Beleidigungen aufgrund meiner nationalen Zugehörigkeit.

Nach meiner Rückkehr nach Sankt Petersburg ging ich erneut in die 62. Abteilung der Miliz. Dort weigerte man sich erneut, mir einen neuen Paß auszustellen, obwohl ich alle erforderlichen Dokumente beibringen konnte. Als die Paßreform vor

Jahren begonnen hat, gab es noch keinen Krieg in Tschetschenien. Deswegen konnten die von mir erlebten Vorgänge damals so auch nicht vorausgesehen werden. Bürger Rußlands tschetschenischer Nationalität haben entsprechend der russischen Verfassung die gleichen Rechte wie die anderen Bürger Rußlands. Warum nur muß ich aber mein Leben lebensgefährlichen Gefahren aussetzen? Vor diesem Hintergrund plane ich keine weitere Reise mehr nach Tschetschenien. Das erlebte genügt mir.

Deswegen bitte ich Sie, die verantwortlichen Stellen anzuweisen, mir an meinem vorübergehenden Aufenthaltsort in Sankt-Petersburg einen neuen Paß auszuhandigen.

Anlage 10

20. Oktober 2001

Das Moskauer Komitee für Bildung sandte an Schulen und andere Bildungseinrichtungen der Stadt ein Schreiben, in dem direkt aufgefordert wird, den Organen des Inneren alle minderjährigen Personen zu melden, deren Eltern keine Registrierung haben.

DAS DOKUMENT IM WORTLAUT

DIE REGIERUNG DER STADT MOSKAU
MOSKAUER BILDUNGSKOMITEE
105318, Moskau, Semjonovskaja pl. 4

12.10.2001 №2-13-15/20

An die Leiter der Bildungseinrichtungen des Bezirkes
und die Leiter der städtischen Bildungseinrichtungen

Aufnahme von Kinder in Bildungseinrichtungen

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Moskauer Stadtgerichts vom 25.12.2000, des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation vom 15.5.2001, in welchen Punkt 5 der Verfügung der Regierung der Stadt Moskau und der Regierung des Bezirkes Moskau „Registrierungsvorschriften, Löschung von Einträgen von Bürgern der Russischen Föderation in den Registrierungslisten an vorübergehendem Wohnort und ständigem Wohnsitz in Stadt Moskau und Gebiet Moskau“ (Auszug aus dieser Vorschrift beigefügt) nichtig erklärt worden ist, teilen wir mit, daß eine Aufnahme in Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Eintragung der Kinder in den Pässen ihrer Eltern, deren schriftlicher Einwilligungserklärung und unter Angabe der Adresse ohne Rücksicht auf Vorliegen oder Fehlen von Registrierungsdocumenten vorgenommen wird.

Gleichzeitig ***bitten wir*** vor dem Hintergrund des Umstandes, daß die Erziehungsberechtigten entweder Staatsbürger Rußlands oder Personen sind, die sich in ihrem Aufenthalt in Rußland auf eine rechtliche Grundlage stützen, in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 25.06.1993 (№ 5242-1) "Das Recht der Bürger Rußlands auf Bewegungsfreiheit, Wahl des Wohnorts und des Wohnsitzes“ und diese verpflichtet sind, sich am Aufenthaltsort oder dem ständigen Wohnsitz zu registrieren, ***bei der Aufnahme der Kinder in die Schule die Organe des Inneren zu informieren, sollten Eltern von Minderjährigen keine Registrierung besitzen. (kursiv von uns, S.G.)***

Die erste Vorsitzende des Komitees, L. E. Kurneschowa

Anlage 11

**Liste der Kinder, die am 3. September 2001 nicht am Unterricht der
höheren Schule №8 teilnehmen durften**

| | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. APAJEW LAJLA | - 7. Klasse (b) |
| 2. ARAJEW SALACH | - 3. Klasse |
| 3. TEMERSULTANOVA ELINA | - 7. Klasse (b) |
| 4. SULICHAN | - 7. Klasse |
| 5. AJSCHAT | - 5. Klasse |
| 6. MAGOMED | - 2. Klasse |
| 7. KILAJEWA JACHITA | - 5. Klasse |
| 8. IMAGOMAJEWA LJUDMILLA | - 11. Klasse |
| 9. BUSANA | - 6. Klasse |
| 10. MAGOMED | - 2. Klasse |
| 11. CHUSAJNOV MAGOMED | - 11. Klasse |
| 12. ISMAIL | - 1. Klasse |
| 13. SOSLAMBEKOW SAJD-ACHED | - 3. Klasse |
| 14. ANZOR | - 3. Klasse |
| 15. ALINA | - 1. Klasse |
| 16. VAKALISCHEV LAMBEK | - 5. Klasse |
| 17. AMICHAROWA MARINA | - 6. Klasse |
| 18. MADINA | - 6. Klasse |
| 19. BAJSQLATOVA CHAVA | - 5. Klasse |
| 20. CHADSCHIEW IRISCHAN | - 5. Klasse |
| 21. MARAJEWA TAMILA | - 11. Klasse |
| 22. MARAJEW TURSOLT | - 10. Klasse |
| 23. TEMIROWA CHAVA | - 1. Klasse |
| 24. MUCHADINOVA ZAIRE | - 11. Klasse |
| 25. LEJLA | - 9. Klasse |
| 26. RAMSAN | - 7. Klasse |
| 27. BASNUKAJEW ZURAB | - 2. Klasse |
| 28. ITSCHALOVA ZAJNA | - 7. Klasse |
| 29. LOLA | - 7. Klasse |
| 30. GAJSULTANOV SELIMCHAN | - 7. Klasse |
| 31. GAJSULTANOVA SUCHRA | - 5. Klasse |
| 32. IBRAGIM | - 3. Klasse |
| 33. TSCHOKAJEW ABRI | - 7. Klasse |
| 34. SELIMA | - 9. Klasse |
| 35. ELSAJEW IMRAN | - 2. Klasse |
| 36. KAIMOV ARBI | - 2. Klasse |
| 37. LOM-ALI | - 5. Klasse |
| 38. AISCHTSCHAT | - 7. Klasse |
| 39. DSCHIGUTCHANOV MAGOMED | - 5. Klasse |
| 40. DSCHAMALDINOVA MEMIDA | - 7. Klasse |
| 41. ACHMED | - 8. Klasse |
| 42. MASAJEWA RASETA | - 8. Klasse |
| 43. WEGIEW ADAM | - 10. Klasse |
| 44. MAMOMADOVA SALICHAN | - 1. Klasse |

All diese Kinder wurden auf Veranlassung der Direktorin der Schule № 8, B.Z. Schangurasova von der Schule geführt und können bis auf den heutigen Tag nicht an dem Unterricht teilnehmen.

Die Brüder Chamidow

Die Brüder Chamidow – Chanbataj Abulchanowitsch und Dschabrail Abulchanowitsch – sind Bewohner des Dorfes Bratskoe (Rayon Nadteretschnij, Tschetschenische Republik). Dies war ein sog. „friedliches Gebiet“, d.h. dort fanden bisher keine Kriegshandlungen statt. Die Brüder besitzen Häuser und Produktionsstätten, in welchen sich auch ihre Firma „Nedra“ befindet. Mit dieser Firma betreiben sie eine Mühle und eine Bäckerei. Die Firma ist bei den Behörden entsprechend den Vorschriften eingetragen. Häuser und Produktionsstätten befinden sich auf Grund, der 1996 den Brüdern von der Administration des Rayon Nadterechnij für eine ständige gewerbliche Nutzung zugesprochen worden ist. Hierüber gibt es eine Registrierungs-urkunde.

Als am 13. Oktober 1999 die föderalen Truppen im Rayon Nadterechnij einmarschierten, waren die Brüder und ihre Familien nicht vor Ort. Sie und viele andere Dorfbewohner hatten die Ortschaft verlassen, weil sie sich vor Beschuß und Bombardierungen fürchteten. Bei ihrer Rückkehr sahen sie, daß ihr Gebäude von einer OMON (Sonderpolizei) – Einheit in Beschlag genommen worden war. Sie konnten nicht einmal ihr eigenes Haus betreten. Auch Beschwerden bei der Miliz von Nadterechnij blieben erfolglos. Genauso wie alle weiteren Versuche, bei verschiedenen Instanzen Gehör zu finden. Und obwohl diese alle, die Staatsanwaltschaft, die Administration der Tschetschenischen Republik, das Innenministerium, die Präsidialverwaltung (hier hatten die Brüder mit dem stellvertretenden Chef der Administration, Herrn Medwedjew gesprochen) ihnen inhaltlich recht gaben in der Auffassung, daß die Besetzung des Hauses durch die OMON rechtswidrig sei, schickten sie als Reaktion lediglich Papiere, Vorschläge, Empfehlungen an andere Dienststellen. Währenddessen sahen die sich abwechselnden OMON-Einheiten keine Veranlassung, Grund und Haus der Chamidows zu verlassen.

Kurz nachdem die Gerichte im Rayon Nadterechnij ihre Arbeit wieder aufgenommen hatten, wandte sich die Familie Chamidow mit einer Klage zur Rückgabe ihres Eigentums an das Gericht des Rayon Nadterechnij. Am 14.2.2001 beschloß das Gericht, daß die Truppen des Innenministeriums die von ihnen ungesetzlich besetzten Häuser und Produktionsstätten zu verlassen hätten, da sie der Familie Chamidow gehörten. In der Frage der Schadensersatzzahlungen weigerte sich das Gericht, ein Urteil zu fällen und empfahl den Brüdern, sie mögen sich doch an das am Sitz des Beklagten zuständige Gericht wenden (also in der Nähe des Innenministeriums). Es wurde die Ausführung des Urteils angeordnet. Doch der vom Gericht bestellte Beamte wurde von der OMON nicht einmal über die Schwelle des Hauses gelassen. Dann endlich, im August 2001 erhielt Innenminister Gryslow von seinen Untergebenen den Bericht, Häuser und Produktionsstätten der Familie Chamidow seien nun geräumt. Tatsächlich war die Gerichtsentscheidung nur auf dem Papier ausgeführt worden. Häuser und Produktionsstätten waren zwar tatsächlich geräumt – in welchem Zustand diese waren, steht auf einem anderen Blatt. Doch die OMON hält weiterhin ein Haus besetzt, das sich auf diesem Gelände befindet. Dieses Gebäude war in der Abwesenheit der Familie Chamidow von bewaffneten Verbänden der vorherigen tschetschenischen Regierung gebaut worden. Und dieses Gebäude und der dazu gehörende Grund waren im Mai 2001 durch Entscheidung der Administration des Rayons Nadteretschnij den Militärs zur ständigen

Nutzung übergeben worden. Dies, obwohl zu einem früheren Zeitpunkt (1996) dieses Stück der Familie Chamidow zugesprochen worden war. Gleichzeitig war diese frühere Entscheidung niemals annulliert worden. Außerdem hat die OMON auf dem geräumten Gelände weiterhin ihre Kontrollposten, direkt unterhalb der Fenster, in Betrieb. Der Boden ist durch Schützengräben und Wasserrinnen entsprechend kaputt. All dies ist vom gerichtlich bestellten Urteilsvollzieher schriftlich festgehalten (Stand: Februar 2002). Für die Familie Chamidow ist ein normales Leben in ihren Häusern nach wie vor unmöglich, an die geplante Produktion nicht zu denken.

Da das Gericht von Nadterechnij die vermögensrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Rückgabe des Eigentums aus der ungesetzlichen Nutzung nicht behandelt hatte, die Verwaltungsorgane die Schadensersatzforderungen der Chamidow-Brüder sogar völlig ignoriert hatten, klagten die Brüder direkt gegen das Innenministerium, dem ja die Sonderpolizeieinheiten der OMON unterstellt sind, die das Eigentum widerrechtlich in Besitz genommen hatten. Diese Klage fußte auf einer eindeutigen rechtlichen Grundlage. Die dem Innenministerium unterstellten Einheiten hatten Artikel 35 der Verfassung (das Privateigentum wird durch das Gesetz geschützt) in grober Form verletzt. Dieser Paragraph besagt, daß sogar eine Zwangsenteignung aufgrund von staatlichen Interessen, d.h. eine gesetzlich korrekte Enteignung, nur möglich ist, wenn vorab eine angemessene Entschädigung gewährleistet wird. Im vorliegenden Fall kann nicht einmal von einer gesetzlichen Grundlage der Enteignung gesprochen werden. Die Besetzung des Grundstücks war sogar durch eine rechtswirksam gültige Gerichtsentscheidung bestätigt worden. Laut Artikel 15 der Verfassung kann eine Person, deren Rechte verletzt worden sind, eine vollständige Wiedergutmachung verlangen für: 1) Unkosten, die sie hatte, weil sie für die Wiedergutmachung kämpfte, 2) den tatsächlichen Verlust (Verlust oder Beschädigung von Eigentum); 3) Einnahmen, die unter normalen Voraussetzungen eingegangen wären, wegen der fremden Nutzung dieses Eigentums jedoch nicht erzielt werden konnten. Das Vorliegen all dieser drei Arten von Verlusten ist von der Familie Chamidow durch entsprechende Dokumente überzeugend dargelegt worden (Schadensprotokolle, Bescheinigungen etc.).

Trotzdem hat sich das Gericht dieser Auffassung in der ersten Instanz (Zamoskvoretkij Gericht – Moskau) nicht angeschlossen. Im Urteil hieß es, die Kläger hätten keine ausreichenden Beweise vorgelegt, wonach es gerade auf die Nutzung des Innenministeriums zurückzuführen sei, daß sich die Räumlichkeiten für eine betriebliche Nutzung nicht mehr eigneten. Gleichzeitig verlangte das Gericht von der beschuldigten Seite keinerlei Beweise dafür, daß das Eigentum zum Zeitpunkt der Inbesitznahme schon in einem unbrauchbaren Zustand gewesen sei. Dadurch verletzte es einen wichtigen Rechtsgrundsatz: vor dem Gesetz und dem Gericht sind alle gleich (Artikel 19 der Verfassung). Die Frage von Wiedergutmachungsleistungen aufgrund der dritten Kategorie (nicht erzielte Gewinne) ignorierte das Gericht genauso wie die Frage des moralischen Schadens. Interessanterweise konnte das Gericht in seiner Ablehnung auf keine einzige Norm des bürgerlichen Rechts verweisen. Der Schlußsatz des Gerichts, man habe bei der Prüfung des Falls keine Bestätigung für die Argumentation des Klägers gefunden, daß gerade das Innenministerium gesetzwidrig diesen Gelände in Besitz genommen habe, verblüfft, ist er doch bar jeder Logik. Schließlich war dies doch durch einen rechtskräftigen Gerichtsbescheid bereits so befunden worden. Dies findet eine weitere Bestätigung durch den Umstand, daß Maßnahmen, wenn auch verspätet und halbherzig, vom Innenministerium unternommen worden waren, um die Gerichtsentscheidung zu befolgen.

Derartige Entscheidungen, deren juristische Unhaltbarkeit offenkundig ist, werden von Moskauer Gerichten in Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Beklagte der Staat ist und der Streitwert eine beträchtliche Höhe hat, häufig getroffen. Das Gericht gibt sich in derartigen Fällen nicht einmal die Mühe, möglichst überzeugend zu wirken. Seine Aufgabe ist es, diese Klagen abzuweisen. So kann sich nur ein Richter verhalten, der sich sicher ist, daß auch die Berufungsinstanz, deren Entscheidung dann nicht mehr angefochten werden kann, seine Entscheidung im Interesse des Staates unterstützt. Inwieweit die Entscheidung tatsächlich im Einklang mit den Gesetzen steht oder den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, spielt schon keine Rolle mehr. Im beschriebenen Fall jedenfalls hatte man genauso gehandelt. Und das Moskauer Stadtgericht hat dann auch die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt. In dieser Entscheidung berief sich das Moskauer Stadtgericht nicht einmal auf ein Gesetz. Und in eklatantem Widerspruch zum Gesetz (Artikel 311 der Strafprozeßordnung) machte es sich auch keine Mühe, seine Motive zu verstecken, die zu einer Ablehnung der Klage geführt hatten.

M. Petrosjan, Juristin des Netzwerkes „Migration und Recht“ und Vertreterin der Familie Chamidow vor Gericht.

Anlage 13

Ungesetzlich, aber gesetzmäßig. Der Fall Chamzajew

Im Gericht Basmann fanden mehrmonatige Anhörungen zur Klage des renommierten Moskauer Anwalts und verdienten Juristen der Russischen Föderation, Abdulla Majrbekowitsch Chamsajew, statt. Die Klage richtete sich gegen die russische Regierung, das Finanzministerium, das Verteidigungsministerium. Es ging um Wiedergutmachung von materiellem und moralischem Schaden, der als Folge eines Beschlusses von Raketen und Bomben am 19. Oktober 1999 durch die russische Luftwaffe gegen Wohnungen der Stadt Urus-Martan (Tschetschenische Republik) entstanden war.

Durch die Bomben starben 6 Menschen, 16 wurden unterschiedlich schwer verwundet. 20 Häuser waren dem Erdboden gleichgemacht, 27 weitere Häuser unterschiedlich stark beschädigt worden.

Bei diesen Bombardments war das Haus von A.M. Chamsajew zerstört worden, welches sein rechtmäßiger Besitz war (Nr. 24, Dostojewskij-Straße). Es hatte eine Fläche von 184,5 Quadratmetern. Als Folge dieses Ereignisses konnte der Anwalt nun selbst als Kläger auftreten, war berechtigt, Dokumente anzufordern, die ihm ansonsten nicht zugänglich gemacht worden wären.

Diese Dokumente, die dem Kläger durch die Richterin E.I. Karpuschkina übergeben worden waren, zeichnen ein bemerkenswertes Bild.

So besagen diese Dokumente u.a., daß „in Tschetschenien alle Raketen- und Bombenangriffe gegen Ziele gerichtet sind, die mindestens 2-3 km von bewohnten Besiedlungen entfernt liegen, da dies so von den Sicherheitsbestimmungen vorgeschrieben ist. *Der Leiter des Stabes der Luftstreitkräfte der Russischen Föderation, Generalleutnant B. Tschelzov. 16.11.2000.*“

Hierbei sind nur „Zielobjekte von Luftschlägen bei der Durchführung der anti-terroristischen Operation, die vorab als solche Ziele festgelegt worden sind: Ansammlungen von Kämpfern, Waffenlager, Stäbe, Kommunikationsknoten, und weitere militärische Ziele. *Der kommissarische Leiter des Stabes der Luftstreitkräfte der Russischen Föderation und der kommissarische Oberkommandierende der Luftstreitkräfte der Russischen Föderation, Generaloberst V. Michajlow.*“

Und die Antwort zu den Ereignissen in Urus-Martan vom 19. Oktober 1999 sieht so aus:

"Hiermit informiere ich Sie darüber, daß auf meine Anordnung die Angaben, am 19. Oktober 1999 hätte ein Angriff auf Wohnsiedlungen von Urus-Martan mit Raketen und Bomben stattgefunden, überprüft worden sind.

Dabei ist festgestellt worden, daß die Luftstreitkräfte der Armee am 19. Oktober 1999 keinen Auftrag erhalten hatten, mit einem Angriff mit Raketen und Bomben gegen Wohnsiedlungen in Urus-Martan vorzugehen. Einen derartigen Angriff hat es auch nicht gegeben.

...im Verlauf der antiterroristischen Operation hat es keine Hinweise gegeben, daß sich Rebellen, Waffenlager, Stäbe, Kommunikationsknoten, bewaffnete Gruppen von Banditen in den Wohngebieten von Urus-Martan, die von den Straßen Dostojewskij, Majakowskij und Blonitschnoj eingegrenzt werden, befunden haben. In diesem Gebiet liegt auch das Haus Nr. 24a in der Dostojewskij-Straße. Objekte im beschriebenen Gebiet sind nicht beschossen worden. *Der kommissarische Kommandeur der Truppen im Nordkaukasischen Wehrkreis, Generalleutnant V. Bulgakow, 23.11.2000.*"

Eine analoge abschlägige Antwort ging auch auf die Anfrage zu Befehlen, denen zufolge besagten Wohnsiedlungen am 5. Dezember 2000 beschossen worden sein sollen, ein. Laut Generaloberst *Manilow*, *erstem Stellvertreter des Generalstabschefs*, war auf seine Anordnung „eine zusätzliche sorgfältige und systematische Prüfung“ durchgeführt worden war.

So haben also fünf Generäle, *Manilow*, *Ionow*, *Tschelzow*, *Michajlow* und *Bulgakow* in aller Verantwortung erklärt, daß es keine Bombenangriffe gegeben habe. Und diese habe es auch gar nicht geben können, da hierfür gar kein Grund vorgelegen habe und niemand den Befehl zur Bombardierung von *Urus-Martan* gegeben habe.

Im Gegensatz dazu vertritt der *Mitarbeiter des Militärstaatsanwaltes der Einheit №20102*, der *Hauptmann der Justiz Ju. V. Milostivij* eine andere Auffassung. Am 7. April 2000 berichtet er, „daß es in der Folge von zielgerichteten Raketen- und Bombenschlägen zur Zerstörung und Beschädigung von Wohnhäusern u.a. in den Straßen *Dostojewskij*, *Majakovskij*, *Bolnitschnaja* und *Pervomajskaja* gekommen ist.“

Auch der Ober-Militärstaatsanwalt der Kontrollbehörde zur Untersuchung von Verbrechen der Obersten Militärstaatsanwaltschaft, *S.W. Bokow*, kommt zu dem Schluß, daß es „laut Eintragungen im Journal der Kampfhandlungen des Stabes der Vereinten Truppen am 19. und 20. Oktober 1999 an der Front durch die Luftwaffe zu Bombenschlägen an den genannten Koordinaten gekommen ist.“

Während noch die obersten Spitzen der Generalität fortfahren zu behaupten, *Urus-Martan* sei nicht bombardiert worden, werden vor Ort die Untersuchungen durchgeführt. Und bereits am 21. Juli 2000 erhebt die Staatsanwaltschaft der *Tschetschenischen Republik* auf der Grundlage deren Ergebnisse Strafanzeige wegen Artikel 105, Teil 2, Punkte (a) und (e) (vorsätzlicher Mord von mindestens zwei Personen, begangen mit einer besondere gefährlichen Methode) und 167, Teil 2 (vorsätzliche Zerstörung von Eigentum mit besonders gefährlichen Methoden und besonders schweren Folgen) des Strafgesetzbuches der *Russischen Föderation*.

Neben anderen war auch *A.M. Chamzajew* am 1. März 2001 in der eingeleiteten Strafrechtssache als Geschädigter anerkannt worden..

Der Vertreter von Generalstaatsanwaltschaft, Oberster Militärstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft der *Tschetschenischen Republik*, *V.P. Ten*, war bei den Anhörungen am 16. März 2001 davon ausgegangen, daß *Urus-Martan* am 19. Oktober 1999 tatsächlich Ziel eines Bombenangriffs gewesen ist und die von den obersten Militärs durchgeführten Untersuchungen nicht der Wahrheit entsprechen. Er erkannte ebenfalls das Recht der Geschädigten auf materiellen und moralischen Schadensersatz für den Fall an, daß beim Strafverfahren nicht bewiesen würde, daß der Angriff nicht unter den Bedingungen äußerster Notwendigkeit durchgeführt worden war.

Den Rückzug auf die Begründung einer „äußersten Notwendigkeit“ nach all dem, was die Generäle bisher schon geäußert haben, wäre die Spitze des Zynismus und würde sehr unverfroren aussehen. Denn dann müßten die Generäle *Manilow* etc. erklären, wie es denn sein kann, daß die Spitze der Streitkräfte überhaupt keine Ahnung von dem hat, was in *Tschetschenien* tatsächlich passiert.

Wegen der Abwesenheit des Vertreters der Regierung der *Russischen Föderation* und des Verteidigungsministers waren die Anhörungen auf den 11. Mai 2001 vertagt worden.

Bereits nach den ersten Verhandlungsminuten des 11. Mai wurde klar, daß Jewgenija Ivanovna Karpuschkina geneigt ist, die Klage abzulehnen. Sie forderte den Kläger mehrmals zur Eile auf, nahm einen großen Teil der Fragen an den Beklagten von der Tagesordnung, beschäftigte sich mit anderen Dingen und zeigte auf vielfache Art ihr Desinteresse. Dieses Verhalten von E.I. Kapruschkina unterschied sich deutlich von dem, was man bei den vorangegangenen Anhörungen beobachten konnte. Da hatte das Gericht noch großes Interesse am Fall gezeigt, hatte bei der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Dokumente angefordert, wollte sogar den genauen Durchschnittspreis auf dem russischen Markt für einen Quadratmeter Wohnraum wissen. All dies hatte zunächst etwas Grund zur Hoffnung auf einen positiven Entscheid des Gerichtes gegeben.

Nun, es gibt keine Wunder. Und Wunder sollte man schon gar nicht von der Richterin Karpuschkina erwarten, hatte sie doch schon früher einer unzähligen Zahl von obdachlose gewordenen Menschen das Recht auf eine auch noch so geringe Kompensationszahlung für den verloren gegangenen Wohnraum und Vermögen abgesprochen.

Und auf die Forderung von Abdulla Chamzajew, sie möge doch mit mehr Aufmerksamkeit dem Prozeß folgen, und nicht schon vorab den Entscheid formulieren, gab Karpuschkina ohne jegliche Emotion zur Antwort, sie formuliere gerade den Entscheid in einer anderen Sache. Diese Reaktion brachte sogar die Gerichtsteilnehmer aus der Fassung, die sich bereits an eine Richterin Jewgenija Karpuschkina gewöhnt hatten, die friedlich in ihrem Sessel einnickt, während der Kläger noch aufgeregt seine Klage vorträgt.

Im Unterschied zu den vorangegangenen Anhörungen waren dieses mal Vertreter von Regierung und Verteidigungsministerium, die Herren D.A. Mitjuritsch und I.D. Evdakimow, anwesend. Keiner von beiden konnte nicht auch nur auf eine Frage antworten. Es schien, als hätten sie sich überhaupt nicht mit den Unterlagen befaßt. Die Vertretung des Verteidigungsministerium stritt auch dieses mal ab, Urus-Martan mit Raketen und Bomben beschossen zu haben.

Aber der Vertreter von Generalstaatsanwaltschaft, Oberster Militärstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft der Tschetschenischen Republik, V.P. Ten, betonte erneut, daß es am 19. Oktober 1999 einen Angriff mit Raketen und Bomben gegen Urus-Martan gegeben habe. Er machte jedoch gleichzeitig die Mutmaßung, dies könnte auch die Luftwaffe eines anderen Staates gewesen sein. Herr Ten schließt nicht aus, daß den Rebellen eine Luftstreitmacht zur Verfügung steht. Gleichzeitig unterstützte V.P. Ten die Forderung von A.M. Chamzajew, die Anordnung des Mitarbeiters des Militärstaatsanwaltes der Einheit № 20102 vom 7. April 2000 wieder zurückzunehmen. In dieser Anordnung war die Einleitung eines Strafverfahrens wegen der Bombardierung von Urus-Martan am 19. Oktober 1999 abgelehnt worden.

Im Ende lehnte das Gericht die Klage ab. Des weiteren entschied E.I. Karpuschkina, es läge nicht in ihrer Kompetenz, Bescheide eines Militärstaatsanwaltes rückgängig zu machen.

Abdulla Chamzajew plant eine Klage beim Europäischen Gerichtshof.

Svetlana Gannuschkina, Leiterin des Netzwerkes „Migration und Recht“,
11.05.2001

Anlage 14

OFFENER BRIEF

Dieses Schreiben kommt von tschetschenischen Familien aus dem Provisorischen Aufnahmezentrum in Orenburg. Wir möchten mit diesem Brief die Aufmerksamkeit auf das Schicksal von Menschen lenken, die Opfer einer grausamen und schmutzigen Politik in Tschetschenien geworden sind. Ende 1999 waren im Provisorischen Aufnahmezentrum in Orenburg Familien eingetroffen, die vor dem Krieg flüchteten. Damals war uns nur eines wichtig: unsere Kinder vor Bomben und Hunger zu retten. Man gab uns kostenlosen Wohnraum und staatliche Unterstützung. Doch drei Monate nach unserem Einzug in das Provisorische Aufnahmezentrum wurde uns mitgeteilt, daß wir keinen Zwangsumsiedlerstatus erhalten werden. Einen anderen Status wollte man uns auch nicht geben. Sind wir Tschetschenen, Tataren, Juden, Russen und Personen anderer Nationalitäten, die wir früher in Tschetschenien gelebt hatten, „temporär displazierte Personen“? Und was hat dies zu bedeuten? Welche Rechte, welche Pflichten haben wir? Schon das dritte Jahr erhalten wir außer 15 Rubeln am Tag (0,5 Euro) in Essensmarken weder vom Staat noch von den örtlichen Behörden Hilfe. Und unseren Kindern will man keine Hilfe aus dem Programm „Die Kinder Rußlands“ zukommen lassen – welch eine paradoxe Situation! Tschetschenien ist Bestandteil des großen Landes Rußland. Doch es scheint, daß die Kinder von Tschetschenen ohne Status nicht zu den Kindern Rußlands gehören. Ganz so, als wäre für Rußland nur das Stück Land von Interesse, auf dem die Tschetschenen wohnen. Mit mehreren Eingaben haben wir uns nun schon an die Regierung gewandt, doch von dort kam bis heute keine Reaktion. Seit Mai 2001 haben wir ein halbes Jahr statt der Lebensmittelmarken abgelaufene Lebensmittel bekommen. So mußten wir unseren Kindern Suppe, Schmorfleisch, Reis, Sonnenblumenöl und Tee geben, deren Haltbarkeit bereits 2000 abgelaufen war. Die Auswahl an Lebensmittel war auch nicht reichhaltig. Wenn man weiß, daß wir in der Regel keine Arbeit finden können, kann man sich vorstellen, wie schwierig das Leben für uns ist. Nach sechs Monaten, als die Lebensmittel zu Ende waren, gab man uns wieder Lebensmittelmarken. Am 20. Februar 2002 hatte es damit ein Ende. In ihrer Entscheidung beruft sich die Leitung des Provisorischen Aufnahmezentrums darauf, daß es keine Anordnung aus Moskau gebe, Personen, die gemäß Formblatt № 7 registriert seien, jedoch keinen Zwangsumsiedlerstatus hätten, Lebensmittel zur Verfügung zu stellen.

Es gelingt uns nicht, die Wahrheit ans Licht zu bringen und unsere Rechte wahrzunehmen. Doch wir wissen eines genau: diese Ungerechtigkeit und Gleichgültigkeit durch die Behörden haben wir nicht verdient. Der Krieg in Tschetschenien ist nicht zu Ende, ein Ende nicht absehbar. Aus unserer einst blühenden Heimat wurde ein Friedhof, der angefüllt ist mit leeren Gebäuden und menschlichen Tragödien. Jetzt weigern wir uns, dorthin zurückzukehren und Leben und Gesundheit unserer Kinder zu gefährden. Warum nur weigert man sich nur, tschetschenischen Flüchtlingen in Orenburg den Zwangsumsiedlerstatus zu geben? Weil wir diesen Status nicht haben, dürfen unsere Kinder nun schon zwei Jahre nicht einmal an den Neujahrsfeiern teilnehmen, Theater besuchen, Ausstellungen besichtigen. Im Lager des Provisorischen Aufnahmelagers gibt es genügend Kinderkleidung, Schuhe, Schreibmaterial. Doch gerade tschetschenischen Kindern wird hiervon nichts gegeben. Offensichtlich wäre dies ja

eine humanitäre Hilfe, die nicht an der richtigen Stelle ankommt. Wir sind einfache Menschen. Doch wir wollen wissen, wer diese Gesetze gemacht hat. Wir werden uns an Menschenrechtsorganisationen wenden mit der Bitte, die Rechte tschetschenischer Familien zu schützen.

Wir müssen um Aufmerksamkeit und Hilfe flehen, denn ohne kostenlose Nahrung sind unsere Familien in einer sehr schwierigen Situation. Es ist allgemein bekannt, daß man in einer großen Stadt keine Arbeit finden kann, wenn man vor Ort keine Anmeldung („Propiska“) hat.

Wir sind verzweifelt. Unter uns sind sehr kleine Kinder, Rentner, Behinderte.

Wir bitten Sie, auf die verantwortlichen Behörden Einfluß zu nehmen. In der Verwaltung des Provisorischen Aufnahmezentrums versicherte man uns, daß man uns sofort wieder Lebensmittelmarken zur Verfügung stellen werde, wenn man eine entsprechende Order aus Moskau erhalte. Vielleicht sind unsere Probleme, im staatlichen Maßstab betrachtet, nicht so bedeutend. Doch für uns ist jeder Tag eine Qual. Es ist sehr schwer, einem Kind zu erklären, daß man ihm nichts zu essen geben kann. Anderthalb Monate nun warten wir schon auf einen Bescheid. Die Zeit drängt. Und in der Administration zuckt man nur mit den Schultern, wenn wir mit unseren Fragen kommen.

Wir haben sehr schnell verstanden, worauf die derzeitige Migrationspolitik in Rußland gegenüber den Tschetschenen hinausläuft. Doch die Bemühungen der Behörden, uns zu einer Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen, wo derzeit nur Rechtlosigkeit herrscht, sind zum Scheitern verurteilt. Es ist schon fast kein Unterschied mehr, ob man uns in Tschetschenien tötet, oder ob wir hier an Hunger sterben. Wir haben unsere Kinder nicht vor dem Krieg gerettet, damit sie hier verhungern. Deswegen bitten wir, sofort Maßnahmen zu ergreifen und Lösungen zu finden, den Menschen, die gemäß Formblatt № 7 registriert sind, jedoch keinen Status, also auch kein Anrecht auf staatliche Hilfen haben, zu helfen. Wenn unser Staat uns auch weiterhin als Bürger Rußlands ignorieren wird, als Subjekte mit konkreten in der Verfassung festgelegten Rechten, bleibt uns nichts anderes übrig als der Gang zum Europäischen Menschengerichtshof in Straßburg.

Zwangsumsiedler aus Tschetschenien.

Die Familien:

Sajew: 5 Personen

Chisriew: 4 Personen

Alchasurow: 2 Personen

Saidow: 2 Personen

Musajew: 4 Personen

Makajew: 7 Personen

Losajew: 3 Personen

Atajew: 2 Personen

Timurkajew: 4 Personen.

Muradow: 2 Personen

Frau Tschutschajew

Chuschparow: 6 Personen

Magomajew: 4 Personen

Jusupow: 2 Personen

Nasordinow: 4 Personen

Visirchanow: 6 Personen
Mutajew: 4 Personen
Abduhaschiew: 4 Personen
Babatiew: 3 Personen
Saraliew: 5 Personen
Ospanow: 7 Personen
Frau Elschurkajewa
Frau Bisultanowa

Anhang 15

KOMITEE BÜRGERBETEILIGUNG

Gemeinnützige Organisation zur Hilfe von Flüchtlingen und Zwangsumsiedlern

| | |
|---|--|
| Moskau, Dolgorukovskaja 33, str. 6 Tel.: 973-54-74, факс 917-89-61 E-mail: sgannush@mtu-net.ru | Konto: P/c 40703810600010016002 bei der ARKB "Rosbisnesbank", Moskau BIK 044583618 K/s 30101810800000000618 |
|---|--|

Moskau

26.10.01

Das Menschenrechtszentrum „Memorial“ und das Komitee Bürgerbeteiligung zur Situation der Tschetschenen in Rußland

Das Menschenrechtszentrum Memorial, eine der größten Menschenrechtsorganisationen in Rußland, verfügt im ganzen Land über ein Netz von Kooperationspartnern. Seit 1995 haben Mitglieder des Menschenrechtszentrums Monate in der Tschetschenischen Republik verbracht. Auf der Grundlage von Materialien, die im Rahmen des Programmes „Heiße Punkte“ gesammelt worden sind wurden u.a. folgende Bücher herausgebracht: „Rußland – Tschetschenien: eine Kette von Fehlern und Verbrechen.“, „Zvenja“ Moskau 1998; „Zielgerichtete Schläge“, „Zvenja“, Moskau 1999. „Probleme von Opfern der kriegerischen Handlungen in Tschetschenien“, R-Valent“ – Moskau 2000; „Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes und der ethnischen Zugehörigkeit in Stadt und Gebiet Moskau“ August 1999 – Dezember 2000, „Zvenja“ – Moskau 2001. Die Mitarbeiter des Programmes „Heiße Punkte“ reisen regelmäßig in die Regionen, beobachten die Situation vor Ort und veröffentlichen ihre Erkenntnisse zur Situation der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien und anderen Regionen Rußlands, in denen die juristischen Beratungsstellen des Netzwerkes „Migration und Recht“ arbeiten.

In Moskau wird diese Beratungstätigkeit vom „Komitee Bürgerbeteiligung“ durchgeführt, einer Organisation, die sich für Flüchtlinge und Zwangsumsiedler einsetzt und sich als erste Organisation für Zwangsumsiedler in Rußland eingesetzt hat.

So wurden von den Juristen des Netzwerkes „Migration und Recht“ allein im Jahr 2000 über 17 000 Beratungen durchgeführt, 4500 Dokumente an Polizeibehörden formuliert, 6000 Eingaben an Verwaltungsbehörden eingereicht und mehrere tausend Prozesse geführt.

Seit 1995, d.h. mit Beginn der Kampfhandlungen, wenden sich sehr viele ehemalige Bewohner Tschetscheniens an die Beratungsstellen. Diese Menschen sind ihrer Wohnung und ihrer Grundstücke beraubt, aus ihrem gewohnten Lebensstil herausgerissen, haben Verwandte und Freunde verloren und Verletzungen davongetragen. Wir können bezeugen, daß der russische Staat praktisch nichts unternimmt, um diesen Menschen das zurückzugeben, was sie ohne eigene Schuld verloren haben. Die sehr bescheidenen Kompensationen, die 1997 ein nur sehr kleiner

Teil der Opfer der Kämpfe von 1994 bis 1996 erhalten hat, werden extrem zögerlich ausbezahlt. Vor dem Hintergrund der fallenden Rubelkurse im August 1998 reichen diese Kompensationszahlungen für die Anmietung auch von bescheidenstem Wohnraum nicht mehr aus. Wer nicht zu dem Kreis der Berechtigten gehört, erhält überhaupt nichts.

Im Unterschied zu 1991-1996, der Zeit vor und während des ersten Tschetschenien-Krieges, wird den Opfern der kriegerischen Auseinandersetzungen der Jahre 1999 und 2000 nicht die Anerkennung als Zwangsumsiedler gewährt. Grundlage dieser Ablehnung ist „das Fehlen von Merkmalen und Umständen, wie sie von Artikel 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zu Zwangsumsiedlern vorgesehen sind“. Heute wird der Status eines Zwangsumsiedlers nach anderen Kriterien verliehen, als noch 1996. Damals war das Vorliegen von „Unruhen im großen Ausmaß“ Grund genug, den Betroffenen den Status eines Zwangsumsiedlers zu gewähren, wie in Artikel 1 des entsprechenden Gesetzes vorgeschrieben. Der Grund für dieses unterschiedliche Vorgehen ist einfach zu erklären: waren die Flüchtlinge des ersten Tschetschenien-Krieges in erster Linie Russen – die Tschetschenen lebten in Dörfern, die kaum bombardiert wurden – sind die Opfer des zweiten Tschetschenien-Krieges in erster Linie Tschetschenen. Entsprechend einer mündlichen Anweisung aus Moskau an die Migrationsdienste ist es nicht erlaubt, diesen den Status eines Zwangsumsiedlers zu geben. Dies war uns in Gespräch mit führenden Persönlichkeiten der Migrationsdienste wiederholt vermittelt worden.

Der Staat selbst enthebt sich jeglicher Verantwortung für das Schicksal der Menschen aus Tschetschenien. Sowohl in Tschetschenien als auch außerhalb von Tschetschenien.

Menschenrechtsorganisationen sprechen vor diesem Hintergrund im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung für diese Aussage davon, daß es in Rußland, und in erster Linie in Moskau, eine gesteuerte Kampagne gibt, fingierte Strafprozesse gegen Tschetschenen anzuzetteln. Faktisch ist dies vom Vertreter der Staatsanwaltschaft Moskaus bei einem Treffen mit drei Menschenrechtsorganisationen zugegeben worden. Ihren Höhepunkt erlebte diese Kampagne im September und Oktober 1999 vor dem Hintergrund der Explosionen in Moskau, Bujnaksch und Wolgodonsk. Und dies, obwohl weder die Beteiligung einer tschetschenischen Gruppe, ja nicht einmal eines einzigen Tschetschenen nachgewiesen werden konnte.

Im August 2000 bewegte sich diese Kampagne auf einen neuen Höhepunkt zu. Personen wurden mehrere Tage wegen Rowdytums festgenommen, in Wohnungen führten Maskierte Hausdurchsuchungen durch, bei Betroffenen wurde Diebesgut, Drogen, Waffen und Sprengstoff versteckt.

Bei einem Seminar von Juristen des Netzwerkes „Migration und Recht“ wurden Zeugenaussagen zu Verletzungen der Rechte von Menschen aus der Tschetschenischen Republik gesammelt, die in andere Regionen umgesiedelt worden waren. Und jeder einzelne Seminarteilnehmer wußte von mindestens einem derartigen aktuellen Fall zu berichten. Diese Zeugenaussagen der Juristen wurden schriftlich festgehalten und von den Juristen durch Unterschrift bestätigt. Die unterschriebenen Dokumente befinden sich bei der Leiterin des Netzwerkes, Svetlana Gannuschkina, die gerne Kopien dieser Erklärungen zur Verfügung stellt. Ein Teil dieser Erklärungen ist auf deutsch übersetzt.

Am schlimmsten ist die Situation für ethnische Tschetschenen. Sie haben keine Möglichkeit, sich bei den Behörden des Inneren registrieren zu lassen, da sie angeblich eine besondere Gefahr für die Gesellschaft bilden.

Das „Komitee Bürgerbeteiligung“ hat die Meldebestätigung von Bekannten von Rosa Asiewa. Mit dicker Schrift ist auf dieses Dokument oben eingetragen „Tschetschenin“. Jeder Milizionär, der das Dokument in Händen hält, sieht die Aufschrift und wird entsprechend seinen Einstellungen handeln. Das kann eine Verhaftung bei der Miliz sein, der Versuch Geld zu erpressen, etc.

Einer anderen Bewohnerin von Grosnij, Maret Torschchojewa, wurde gesagt, sie möge doch eine Meldegebühr bezahlen, die normalerweise Ausländern vorbehalten ist. In einem Schreiben an einen Duma-Abgeordneten machte sich die Moskauer Miliz nicht einmal die Mühe, diesen Umstand zu verbergen.

Im „Komitee Bürgerbeteiligung“ gehen häufig Klagen ein, die Paßbehörden von Moskau und dem Gebiet Moskau hätten die Registrierung aufgrund der nationalen Zugehörigkeit verweigert. Nicht selten werden den Betroffenen diese Ablehnung in äußerst grober Form und mit Beleidigungen mitgeteilt. Schriftliche Ablehnungen nennen die nationale Identität des Antragstellers jedoch niemals als Ablehnungsgrund. Die Milizbehörden bestreiten, Anweisung gegeben zu haben, die Registrierung von Tschetschenen zu begrenzen. Offensichtlich gibt es in der Tat keine derartigen schriftlichen Anweisungen. Es gibt jedoch Hinweise zu der Annahme, daß die Angestellten der Paßbüros nicht aufgrund ihrer persönlichen Einstellung die Anmeldung von Tschetschenen ablehnen, sondern aufgrund behördlicher Weisungen.

Ein Fall belegt dies besonders deutlich. So wandte sich Zalva Ajschanowa, eine Bewohnerin Tschetscheniens, an das „Komitee Bürgerbeteiligung“. Von ihrer Ausbildung ist sie Krankenschwester. Sie hatte u.a. beim ICRC in Grosnij gearbeitet und den Tod mehrerer Kollegen miterlebt. Nach der Schließung des ICRC-Büros war sie ohne Arbeit. 1995 wurde ihr Mann von einer Bombe tödlich getroffen, der älteste Sohn wurde so schwer verletzt, daß er zum Invaliden wurde. Sie hat vier Kinder. Im Herbst 1998 zog Zalva in die Stadt Korolew (Gebiet Moskau) in der Hoffnung, dort Arbeit zu finden. Hier wohnte sie bei einer Bekannten, Chalvascha Gatschajewa, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus Tschetschenien angereist war und sich in Korolew ein Zimmer genommen hatte. Als Zalva und Chalvasch beim zentralen Büro der Miliz den Registrierungsantrag stellten, erhielten sie eine Ablehnung. Grund: sie seien Tschetscheninnen. Hiervon berichtete Zalva am 15. März 1999. Am nächsten Tag rief die Mitarbeiterin des Komitees, Frau Jelena Burtina, beim Paßbüro dieser Milizabteilung an und sprach mit Frau Nadeschda Novitschkowa, die ihr mitteilte, daß sie selbst vor zwei Monaten eine Abmahnung erhalten hätte, weil sie einem Tschetschenen eine für sechs Monate gültige Registrierung ausgestellt hätte. Daraufhin hatte sich Frau Novitschkowa an ihre Vorgesetzten gewandt und sich hierüber beschwert. Schließlich hätte es überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen für die Ablehnung der Registrierung (Anmeldung) gegeben. Bis heute hatte sie keine Antwort auf ihre Beschwerde erhalten. Die Abmahnung hatte zur Folge, daß sie vorerst nicht befördert wird und sie auch nicht die am Jahresende übliche Prämie erhält (das sog. 13. Monatsgehalt). In diesem Gespräch schloß Frau Nadeschda Novitschkowa nicht aus, daß Z. Ajschanowa und Ch. Gatschajewa mit Hinweis auf ihre Nationalität nicht registriert worden waren, weil ihre Kollegen durch den Vorfall mit ihr aufgeschreckt wurden und es nun nicht mehr wagen, die beiden zu anzumelden.

Das größte Unglück für die Migranten ist die wachsende Xenophobie in Rußland, von der in erster Linie die Tschetschenen betroffen sind. Hatten 1995 noch mindestens 70% der Bevölkerung den Krieg in Tschetschenien abgelehnt, so hat nunmehr die aktive Propaganda von Machthabern und Massenmedien ihr Ziel erreicht. Die negative Einstellung der Gesellschaft gegenüber den Tschetschenen nimmt diesen die Möglichkeit, unter den neuen Bedingungen einen Platz in der Gesellschaft zu finden.

Der Bürgermeister Moskaus spricht bei praktisch allen Terrorakten von einer „tschetschenischen Spur“. Der Präsident der Russischen Föderation droht den Rebellen mit einer außergerichtlichen Abrechnung und verwendet hierbei eine Wortwahl, die aus der Verbrechersprache stammt.

Leider blieb der Versuch des Menschenrechtszentrums „Memorial“, gegen den Bürgermeister ein Verfahren wegen Volksverhetzung einzuleiten, erfolglos. Die Staatsanwaltschaft fand in den Handlungen und Äußerungen von Jurij Luschkow keinerlei diesbezüglichen Hinweise.

Im Ergebnis wird das kleine und mittlere Unternehmertum, an dem tschetschenische Geschäftsleute beteiligt sind, vernichtet. So wurde Ende 1999 dem Unternehmer Umar Temirbulatow der Vertrag über die Anmietung eines Raumes gekündigt. Dies war eine eindeutige Vertragsverletzung. Temirbulatow konnte keine anderen Räumlichkeiten finden. Sein Geschäft ging kaputt. Inzwischen hat Temirbulatow Asyl in Frankreich erhalten.

Anfang 2001 wandte sich Aslanbek Sultanowitsch Bejters an das Menschenrechtszentrum „Memorial“. Er hatte am Flughafen „Vnukovo“ gearbeitet. Dort war er Arbeit entlassen worden, als Mitarbeiter des Wachpersonals der Miliz durch Zufall erfahren hatten, daß er Tschetschene sei und lediglich einen für Tschetschenen untypischen Nachnamen hat.

Tschetschenen gibt man in der Regel keine Arbeit. Mitunter erklären Arbeitgeber im Gespräch mit Mitarbeitern des „Komitees Bürgerhilfe“, daß sie wissen, daß sie mit der Einstellung eines Tschetschenen das Gesetz verletzen. Es gelang, einige von ihnen vom Gegenteil zu überzeugen. Doch die meisten Arbeitgeber wollen mit Tschetschenen einfach nichts zu tun zu haben.

Gemeinsam mit der Abteilung „Organisiertes Verbrechen“ führte eine Gruppe der Staatsanwaltschaft am 29. Mai 2001 im Dorfkreis Lukowitzkij (Rayon Starizkij, Gebiet Twer) in neun Häusern von Tschetschenen, welche vor dem Krieg geflohen waren, eine Hausdurchsuchung durch. An dieser Operation waren insgesamt 150 Personen beteiligt. Dabei riß man einen 12-jährigen tschetschenischen Jungen zu Boden, hielt ihm eine Pistole an die Schläfe und täuschte eine Erschießung vor. Die Mutter, die sich schützend auf den Sohn stürzen wollte, wurde mit einem Schlag auf den Kopf zurückgedrängt. Die Operation war als reine Abschreckungsmaßnahme gedacht. Auslöser war die Aussage eines Dorfbewohners, er vermisse eine Nähmaschine. Diese Geschichte ist typisch und spiegelt wider, was sich bei den „Säuberungsaktionen“ in Tschetschenien regelmäßig abspielt.

Noch ein weiteres Beispiel, das uns leider sehr vertraut ist. Tschetschenen hatten sich in dem Dorf Spirovo (Rayon Vyschnevolozkij) angesiedelt. Dieses Dorf war von seiner Bevölkerung bereits verlassen worden. Ihren Lebensunterhalt bestritten sie mit Land- und Forstwirtschaft. Das „Komitee Bürgerbeteiligung“ unterstützt die Gruppe regelmäßig mit Medikamenten, Unterrichtsmaterial, kleinen Geldbeträgen. Der Leiter der Gruppe, Achmet Arsamakow und der von den Bewohnern gewählte Mullah

achten darauf, daß es keine Konflikte zwischen Tschetschenen und der örtlichen Bevölkerung gibt. Trotzdem weigert sich die lokale Miliz, die Gruppe zu registrieren. Immer wieder versuchte man, gegen Mitglieder dieser Gruppe Strafverfahren einzuleiten. Bisher ist jedoch noch keiner verurteilt worden. Doch die Stimmung ist sehr angespannt. Regelmäßig nimmt die Miliz Mitglieder der Gruppe fest, schlägt sie, droht ihnen, erpreßt Geld. Auch Achmet Arsamakow wurde wiederholt Opfer von Druckmaßnahmen und Provokationen. Offensichtlich sollen damit rechtswidrige Handlungen provoziert werden. Gegen seinen Sohn war ein auf falschen Anschuldigungen beruhendes Strafverfahren eingeleitet worden.

Vor diesem Hintergrund erklären das Menschenrechtszentrum „Memorial“ und die gemeinnützige Organisation „Komitee Bürgerbeteiligung“: ethnische Tschetschenen, die Rußland verlassen haben, erfüllen die Kriterien von Flüchtlingen nach Artikel 1 der UNO-Konvention von 1951. Leider ist Rußland kein Land, in dem sie sich, auch nicht in bestimmten Gebieten, sicher fühlen können.

*Die Vorsitzende der gemeinnützigen
Organisation „Komitee
Bürgerbeteiligung“, und Leiterin des
Netzwerkes „Migration und Recht“
des Menschenrechtszentrums
Memorial,
Svetlana Gannuschkina*



*Der Vorsitzende des Menschenrechtszentrums „Memorial“
Der Leiter des Programmes „Heiße Punkte“
Oleg Orlov*